



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Sexarbeit ist Erwerbs-Arbeit.

Im Spannungsfeld von Menschenhandel und Polizei“

verfasst von / submitted by

Elisabeth Haller, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2021/ Vienna, 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 589

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Internationale Entwicklung

Betreut von / Supervisor:

Mag.a Dr.in Sabine Prokop

*Gewidmet meiner wunderbaren Haller-Oma,
auch wenn sie mit dem Thema nicht viel anfangen konnte,
hat sie immer an mich geglaubt, mich in allen Lebenslagen bestärkt und
mir Geborgenheit geschenkt.*

*An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Personen bedanken, die an der Entstehung dieser
Arbeit beteiligt waren und mich im Lauf meines Studiums unterstützten.*

•
*Ein großer Dank richtet sich an meine Familie, die mir in allen Lebenssituationen
beistehen, mit denen ich lachen kann,
die mir immer gut zugesprochen und mich motiviert haben.*

•
*Dankeschön an Julius, der mir Halt gibt, immer für mich da ist und mich
auf die kleinen, schönen Dinge im Leben aufmerksam macht.*

•
*Ein herzliches Dankeschön geht an meine Freund*innen, die jederzeit ein offenes Ohr für mich
haben, mit mir tanzen und ein wichtiger Bestandteil meines Lebens sind. Danke an Luise für
die physische und psychische Unterstützung, an Michi, Nici, Sabi, Magda und Tante Elisabeth
für den theoretischen Input und an Kati, Sarah, Clara und Chrissi für die unzähligen
Sprachnachrichten und Austausch.*

•
*Mein besonderer Dank gilt meiner Masterbetreuerin Sabine Prokop, die mir zu jeder Zeit mit
Rat und Tat zur Seite stand, meine Anspannung nahm und
mich während des Schreibprozess bestärkte.*

•
*Zu guter Letzt bedanke ich mich bei meinen Interviewpartner*innen.
Mit eurer Arbeit verändert ihr das Leben vieler Menschen.*

Eidesstaatliche Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle aus ungedruckten Quellen, gedruckter Literatur oder aus dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Richtlinien wissenschaftlicher Arbeiten zitiert, durch Fußnoten gekennzeichnet bzw. mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht habe.

Wien, Juni 2021

Affidavit Declaration

This work has not previously been accepted in substance for any degree and is not being concurrently submitted in candidature of any degree. This paper is the result of my own investigations, except otherwise stated. Other sources are acknowledged by giving explicit references. A bibliography is appended.

Vienna, Juni 2021

Kurzfassung

Sexarbeiter*innen müssen sich in Österreich täglich um gesellschaftliche Anerkennung ihrer Erwerbstätigkeit und sexuellen Selbstbestimmung bemühen. Sexarbeits- und fremdenrechtliche Bestimmungen erschweren die Arbeitsbedingungen und prekarisieren die legale Möglichkeit der Sexarbeiter*innen als neue Selbstständige tätig zu sein. Als selbstständige Erwerbstätige müssen sich Sexarbeiter*innen um ihre Pflichtversicherungen und Versteuerung der Einnahmen kümmern. Weiters sind Sexarbeiter*innen dazu verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen auf Geschlechtskrankheiten untersuchen zu lassen. Kund*innen müssen keinen Nachweis erbringen.

Sexarbeiter*innen sind stark von den Auswirkungen der Covid-19 Pandemie betroffen. Für die längste Zeit durften sie ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen. Das fehlende Einkommen hat zur Folge, dass Sexarbeiter*innen in Wohnungsnot gerieten und die Mehrheit ihre Familien nicht mehr finanziell unterstützen konnten. Daraus resultiert, dass sich ein Teil der Sexarbeiter*innen in Abhängigkeitsverhältnisse mit Kundin*innen oder Bordellbesitzer*innen begab.

Ökonomische Gründe sind in den meisten Situationen ausschlaggebend für das Ausüben der Sexarbeit. Aufgrund dessen, dass 90 Prozent der Sexarbeiter*innen über eine Migrationsbiografie verfügen, Bildungsabschlüsse und Qualifikationen in Österreich nur schwer anerkannt werden, werden als Alternativen prekäre Arbeitsverhältnisse und zeitweise Anstellungen bei Leihfirmen erkannt.

Eine kleine Gruppe wird aufgrund des Migrationswunsches Opfer von Menschenhändler*innen in Form von sexueller Ausbeutung. Wenden sich Sexarbeiter*innen an die Polizei, besteht die Möglichkeit, dass sie nicht als Opfer anerkannt werden und in ihr Heimatland abgeschoben werden. Weiters können Sexarbeiter*innen unter dem *racial profiling* zu Opfern polizeilicher Maßnahmen werden.

.

Abstract

Sexwork is lacking societal acceptance and sexworkers get victimized and pressured about sexual autonomy. Furthermore, migration law and labor law do have a heavy impact on sexwork. Sexworkers are self-employed, they have to regulate their insurance and taxes and get their checkup regularly done about sexual transmitted diseases. On the other hand, for the customer it is not necessary to get checked. Sexworkers are dealing with different kinds of complications, confrontations and challenges every day. One of them refers to the restrictions due to Covid-19. Sexworkers weren't allowed to work for most of the pandemic. The result leads to a lack of income, which implies the lack of money for rent or family support. Therefore, sexworkers depend on customers or brothel owners. Both situations are criticized by sexwork organizations. The main reason why sexworkers are doing their job, is because of their economic situation, as almost everyone does in our society. However, due to the fact that sexworkers are mostly migrants, their educational qualifications won't get recognized in Austria, which leads to almost no other job opportunity except temporal work. Since there are many migrant sexworkers, human traffickers are attracted by opportunities for fast money and put women*, without their knowledge, in sexually abusive situations. If sexworkers get in contact with the police, it may happen that they are not recognized as victims and face consequences like deportation. Sexworkers are also victims of racial profiling by the police. There are community projects which are leading to the decriminalization of sexworkers and everyone can be part of it.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1 Soziokulturelle Verortung und persönliche Motivation zum Thema	3
1.2 Forschungsstand, Forschungsschwerpunkt und Fragestellung.....	5
1.3 Methoden.....	7
1.4 Interviewpartner*innen	7
1.5 Aufbau der Arbeit.....	9
2. Sexarbeit	10
2.1 Stigmatisierte Erwerbstätigkeit.....	10
2.1.1 Begriffserklärung Sexarbeit oder ‚Prostitution‘.....	10
2.1.2 Viktimisierung.....	12
2.1.3 Sexuelle Selbstbestimmung.....	13
2.1.4 Maßnahmenempfehlungen.....	16
2.2 Sexarbeit in Österreich	17
2.2.1 Neue Selbstständigkeit.....	21
2.2.2 Kontrolluntersuchung.....	25
2.2.3 Bordellbetreiber*innen	29
2.2.4 Motive für einen Einstieg in die Sexarbeit.....	32
2.2.5 Alternative Arbeitsmöglichkeiten.....	33
2.2.6 Covid 19-Pandemie	35
2.3 Polizei und Sexarbeit	36
2.3.1 Sexarbeit und racial profiling	39
2.4 Regulierungen im internationalen Vergleich.....	45
2.5 Transnationale Sexarbeit	47
2.5.1 Asylwerber*innen als Sexarbeiter*innen.....	49
3. Die Frau* als Ware	51
3.1 Menschenhandel in Österreich.....	56
3.2 Frauen*handel und Migrationsverhalten.....	59
3.3 Der Ablauf des Frauen*handels	62
3.3.1 Anwerbung in den Rekrutierungsländern	62
3.3.2 Schlepperei	64
3.3.3 Ausbeutung im Zielland.....	65
3.4 Frauen*handel und sexuelle Ausbeutung in Österreich	66
3.4.1 Opferschutz	69
3.4.2 Rückführung	72
4. Conclusio.....	78
5. Quellenverzeichnis	82
5.1 Abbildungsverzeichnis.....	94
6. Anhang.....	96
6.1 Transkript der Interviews	96

1. Einleitung

Die Sexarbeit als Erwerbstätigkeit ist nicht nur politisch, sondern auch gesellschaftlich sehr umstritten und wenig erforscht. Die alleinige Wahl zwischen der Begrifflichkeit ‚Sexarbeit‘ oder ‚Prostitution‘ spaltet die unterschiedlichen Denkweisen der Gesellschaft und zeigt die persönliche Positionierung zum Thema auf. Für viele Menschen ist Sexualität und Sexarbeit nicht trennbar (Ott 2013:219). Aus diesem Grund behaupten kritische Stimmen, dass Sexarbeit ausschließlich im Zusammenhang mit Gewalt und Missbrauch stattfinden kann (Hamen/Mineva 2016:120f.) und konstruieren eine gesellschaftliche Vorstellung der sexuellen Selbstbestimmung (Schröder/Richarz 2018:20). Sexarbeit wird wie viele andere Erwerbstätigkeiten zur Deckung der Lebenserhaltungskosten genutzt (Hamen/Mineva 2016:120f.). Sexarbeiter*¹innen wünschen sich gesellschaftliche Akzeptanz und nicht als ‚Opfer‘ gesehen zu werden. Obwohl Sexarbeiter*innen oftmals als Opfer von sexueller Ausbeutung dargestellt werden, werden sie vermehrt wie Kriminelle behandelt (Treibel 2015:121).

Stigmatisierung, Viktimisierung und Regulierungen bestimmen den Sexarbeitsdiskurs. Die österreichische ‚Prostitutionspolitik‘ orientiert sich immer mehr an den sogenannten ‚Verbotsländern‘ von Sexarbeit. Folglich sind Sexarbeiter*innen die Leidtragenden infolge der Kriminalisierung der Erwerbstätigkeit. Die Arbeit verlagert sich in die Illegalität, Gewalt gegenüber Sexarbeiter*innen steigen, ein Anstieg von Geschlechtskrankheiten und erhöhte Stigmatisierung in der Gesellschaft ist zu erkennen. (Gangoli 2006:73)

Ein auffallendes Merkmal von Sexarbeiter*innen ist, dass 90 Prozent eine Migrationsbiografie aufweisen und viele Sexarbeiter*innen ihre Familien im Heimatland unterstützen (Liebig 2015:275f.). Ein Teil der Frauen*² mit Migrationserfahrung wurden unter falschen Vorwänden durch Menschenhändler*innen nach Österreich gelockt und Opfer von sexueller Ausbeutung. Österreich ist von Menschenhandel als Transit- und Zielland betroffen und versucht mit verschiedenen Mitteln gegen diesen anzukämpfen. Menschenhandel stellt für viele

¹ In dieser Masterarbeit wird das Gendersternchen (*) verwendet, sodass sich Personen, die sich in der zweigeschlechtlichen Schreibweise nicht als ‚weiblich‘ oder ‚männlich‘ identifizieren, zuordnen können.

² ‚Frau*‘ bezieht sich auf alle Personen, die sich als ‚Frau‘ definieren.

1. Einleitung

Betroffene die einzige Möglichkeit dar, ihren Lebensumständen zu entkommen und wird als Hoffnung für eine bessere Zukunft in Kauf genommen. Die gesetzlichen Regelungen sind veraltet und benötigen eine Reformierung, da Menschenhandel sehr vielfältig ist und unschuldige Personen als Menschenhändler*innen verdächtigt werden. (I_sexworker.at 2021)

Sexarbeit und Kriminalität werden außerordentlich schnell in Verbindung gebracht. Folglich stellt das Feld der Sexarbeit einen Schwerpunkt für polizeiliche Kontrollen dar (Paulus 2020:148). Die Praktiken und Vorgehensweisen der Polizei werden vielfach kritisiert. Diskriminierende oder rassistisch motivierte Handlungen *durch racial profiling* werden von ZARA (Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit) dokumentiert und aufgearbeitet. Durch zivilgesellschaftliche Initiativen kann polizeilichem Fehlverhalten entgegengewirkt und die Sexarbeit entstigmatisiert werden.

1.1 Soziokulturelle Verortung und persönliche Motivation zum Thema

Ich bin auf einem Bauernhof in einem kleinen Dorf, im Speckgürtel Wiens aufgewachsen, geprägt von traditionellen, katholischen, ländlichen Werten, gab es kaum Berührungspunkte mit Menschen außerhalb dieser homogenen Gesellschaft. Im Alter von ungefähr sieben Jahren, als ich mit meinem Papa im Lieferwagen bei der Auslieferung von Erdäpfeln in Wien mitfuhr, sah ich das erste Mal Sexarbeiter*innen an einer Straßenkreuzung am Gürtel stehen. Zu diesem Zeitpunkt wusste ich jedoch nicht, was Sexarbeit bedeutet. Die Kleider waren auffallend kurz und die Stiefel sehr hoch. Ich habe meinen Papa gefragt, weshalb die Frauen* dort stehen. Er meinte, dass sie in der nächsten Straße arbeiten und als wir durch diese Straße fuhren, fielen mir viele Frauen* im selben Kleidungsstil auf. Vor allem ist mir die knappe Kleidung in Erinnerung geblieben. Alle paar Wochen führte uns die Lieferroute an diesem Ort vorbei und eines Tages konnte ich keine knapp bekleideten Frauen* mehr entdecken. Zu dieser Zeit wurden die neuen Regelungen des Wiener Prostitutionsgesetzes von 2011 umgesetzt und der Straßenstrich in Wohnungsgebieten verboten. Im Zuge der Gemüselieferungen habe ich viel im Auto gewartet und hatte die Möglichkeit Menschen zu beobachten. Mein Sicherheitsgefühl war von Straße zu Straße unterschiedlich. An Orten, wo

1. Einleitung

sich viele Menschen befanden und die für mich als *weißes*³ Kind offensichtlich eine *andere* Hautfarbe als mein Umfeld aufwiesen, fühlte ich mich *unwohler* und bat meinen Papa, mich im Auto einzusperren. Immer wieder kam es vor, dass er mir an diesen Orten davon erzählte, wie Menschen mit Migrationshintergrund im Schatten des Lieferwagens Drogen verkauften und er das durch die Seitenspiegel beobachtete.

All diese Erfahrungen prägten meine ersten Eindrücke von der großen Stadt und den vielen diversen Menschen. Mit vierzehn Jahren entschloss ich mich, die Oberstufe in Wien zu absolvieren. All diese Eindrücke verschwammen und ich fand langsam meinen Platz in der Stadt. Doch meine Mitschüler*innen bestanden ebenfalls aus einer homogenen *weißen* Gruppe. Nach der Matura ging ich als Volontärin für ein halbes Jahr nach Kenia. Ich erfuhr wie es ist, *anders* zu sein, aus der Mehrheitsgesellschaft herauszustechen und aufgrund meiner Hautfarbe Zuschreibungen zugesprochen zu bekommen. Als *weiße* Frau wirkte ich, als verfüge ich über viel Geld und als wäre meine Matura mehr wert als ein Studium einer einheimischen Person. Es wollten viele Menschen mit mir befreundet sein und ich wurde aufgrund meiner Hautfarbe in vielen Situationen bevorzugt behandelt, aber auch mehrmals ausgeraubt. Diese Erfahrungen teilen Menschen mit Migrationshintergrund in Österreich selten.

Die Auseinandersetzung mit der eigenen Hautfarbe prägte mein weiteres Leben. Ich studierte Soziale Arbeit und beschäftigte mich viel mit Menschen, die aus der Mehrheitsgesellschaft rausgedrängt werden. Ich lernte viel über Menschen- und Frauen*rechte. Gewalt, Ausbeutung, Diskriminierung, Sexualisierung, Rassismus, patriarchale Strukturen und Homophobie müssen aufgezeigt und dagegen muss angekämpft werden. Ich sehe im Thema meiner Masterarbeit ein gesamtgesellschaftliches Problem, in einem diskriminierenden, patriarchalen Herrschaftssystem, mit versagenden Politiken und den negativen Folgen des Kapitalismus, mit fehlenden Unterstützungsangeboten, *racial profiling* der Exekutive und Ungleichheit zwischen globalem Norden und Süden⁴. Das Studium der Internationalen Entwicklung legt seinen Schwerpunkt auf die transdisziplinäre Analyse und kritische Reflexion globaler Ungleichheitsverhältnisse (Universität Wien o.J.). Wird von Menschenhandel in

³ „Weiß“ wird als keine reelle Hautfarbe betrachtet, sondern als eine politische und soziale Konstruktion. Es verweist auf ein Identitätskonzept und einen privilegierten Platz in der Gesellschaft.

⁴ Unter ‚globaler Norden und Süden‘ wird verstanden, dass der ‚globale Süden‘ dem ‚globalen Norden‘ wirtschaftlich, gesellschaftlich oder politisch konstruiert ist und Ungleichverhältnisse herrschen.

1. Einleitung

Bezug auf Sexarbeit gesprochen, so stellt dies meiner Meinung nach ganz klar eine Menschenrechtsverletzung und daher auch ein Ungleichheitsverhältnis dar. Als Studentin und Forscherin der Internationalen Entwicklung sehe ich meine Aufgabe darin, dass Ungleichheitsverhältnisse aufgedeckt und abgebaut werden. Ich möchte wissenschaftlich untersuchen, womit ein Teil der Menschen täglich zu leben und zu kämpfen hat. Daher ist es für mich wichtig, aufzuzeigen, wie Sexarbeit und Menschenhandel zusammenspielen, welche Möglichkeit die selbstständige Tätigkeit für Sexarbeiter*innen bietet und wie die Polizei mit Betroffenen und Sexarbeiter*innen verfährt.

Nach der Darlegung meiner soziokulturellen Verortung sowie meiner persönlichen Motivation zu dem Thema, gehe ich im nächsten Teil auf den Forschungsschwerpunkt sowie die Fragestellung ein. Abschnitt 1.2 dient als Ausgangslage für die Forschung der Masterarbeit.

1.2 Forschungsstand, Forschungsschwerpunkt und Fragestellung

Bei bisherigen Forschungen zum Thema Sexarbeit und Menschenhandel in Österreich wurde das Feld vor allem im Kontext der Migration beleuchtet und auf rassistische sowie kolonialistische Machtverhältnisse untersucht. Am Beispiel von Österreich forschte die Soziologin und Politikwissenschaftlerin Helga Amesberger im Jahr 2014 zum Politikfeld zwischen Pragmatismus, Moralisierung und Resistenz. Vergleichsstudien gibt es keine. Allgemein ist kaum Literatur in Bezug auf Österreich zu finden. Jahresberichte und Einträge von NGOs, die in diesem Bereich tätig sind, ermöglichen einen Einblick in das Arbeitsfeld. Auch die Sexarbeit als selbstständige Tätigkeit wird in der Wissenschaft nicht beleuchtet, hier muss auf die kritische Untersuchung der selbstständigen Künstler*innen zurückgegriffen werden. Es scheint, dass auch das Verhalten der Exekutive gegenüber Sexarbeiter*innen und Betroffenen von Menschenhandel in der Forschung nicht angekommen ist. Kritische Äußerungen gegenüber der Exekutive sind vor allem in amerikanischer Literatur vertreten. Autor*innen wie beispielsweise der ehemalige Polizeibeamte, Strafverfolgungs- und Sicherheitsexperte Horace Matthew (2019), der Jurist Bryan Stevenson (2015) und Protestbewegungsforscherin Margit Mayer (2021) untersuchen das Polizeiverhalten (u:search o.J.).

1. Einleitung

Mit dieser Masterarbeit wird an den identifizierten Forschungslücken angesetzt. Einerseits wird die von der Gesellschaft stigmatisierte Sexarbeit als Erwerbstätigkeit beleuchtet sowie auf die Viktimisierung und sexuelle Selbstbestimmung eingegangen. Andererseits werden die neue Selbstständigkeit, gesetzlich vorgeschriebene Kontrolluntersuchungen und vor allem die Rolle der Exekutive hinterfragt. Gesetzestexte werden mit österreichischen Regulierungsmaßnahmen in Zusammenhang gebracht und international mit sogenannten ‚Verbotsländern‘ verglichen. Im Rahmen der Masterarbeit wird auf den Menschen- und Frauen*handel eingegangen, die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie werden dargelegt und die Polizeiarbeit in Österreich reflektiert.

Die Forschungsfrage für die vorliegende Masterarbeit lautet:

„Unter welchen Rahmenbedingungen und in welchem Umfeld erfolgt Sexarbeit in Österreich?“

Durch meine intensive Recherche haben sich weitere Detailfragen ergeben. Diese werden ebenfalls in der Forschungsarbeit behandelt.

- Wie werden Sexarbeiter*innen stigmatisiert, viktimisiert und in der sexuellen Selbstbestimmung eingeschränkt?
- Welche Möglichkeit bietet die neue Selbstständigkeit den Sexarbeiter*innen?
- Welche alternativen Arbeitsmöglichkeiten haben Sexarbeiter*innen?
- Welche Auswirkung hat die Covid-19 Pandemie auf Sexarbeiter*innen?
- Inwiefern spielen Sexarbeit und Menschenhandel zusammen?
- Welche Erfahrungen machen Sexarbeiter*innen mit der Polizei in Österreich?

1. Einleitung

1.3 Methoden

Die vorliegende Masterarbeit bezieht sich auf wissenschaftliche Fachliteratur sowie auf Publikationen von NGOs wie LEFÖ (Beratung, Bildung und Begleitung für Migrant*innen), Amnesty International sowie die Task Force Menschenhandel. Neben der intensiven Literaturrecherche wurden die notwendigen Daten für die theoretische Rahmung zur Beantwortung der Forschungsfrage mittels dreier leitfadengestützter Interviews empirisch erhoben. Hierbei wurden die Fragen des Interviews durch einen Leitfaden festgelegt und vorstrukturiert. Dies dient dem Zweck, dass die gewonnenen Daten vergleichbar gemacht werden. Die Fragen wurden offen formuliert und es wurden keine Antwortkategorien vorgegeben. Es ist so zu einer möglichst offenen Interviewführung gekommen. Da die Interviewpartner*innen als Expert*innen angesehen werden, kann diese Form von Interviewführung gut genutzt werden. Die Interviewfragen sollten die Partner*innen anregen sodass sie ihre Erfahrungen offen und uneingeschränkt teilen können. (Dannecker/Vossmer 2014:158f.)

Als Auswertungsmethode wird die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring gewählt. Zentral für dieses Verfahren ist die Kategorienbildung. Diese gibt Analyseaspekte als Kurzformulierung wieder und orientiert sich eng am Ausgangsmaterial. Dabei kann auch auf eine hierarchische Ordnung geachtet werden. (Mayring/Fenzl 2014:53ff.)

Qualitative Forschung bringt auch Verantwortung mit sich. Die eigene Rolle muss ständig bedacht und reflektiert werden, sodass im Feld daraus keine Probleme entstehen. Besonders muss auf die Privatsphäre und psychische Gesundheit der Interviewpartner*innen achtgegeben werden. Die eigene politische und ethische Einstellung sollte begleitend kritisch reflektiert werden. (Punch 1994:83ff.)

1.4 Interviewpartner*innen

Als Interviewpartner*innen wurden Akteur*innen gewählt, welche die Interessen von Sexarbeiter*innen vertreten und Wissen zur neuen Selbstständigkeit verfügen. Es stellten sich das Sexworker-Forum unter dem stellvertretenden Sprecher Christian Knappik, LEFÖ (Beratung Bildung und Begleitung für Migrant*innen) mit Renate Blum und eine weitere

1. Einleitung

Person, die mit Sexarbeiter*innen zusammenarbeitet, jedoch anonym bleiben möchte, zu Verfügung.

Das Sexworker Forum für professionelle Sexarbeit bietet Infos, Austausch, Diskussionen und Hilfestellungen von und für Sexarbeiter*innen (Sexworker-Forum 2017). Als gewählter Sprecher des Forums betreibt Christian Knappik seit ungefähr 16 Jahren eine Notrufnummer, durch die er täglich rund um die Uhr erreichbar ist. Im Forum ist er als ‚Zwerg‘ bekannt und moderiert die zahlreichen Beiträge. Für die Mitarbeiter*innen des Sexworker-Forums ist es wichtig, greifbar und niederschwellig zu sein und zu vermitteln, dass sich jede Person an sie wenden kann. Viele Mitarbeiter*innen sind selbst aktive Sexarbeiter*innen. Durch die Niederschwelligkeit, die Unabhängigkeit des Forums und aufgrund des zahlreichen Austauschs von Sexarbeiter*innen erhält das Sexworker-Forum Einblick in alle Bereiche der Sexarbeit und kann, wenn es gewünscht wird, schnell handeln. (I_sexworker.at 2021)

Der Verein LEFÖ (Beratung, Bildung, Begleitung für Migrant*innen) wird von Knappik sehr geschätzt und er beschreibt, dass die Arbeit von LEFÖ mit den Sexarbeiter*innen auf Augenhöhe passiert und sie selbst entscheiden können, wie vorgegangen wird (I_sexworker.at 2021). LEFÖ wurde vor 35 Jahren gegründet und hat sich über die Jahre an die veränderten Bedürfnisse und komplexen Migrationsbewegungen von Migrant*innen angepasst. Seit 1985 setzt sich LEFÖ für Partizipationsmöglichkeiten und Chancengleichheit ein und bietet Migrant*innen in Österreich psychosoziale, gesundheitliche, rechtliche und vor allem muttersprachliche Unterstützung. Seit den 1990er Jahren bietet LEFÖ Beratungs- und Unterstützungsangebote für Sexarbeiter*innen mit Migrationshintergrund. Dabei spielt die Öffentlichkeitsarbeit eine große Rolle. Ihren Auftrag sehen sie in der Entkriminalisierung und arbeitsrechtlichen Gleichstellung von Sexarbeit zu anderen Erwerbstätigkeiten. (LEFÖ o.J.)

In der Masterarbeit wird das Interview mit Christian Knappik durch „I_sexworker.at 2021“, Renate Blum von LEFÖ durch „I_LEFÖ 2021“ und die anonyme Interviewpartner*in als „I_Anonym 2021“ zitiert und sprachlich geglättet wiedergegeben. Im Anhang befinden sich die vollständigen Transkripte der Interviews.

1. Einleitung

1.5 Aufbau der Arbeit

Im Anschluss an die Einleitung werden die Rahmenbedingungen und das Umfeld der Sexarbeit in Österreich vorgestellt. Kapitel 2.1 vermittelt einen Einblick über die stigmatisierte Erwerbstätigkeit. Nachfolgend wird im Kapitel 2.2 Sexarbeit in Österreich und das Augenmerk auf die neue Selbstständigkeit, Kontrolluntersuchungen, Bordellbetreiber*innen, alternative Arbeitsmöglichkeiten und die Covid-19 Pandemie gerichtet. Im Kapitel 2.3 wird auf die Polizei und Sexarbeit, auf den staatlichen Auftrag der Polizei und auf das *racial profiling* eingegangen. Anschließend werden die Regulierungen im internationalen Vergleich (Kapitel 2.4) und die transnationale Sexarbeit (Kapitel 2.5) dargestellt.

Im dritten Kapitel werden relevante Aspekte zur Frau* als Ware aufgezeigt, indem Menschenhandel in Österreich (Kapitel 3.1), Migrationsverhalten (Kapitel 3.2), der Ablauf des Frauen*handels (Kapitel 3.3) sowie Frauen*handel und sexuelle Ausbeutung in Österreich (Kapitel 3.4) erläutert werden.

Die Conclusio im vierten Kapitel stellt eine Zusammenfassung der Masterarbeit dar und setzt an der Beantwortung der Forschungsfragen an.

2. Sexarbeit

Zur Beantwortung der Forschungsfrage, unter welchen Rahmenbedingungen und in welchem Umfeld Sexarbeit stattfindet, benötigt es eine intensive Auseinandersetzung mit dem Feld. Es wird erläutert, weshalb der Begriff Sexarbeit gewählt wurde und nicht von ‚Prostitution‘ gesprochen wird, wie die Sexarbeit stigmatisiert, viktimisiert und in ihrer sexuellen Selbstbestimmung eingeschränkt wird. Das Feld der Sexarbeit in Österreich wird beleuchtet. Dabei werden die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die Kontrolluntersuchungen, die Bordellbetreiber*innen, Motive für den Einstieg in die Sexarbeit, sowie die alternativen Arbeitsmöglichkeiten geklärt. Weiters wird in kurzer Form auf die Covid-19 Pandemie eingegangen. Anschließend wird ein internationaler Vergleich mit ‚Verbotsländern‘ aufgestellt und zuletzt wird auf die transnationale Sexarbeit eingegangen, welche auf das anschließende 3. Kapitel Menschenhandel überleiten wird.

2.1 Stigmatisierte Erwerbstätigkeit

Durch fremdenrechtliche und sexarbeitsspezifische Bestimmungen wird Sexarbeit illegalisiert, das heißt, dass die „Illegalität durch die anhaltende Stigmatisierung von Sexarbeiter*innen und diskursive Kriminalisierung von Sexarbeit gesellschaftlich produziert“ wird. Aus diesem Grund suchen Sexarbeiter*innen Schutz in der Anonymität. (Amesberger 2014:134)

Zu der Stigmatisierung von Sexarbeiter*innen tragen die jeweilige Wahl der Bezeichnungen, die Viktimisierung der Sexarbeiter*innen und politische Diskussionen über die sexuelle Selbstbestimmung bei. Diese Punkte werden im Folgenden dargelegt.

2.1.1 Begriffserklärung Sexarbeit oder ‚Prostitution‘

Politische Diskurse, mediale Aufmerksamkeit, Debatten über die Definition und Rahmenbedingungen, Klischees und Stereotypen verfestigen das Bild des Arbeitsfelds Sexarbeit.

2. Sexarbeit

„Die Verwendung bestimmter Begriffe, wie bspw. „Sexarbeit“ und „Prostitution“, deutet in der Regel bereits auf eine spezifische Positionierung zur Tätigkeit selbst hin. Der Verwendung des Begriffs Sexarbeit impliziert in der Regel eine politisch liberale (und keine per se neoliberale!) Haltung, die Sexarbeit als Erwerbsarbeit anerkennt, dementsprechende Rechte für Sexarbeiter_innen fordert und sich gegen Stigmatisierung von Sexarbeiter_innen positioniert, während der Begriff „Prostitution“ häufig negativ konnotiert ist und stigmatisierend wirkt, da vorwiegend Zwang und Kriminalität damit verbunden werden.“ (Hamen/Mineva 2016: 120, Herv.i.O.)

Sexarbeit entspricht nicht dem vorherrschenden Verständnis von Sexualität und Arbeit (Ott 2018:209). Das Patriarchat verwendet Sexualität als Basis zur Unterdrückung von Frauen* und der Erotisierung der Herrschaft von Männern*. So wird die sexuelle Dominanz von Männern* gegenüber den Frauen* manifestiert. (Hamen/Mineva 2016:222)

Die Vorstellungen von Sexualität und Arbeit scheinen nicht für alle Menschen kompatibel, denn hier trifft private, sexuelle Intimität auf ein öffentlich verstandenes Arbeiten. Diese Grenzziehung spiegelt gesellschaftliche Machtverhältnisse wider. Für einen großen Teil der Gesellschaft ist es schwer, eine Trennung zwischen Sexarbeit als Dienstleistung und der Sexualität der Sexarbeiter*innen zu erkennen. „Entweder ist also Sexarbeit die Sexualität der Sexarbeiter_in und damit nicht als Teil des gesellschaftlich Normalen akzeptabel, oder aber Sexarbeit wird akzeptabel gemacht durch den Verweis, dass sie nicht die Sexualität der Sexarbeiter_in ist.“ (Ott 2013:219) Sexuelle Dienstleistungen sind nicht als Ausdruck von Liebe oder Intimität zu verstehen, denn Sexarbeit ist eine Möglichkeit der Existenzsicherung durch professionelle Dienstleistung. (Ott 2013:213ff.)

In dieser Forschungsarbeit wird der Begriff Sexarbeit verwendet, da die Sexarbeit als Dienstleistung von mehrheitlich Frauen*, aber auch Männern* und Transgender-Personen ausgeübt wird (TAMPEP 2010). In der Sexarbeit kann nicht von stereotypischen Vorstellungen von ‚Weiblichkeit‘ und ‚Männlichkeit‘ ausgegangen werden (Hamen/Mineva 2016: 221). Die Sexarbeit richtet ihren Fokus auf das Arbeitsfeld und den Dienstleistungssektor und fordert demnach Arbeits- und Sozialrechte für Sexarbeiter*innen (TAMPEP 2010), wie in gesellschaftlich anerkannten, heteronomen Arbeitsbereichen.

2. Sexarbeit

Die Bezeichnung ‚Prostitution‘ wird in dieser Arbeit ausschließlich in Zitaten verwendet, denn der Begriff wird als „das Ergebnis von Männerherrschaft [...] verstanden. Prostitution wird dabei als die Benutzung des weiblichen Körpers durch Männer* und als eine der Grundlagen der männlichen* Macht wahrgenommen.“ (Hamen/Mineva 2016:121) Unter der Prostitution wird demnach eine „Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen als (sexuelle) Gewalt und Missbrauch“ (Hamen/Mineva 2016: 222) erkannt. Dabei wird ignoriert, dass die Mehrheit der Sexarbeiter*innen selbst bestimmen, welche Dienstleistungen sie anbieten und wie sie sich vor Gewalt und Missbrauch schützen können. Jegliche Handlungsmacht von Sexarbeiter*innen wird dabei abgestritten. (Hamen/Mineva 2016: 222)

„Sexarbeit wird somit als Dienstleistung im Kontext einer hierarchischen und geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, jedoch nicht per se als Unterdrückung von Frauen [...] gerahmt.“ (Hamen/Mineva 2016:127)

2.1.2 Viktimisierung

Sexarbeiter*innen gehören zu den Personengruppen, die aufgrund ihrer Tätigkeit eine höhere Viktimisierungsrate zugeschrieben bekommen als von der Gesellschaft anerkannte heteronome Erwerbstätige. Es gibt verschiedene Formen der Viktimisierung, welche von unterschiedlichen Kontextfaktoren abhängen. Dazu zählen Missbrauch, Gewalt, Menschenhandel und auch gesundheitliche Probleme. Für Sexarbeiter*innen ist das Risiko getötet zu werden im Vergleich mit nicht in der Sexarbeit erwerbstätigen Frauen* 15mal bis 20mal höher, hinzu kommt die Erfahrung von lebensgefährlichen Gewalttaten (Treibel 2015:121). Neben den möglichen Gewalterfahrungen steigt das Risiko, an körperlichen oder psychischen Erkrankungen zu leiden. Bindungsherausforderungen, Depressionen, Ängste, posttraumatische Belastungsstörungen sowie chronische Erkrankungen und die Infektion mit sexuell übertragbaren Krankheiten sind im Verhältnis zu der Allgemeinbevölkerung auffallend häufiger. (Treibel 2015:121f.) Aufgrund dieser möglichen Risiken werden Sexarbeiter*innen als ‚Opfer‘ dargestellt (Hamen/Mineva 2016:127). Der ‚Opferbegriff‘ wird in den Wissenschaften und NGOs kritisiert, da Betroffene auf ihre Gewalterfahrungen reduziert werden und ihnen ihre

Handlungsfähigkeit abgesprochen wird. Als Alternative kann der Begriff ‚Überlebende*‘ gewählt werden. (Treibel 2015:122)

Eine weitere Problematik bringt die Strafverfolgung von Täter*innen mit sich. Wenn es laut dem Ermessensspielraums der Behörde und Exekutive kein ‚Opfer‘ gibt, ist auch keine Strafbarkeit gegeben. Das bedeutet, dass verschiedene Merkmale erkannt werden müssen, um als ‚Opfer‘ anerkannt zu werden. Beispielsweise sollte das ‚Opfer‘ schwächer als ein*e Täter*in sein, sollte die Täter*in nicht kennen, einer gesellschaftlich akzeptierten Erwerbstätigkeit nachgehen und selbst über keinen ‚kriminellen Background‘ verfügen. Eine betroffene Sexarbeiter*in erfüllt kaum Kriterien eines ‚idealen Opfers‘, daher ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass die Person als Geschädigte* anerkannt wird. (Treibel 2015:121)

Bei behördlichem Kontakt werden Sexarbeiter*innen oftmals selbst wie Kriminelle behandelt. Die Täter*innen sind in den meisten Fällen unbekannt und bleiben unbestraft. Dies spiegelt auch eine Situation in einer Landtagssitzung^[5] wider. Dort berichtete die Polizei, wie erfolgreich und rasch Frauen* abgeschoben werden. Auf die Frage hin, was mit den Täter*innen passieren würde, da die Frauen* selbst keine Gefahr darstellen, wurde geantwortet, dass es keine Täter*innen gebe, da die Frauen* nicht mit der Polizei sprechen wollen, sie also nicht gegen jemanden aussagen wollen. (I_Anonym 2021) Dies verdeutlicht, dass Sexarbeiter*innen zwar einem hohen Viktimisierungsrisiko entsprechen, aber gleichzeitig nicht die Idealkriterien eines ‚Opfers‘ erfüllen und wahrscheinlich nicht als Geschädigte* anerkannt werden (Treibel 2015:123). Das kann dazu führen, dass die als ‚kriminell‘ abgestempelte Sexarbeiter*in mit Konsequenzen zu rechnen hat, obwohl sie die geschädigte Person ist.

2.1.3 Sexuelle Selbstbestimmung

Ab 1. Jänner 2016 trat der Paragraph 205a StGB, „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ in Kraft (Task Force Menschenhandel 2015:85). Dieser besagt:

⁵ Der Ort der Landtagssitzung ist der Autorin bekannt und wird aufgrund der Anonymität der Interviewpartner*in nicht erwähnt.

2. Sexarbeit

„Wer mit einer Person gegen deren Willen, unter Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung vornimmt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“ (Ris § 205 a)

Dieser Paragraph beinhaltet, dass sexuelle Handlungen oder die gleichzusetzenden sexuellen Handlungen, wie Oral- oder Analverkehr, gegen den Willen einer Person mit einer Strafe versehen wird. Darunter fallen auch Situationen, in welchen Frauen* durch Ausnutzung oder Einschüchterung in eine Zwangslage kommen. (Task Force Menschenhandel 2015:85)

Doch es gibt auch Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung, die sowohl die Sexarbeiter*in als auch die Kund*innen betreffen. So wird beispielsweise die Kondompflicht als Eingriff in die Privat- und Intimsphäre und das Recht auf freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit gewertet. Es obliegt nicht mehr den Personen selbst, ob sie sich für oder gegen ein Kondom entscheiden. Mit der Kondompflicht wird einer Sexarbeiter*in unterstellt, dass sie keine Entscheidung über die Verwendung von Kondomen treffen kann. Es wird ihr die Handlungsmacht abgesprochen. (Schröder/Richarz 2018:19)

Wie die eigene Sexualität ausgeübt werden sollte, ist sozial konstruiert. Wird sich auf den „aktuell dominanten christlich-bürgerlichen Geschlechterdiskurs“ (Schröder/Richarz 2018:20) bezogen, werden darunter monogame, heterosexuelle Paare verstanden, die ihre Sexualität im Privaten mit Gefühlen und primär auf Fortpflanzung ausgerichtet, ausüben. So kann also Sexarbeit als ‚abweichende Sexualität‘ verstanden werden. Kennzeichnend dafür sind der Erwerb, dass nicht die Fortpflanzung im Vordergrund steht und die Gefühlsebene keine Rolle spielt. Auch der ‚Othering Diskurs‘⁶ kommt hier zum Vorschein, da die Sexarbeit als ‚anders‘ und ‚abnormal‘ dargestellt wird. (Schröder/Richarz 2018:20)

Im Geschlechterdiskurs wird der Frau* die Rolle als Ehefrau und Mutter zugeschrieben und die weibliche* Sexualität erhält wenig Anerkennung. Der sexuelle Trieb wird angeblich durch das Liebegefühl ersetzt. Dadurch erfolgt die Stigmatisierung der Sexarbeiter*in, denn sie

⁶ Eine Gruppe oder Person weicht einer weiteren Gruppe ab und wird als ‚anders‘ oder die ‚Anderen‘ und daher nicht als ‚wir‘ erkannt.

2. Sexarbeit

könne die von der Gesellschaft gerichteten Erwartungen an eine Frau* nicht erfüllen. (Schröder/Richarz 2018:21)

Tatsächlich sollte die Sexarbeit als eine Möglichkeit der selbständigen Existenzsicherung betrachtet werden. „Das Recht, dies legal tun zu können, liegt unter anderem im Recht auf sexuelle Selbstbestimmung begründet.“ (Task Force Menschenhandel 2015:9)

Seit Jahren protestieren Menschen auf der ganzen Welt für sexuelle Selbstbestimmung. Doch immer mehr Regelungen und Gesetze erschweren die Ausübung.



Abbildung 1: My pussy my choice in Israel (Der Standard 2019, Foto: APA/AFP/GALI TIBBON)

„my pussy my choice“ (Der Standard 2019), repräsentiert eine Frau* die für ihre Rechte auf sexuelle Selbstbestimmung in Jerusalems Straßen demonstriert (Der Standard 2019). Doch die westliche Gesellschaft ist von der Akzeptanz von sexueller Selbstbestimmung weit entfernt. Das verdeutlicht auch das Sexworker-Forum:

„[...] wenn es um sexuelle Selbstbestimmung geht, verweigern wir sogar die Diskussion.“ (I_sexworker.at 2021) Das Sexworker-Forum positioniert sich ganz klar für die sexuelle Selbstbestimmung jeder Person.

Durch die gesellschaftliche Stigmatisierung wird die sexuelle Selbstbestimmung von Sexarbeiter*innen eingeschränkt, anstatt gefördert. Das führt dazu, dass die Sexualität der

Sexarbeiter*in in der Mehrheitsgesellschaft keine Anerkennung findet, sie bevormundet und als ‚anders‘ dargestellt wird.

2.1.4 Maßnahmenempfehlungen

Um gesellschaftlichen Stigmatisierungen entgegenzuwirken, Hindernisse in der Sexarbeit abzubauen, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und die Selbstbestimmung der Sexarbeiter*innen zu fördern, fordert die Menschenrechtsorganisation Amnesty International die Umsetzung folgender internationaler Maßnahmen (Amnesty International o.J:2):

- „[Die Staaten] sollten Maßnahmen zur Bekämpfung von Stereotypen bezüglich des Geschlechts oder anderer Merkmale ergreifen und gegen Diskriminierung und strukturelle Ungleichheiten vorgehen, die Marginalisierung und Ausgrenzung zugrunde liegen und dazu führen, dass Angehörige marginalisierter Personengruppen unverhältnismäßig oft der Sexarbeit nachgehen und bei der Ausübung dieser Arbeit diskriminiert werden.
- Sie sollten ihrer Verpflichtung nachkommen, dafür zu sorgen, dass alle Menschen ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte wahrnehmen können. Insbesondere sollte der Zugang zu Bildung, Beschäftigungsmöglichkeiten und sozialer Absicherung gewährleistet sein, damit niemand aufgrund von Armut oder Diskriminierung zum Überleben auf Sexarbeit angewiesen ist.
- Sie sollten gegen alle Formen direkter oder indirekter Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, vorgehen und sicherstellen, dass die Menschenrechte aller Personen in gleichem Maße geachtet, geschützt und gewährleistet werden. Hierzu zählen Frauen und Mädchen sowie Personen, die aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit, ethnischer Zugehörigkeit, gesellschaftlicher Stellung bzw. Kastenzugehörigkeit, indigener Identität, ihres Migrationsstatus oder anderer Identitätsmerkmale besonders stark von Diskriminierung und anderen Menschenrechtsverletzungen bedroht sind.“ (Amnesty International o.J:2)

2. Sexarbeit

Weiters wird empfohlen, dass strafrechtliche Vorschriften und Gesetze, betreffend der Kriminalisierung sexueller Handlungen, abgeschafft werden und Sexarbeiter*innen in der Ausarbeitung von neuen Strategien für die Gewährleistung ihrer Sicherheit miteinbezogen werden. Ferner soll der Gesundheitsschutz gefördert werden und ein Konzept zum Schutz vor Menschenhandel und sexueller Ausbeutung erstellt werden. Zudem sollten die Staaten „Sexarbeiter_innen gleichberechtigten Zugang zur Justiz, zur Gesundheitsfürsorge und zu anderen öffentlichen Dienstleistungen gewähren und dafür sorgen, dass sie den gleichen Rechtsschutz genießen wie alle anderen Bevölkerungsgruppen.“ (Amnesty International o.J:2)

Auch TAMPEP (The European Network for the Promotion of Rights and Health among Migrant Sex Workers) fordert:

„Essential to the social and political inclusion of sex workers is the recognition of their needs and rights, via an on-going dialogue with sex workers – through sex worker-led organisations and non- judgemental service providers.“ (TAMPEP 2019:2)

Trotz der empfohlenen Maßnahmen werden Stigmatisierung, Viktimisierung und Regulierungen weiterhin den Alltag der Sexarbeiter*innen bestimmen. Um dies zu verdeutlichen wird im nächsten Kapitel die Sexarbeit in Österreich beleuchtet. Dazu wird ein kurzer historischer Einblick gegeben und auf die Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes in Bezug auf die selbstständige Tätigkeit, die Kontrolluntersuchungen, die Betreiber*innen, die Beweggründe für einen Einstieg und die alternativen Arbeitsmöglichkeiten sowie die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie eingegangen.

2.2 Sexarbeit in Österreich

Einen Einblick in die historischen Hintergründe der Sexarbeit in Österreich bietet der Kriminalkommissar Manfred Paulus. Schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden die ‚unzüchtigen Weibspersonen‘ geächtet. Vor allem kämpfte die Kirche gegen Sexarbeiter*innen an. Das Strafausmaß für ‚Dirnen‘ und Freier umfasste im strengsten Fall die Enthauptung. Doch für die betroffenen Frauen* gab es damals keine alternative Arbeitsmöglichkeit. Der einzige Ausweg war der Eintritt ins Kloster, um einen keuschen

2. Sexarbeit

Lebenswandel zu beschreiten. Kam es zu ‚Rückfällen‘, landeten die Frauen* in einem zusammengeschnürten Sack in der Donau oder wurden auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Trotzdem wurden die Dienste der Sexarbeiter*innen gerne in Anspruch genommen und sie erhielten in den verschiedensten Kreisen großen Zuspruch. Der Umgang in der Gesellschaft mit Sexarbeiter*innen ist bis zum heutigen Tage sehr ambivalent. (Paulus 2020:31) Später, im 19. Jahrhundert wird davon ausgegangen, dass es im Deutschen Reich bis zu 200.000 Sexarbeiter*innen gab. Vor dem Ersten Weltkrieg waren es über 300.000. Ein Motiv für die Sexarbeit war, dass der Lebensunterhalt durch ihre ursprüngliche Arbeit nicht aufgebracht werden konnte. Das betraf beispielsweise Dienstmädchen, Verkäufer*innen, Kellner*innen, Fabrikarbeiter*innen und Wäscher*innen (Paulus 2020:32).

Wegen der weit verbreiteten Ausübung der Sexarbeit kam es zu gesundheitsorientierten und polizeilichen Regelungen. Ab 1871 musste sich jede* Sexarbeiter*in in das Reichsstrafgesetzbuch eintragen lassen, andernfalls drohten hohe Strafen. Zu diesem Zeitpunkt wurden auch Zwangsuntersuchungen durchgeführt. (Paulus 2020:32) In Österreich wurde 1885 gegen die Zuhälterei eine Strafvorschrift erlassen und 1900 wurde der Tatbestand der Zuhälterei ins Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen. (Paulus 2020:34)

Die Monarchie hat beispielsweise während des Ersten Weltkriegs selbst als Zuhälter*in fungiert und Offiziersbordelle gegründet. Auch unter dem NS Regime von Hitler gab es bis zu 500 Wehrmachtsbordelle. In zehn Konzentrationslagern wurden Bordelle errichtet. Die Existenzangst nach dem Krieg hatte zur Folge, dass viel Frauen* Sexarbeit ausübten, um an Geld oder Tauschware zu gelangen. In den 1950er Jahren kam es zu einem Wandel. Sexarbeiter*innen boten ihre Dienste auch an, um sich selbst sogenannte Luxusgüter zu finanzieren. (Paulus 2020:35)

Die Taskforce Menschenhandel des österreichischen Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zeigt, dass erst in den 1970er Jahren die Sexarbeit in die politische Agenda in Österreich aufgenommen wurde. Die Entkriminalisierung der ‚Prostitution‘ erfolgte mit der Strafrechtsreform im Jahre 1974. Landesgesetzliche Regelungen wurden ab 1975 erlassen. 1983 wurden Sexarbeiter*innen der Steuerpflicht unterstellt, trotzdem gab es keinen Zugang zu einer gesetzlichen Sozialversicherung. Durch die Initiative einer Sexarbeiterin wurde 1986 der Verband der ‚Prostituierten Österreichs‘ gegründet,

2. Sexarbeit

welcher bis 1992 bestand. Der Verband wurde gegründet, da rückwirkend Einkommens-, Umsatz- und Gewerbesteuern eingehoben wurden, welche für viele Sexarbeiter*innen nicht tragbar waren. Daraufhin wendeten sich Betroffene an die Medien, um auf ihre Situation aufmerksam zu machen. 1998 war es endlich soweit, dass Sexarbeiter*innen Zugang zur gesetzlichen Sozialversicherung erreicht hatten. Seit den frühen 1990er Jahren gab es die Möglichkeit Beratungsstellen wie TAMPEP (Informations-, Beratungs- und Gesundheitsprävention für Migrant*innen in der Sexarbeit), maiz (Autonomes Zentrum von & für Migrantinnen) und LEFÖ (Beratung, Bildung und Begleitung für Migrant*innen) in Anspruch zu nehmen. In den darauffolgenden Jahren gab es keine Änderungen bezüglich der Rechte der Sexarbeiter*innen und erst nach weiteren zehn Jahren wurde die politische Debatte um die Lebens- und Arbeitsbedingungen wieder aufgenommen. Behandelt wurden die Themenbereiche Diskriminierung, die Bekämpfung von Frauen*handel, sexuelle Ausbeutung, Dienstleistungsverträge und Arbeitsbedingungen. Die Sexarbeit kann kaum eingeschränkt oder gar abgeschafft werden, aus diesem Grund steht vor allem die Interessenvertretung im Vordergrund. Dabei stehen beispielsweise Anrainer*inneninteressen, legale Arbeitsmöglichkeiten, Arbeitsbedingungen, staatliche Kontrollen, Beratungs- und Unterstützungsangebote, Gesundheitsvorsorge und Opferidentifizierung im Fokus. (Task Force Menschenhandel 2018b:5) 2007 wurde ein ‚Expert*innenkreis für Prostitution‘ in der BKA (Bundeskriminalamt) Frauensektion eingerichtet und mit einem ausführlichen Bericht abgeschlossen. Dieser beinhaltet konkrete Empfehlungen für den Bund. Offen gebliebene Fragen sollen in verschiedenen Settings und Arbeitsgruppen in den Bundesländern behandelt werden. 2009 folgte die Arbeitsgruppe ‚Länderkompetenzen Prostitution‘. Da sich der Fokus auf Landeskompetenzen als nicht sinnvoll herausstellte, entstand die ‚Arbeitsgruppe Prostitution‘. (Task Force Menschenhandel 2018b:6) Die ‚Arbeitsgruppe Prostitution‘ übergab 2012 der Bundesregierungen einen umfassenden Bericht über die „Regelung der Prostitution in Österreich – Empfehlungen der Arbeitsgruppe Länderkompetenzen Prostitution“ (Task Force Menschenhandel 2018b:7). Aufgrund der Empfehlungen wurden einzelne gesetzliche Initiativen teilweise aufgegriffen. Es kam aber weiterhin zu keiner umfassenderen Reform auf landesgesetzlicher Ebene (Task Force Menschenhandel 2018b:7).

2. Sexarbeit

Im Allgemeinen wird die Sexarbeit in Österreich als legal angesehen. Sexarbeiter*innen können in allen Bundesländern in genehmigten Bordellen arbeiten. Dazu zählen auch Laufhäuser, Saunas, Bars, Studios, Clubs, Massagesalons und Tempel. In einigen Bundesländern sind auch Besuche bei Kund*innen zugelassen. Die ‚Straßenprostitution‘ ist ausschließlich in Wien erlaubt, jedoch gibt es örtliche und zeitliche Beschränkungen und sie ist in Wohngebieten verboten. Die unteren Altersgrenzen liegen in Österreich zwischen 18 und 19 Jahren. (Sexwork-Info 2020:7) Vor der Aufnahme der Tätigkeit als Sexarbeiter*in muss sich die Person einer Erstuntersuchung unterziehen und spätestens alle sechs Wochen eine Kontrolluntersuchung durchführen lassen (Sexwork-Info 2020:16). Weiters wird eine gültige Versicherung benötigt (Sexwork-Info 2020:18). Sexarbeiter*innen müssen polizeilich registriert sein und bei einer Kontrolle das Gesundheitsbuch vorlegen können (Sexwork-Info 2020:27). Da in Österreich jedes Bundesland eigene Gesetze zu den Sexdienstleistungen erlassen hat, muss die Sexarbeiter*in ihre* Tätigkeit dementsprechend anpassen (Sexwork-Info 2020:7).

In Wien wird die Ausübung der Sexarbeit mit dem „Wiener Prostitutionsgesetz 2011“ geregelt. Der erste Teil des § 2 besagt:

„§ 2. (1) Prostitution im Sinne dieses Gesetzes ist die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen.

(2) Anbahnung der Prostitution liegt vor, wenn jemand durch sein Verhalten erkennen lässt, Prostitution ausüben zu wollen. Wenn in diesem Gesetz nicht ausdrücklich anderes verfügt ist, gelten die Einschränkungen für die Ausübung auch für die Anbahnung der Prostitution.

(3) Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Prostitution in der Absicht erfolgt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende, wenn auch nicht regelmäßige Einnahme zu verschaffen.

(4) Als aggressiv gilt die Anbahnung der Prostitution, wenn unbeteiligte Dritte durch deutliche, die Geschlechtssphäre betonende Handlungen oder Körperhaltungen belästigt werden könnten. [...]“ (RIS Wiener Prostitutionsgesetz 2011:§ 2 1-4)

2. Sexarbeit

Weiters müssen sich laut dem Wiener Prostitutionsgesetz ‚Prostitutionslokale‘ auch als diese zu erkennen geben (RIS Wiener Prostitutionsgesetz 2011:§ 6.3). Als ‚Straßenprostitution‘ (§ 9) gilt die Sexarbeit an öffentlichen Orten, welche nicht in Wohngebieten oder an Schutzobjekten stattfinden darf. Freier*innen sind jene Personen, welche die Sexarbeit in Anspruch nehmen. Im § 3 wird die Zuständigkeit des Magistrat 15 der Stadt Wien erwähnt. § 4 besagt, dass die Sexarbeit nicht ausgeübt werden darf, wenn es sich um minderjährige Personen handelt, pflegschaftsbehördliche Bedenken bestehen oder die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen des Geschlechtskrankheitengesetz nicht erfüllt werden. Weiters muss die ‚Prostitutionsausübung‘ gemeldet werden, außerdem gilt eine Meldepflicht für Betreiber*innen von ‚Prostitutionslokalen‘, welche auf Zuverlässigkeit geprüft werden. (RIS Wiener Prostitutionsgesetz 2011) Die folgende Abbildung gibt einen Einblick über die Anzahl der registrierten Sexarbeiter*innen im Bundesländervergleich. Weshalb es in Vorarlberg keine legal arbeitenden und in der Statistik aufgenommenen Sexarbeiter*innen gibt, wird im Kapitel 2.2.3 näher erläutert.

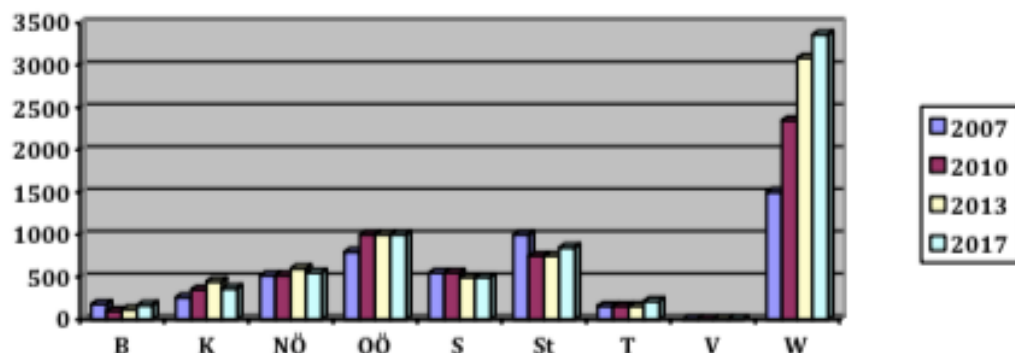


Abbildung 2: Registrierte Sexarbeiter*innen in Österreich (Task Force Menschenhandel 2018b:29)

2.2.1 Neue Selbstständigkeit

Zur Beantwortung der Forschungsfrage, unter welchen Rahmenbedingungen Sexarbeiter*innen in Österreich arbeiten, benötigt es eine Auseinandersetzung mit der neuen Selbstständigkeit. In diesem Kapitel wird diese erläutert. Verbindungen zu den Themenbereichen Sexarbeit, Migration und Menschenhandel werden gezogen.

2. Sexarbeit

„Als Neue Selbstständige werden solche Personen bezeichnet, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerrechtlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 22 Z 1 bis 3 und 5 sowie § 23 Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988) erzielen und die für diese Tätigkeiten keine Gewerbeberechtigung benötigen.“
(Unternehmensservice Portal 2020)

Die neue Selbstständigkeit kann von Personen ausgeübt werden, die entsprechend hohe relevante Einkünfte aufgrund einer selbstständigen Arbeit erzielen konnten. Selbstständige Personen fallen ausschließlich unter das Sozialversicherungsrecht und werden in die Pflichtversicherung nur dann einbezogen, wenn sie keinen Anspruch auf eine andere Sozialversicherung haben. Das bedeutet, dass beispielsweise keine Gewerbetreibenden Personen, Dienstnehmer*innen oder freie Dienstnehmer*innen unter den Anwendungsbereich fallen. (WKO 2021)

Die Pflichtversicherung der neuen Selbstständigen beinhaltet Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherung und die Selbstständigenvorsorge. Erst wenn eine selbstständige Person die Einkommensgrenze von 5710,32 Euro im Jahr 2021 überschreitet, wird sie in die Pflichtversicherung einbezogen. (WKO 2021) Die Tätigkeit wird durch einen Werkvertrag geregelt, welcher beinhaltet, dass eine konkrete Leistung geschuldet wird (Unternehmensservice Portal 2020).

Neben Personen, die ohne Gewerbeberechtigung eine selbstständige Tätigkeit ausüben (WKO 2021), wie beispielsweise Künstler*innen, Journalist*innen, Buchhalter*innen, Designer*innen und Therapeut*innen (Businesscenter 2021), zählen auch Sexarbeiter*innen zu der Gruppe der neuen Selbstständigen, da sie der Gewerbeordnung nicht unterliegen.

„Die Sexarbeit wird als eine Möglichkeit der selbstständigen Existenzsicherung betrachtet. Das Recht, dies legal tun zu können, liegt unter anderem im Recht auf sexuelle Selbstbestimmung begründet.“ (Task Force Menschenhandel 2015: 9)

2. Sexarbeit

Der OGH (Oberster Gerichtshof) hat entschieden, dass Sexarbeiter*innen niemals dazu verpflichtet werden können, dass eine vereinbarte sexuelle Dienstleistung tatsächlich zu erbringen ist (Task Force Menschenhandel 2015:31).

„Es darf nichts anderes geben! Sexarbeiter*innen sind neue Selbstständige und alles andere ist für uns undenkbar. Eine Leistungsgebundene Sexarbeiterin ist komplett absurd. Dies wäre bei uns auch der Tatbestand der Zuhälterei. Es gibt Fälle mit Anstellungen. Das lehnen wir entschieden ab. Das Selbstständige mit der Selbstständigkeit nicht zu recht kommen, das gibt es in allen Berufen.“ (I_sexworker.at 2020)

Es kann in dieser Arbeit erkannt werden, wie emotional die Thematik der neuen Selbstständigkeit ist und welche Ablehnung einer Anstellung entgegengebracht wird. Die Selbstständigkeit der Sexarbeiter*innen wird hervorgehoben und das Mitspracherecht Dritter abgelehnt.

„Ich denke, dass die neue Selbstständigkeit der einzige Weg ist. [...] Das Merkmal der Sexarbeit ist die Selbstständigkeit und das ist eine Sache, die zwischen Frau* und Kund*in ausgemacht wird und wo die Frau* die Bedingungen stellt und da hat niemand Drittes etwas verloren. Deswegen geht das auch nicht in einem Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis.“ (I_Anonym 2021)

Die Interviewpartner*innen sind sich darüber einig, dass die neue Selbstständigkeit Sexarbeiter*innen mit Rechten ausstattet und sie absichert. Wenn Sexarbeiter*innen selbstständig arbeiten und eine Versicherung abschließen wollen, wird die neue Selbstständigkeit als sozialrechtliche Absicherung für ihre Tätigkeiten betrachtet (I_LEFÖ 2021).

Die neue Selbstständigkeit bietet auch Asylwerber*innen in Österreich eine der wenigen Möglichkeiten, legal zu arbeiten. Während des Asylverfahrens dürfen sie in keinem Beschäftigungsverhältnis sein. Drei Monate nach der Asylantragsstellung können Asylwerber*innen eine selbstständige Tätigkeit anmelden, verlieren jedoch den Anspruch auf

2. Sexarbeit

die Grundversorgung. (WKO 2021) Die Grundversorgung beinhaltet individuelle Leistungen zur Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens für hilfs- und schutzbedürftige Menschen, wenn sie in Österreich um Asyl angesucht haben (Fonds Soziales Wien 2021a). Für Asylwerber*innen in der Selbstständigkeit gilt, dass sich die Personen „selbst versichern, Kammerumlagen einrichten, die Einkommenssteuer zahlen und alle gewerblichen und sonstigen mit der Gewerbeausübung in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten [müssen].“ (Fonds Soziales Wien 2021b) Die Möglichkeit der neuen Selbstständigkeit für Sexarbeiter*innen als Asylwerber*innen gibt es nur in Österreich (I_LEFÖ 2021).

Asylwerber*innen als Sexarbeiter*innen und Sexarbeiter*innen mit Migrationshintergrund umfassen schätzungsweise 90 Prozent der Sexarbeiter*innen. (Task Force Menschenhandel 2015: 20). Sie zählen zu einer vulnerablen Gruppe in der Gesellschaft. Diskriminierung, ein komplexes Rechtssystem und schlechte Arbeitsbedingungen sind letztlich ein Nährboden für Menschenhandel, verschiedene Ausbeutungsmechanismen und sexuelle Gewalt. (Task Force Menschenhandel 2018b:3 und 9) Im Zuge der vorliegenden Forschung konnte herausgefunden werden, dass durch die sozialrechtliche Absicherung der neuen Selbstständigkeit der Menschenhandel entmachteter werden kann (I_sexworker.at 2021). Durch die erlangten Rechte der neuen Selbstständigkeit bieten sich einer von Menschenhandel betroffenen Person viel mehr Möglichkeiten dagegen vorzugehen (I_Anonym 2021). Aktuell wird in Österreich auch vermehrt über die neue Selbstständigkeit diskutiert. In anderen Ländern wie beispielsweise Deutschland bieten asylwerbende Sexarbeiter*innen ihre Dienste im Illegalen an und es finden keine politischen Debatten darüber statt. (Paulus 2020:117)

Allerdings wird gegenüber der neuen Selbstständigkeit auch Kritik ausgeübt, wie beispielsweise von Künstler*innen. Die in Folge angesprochenen Herausforderungen⁷, des Kulturrats Österreich gelten für viele der neuen Selbstständigen und können somit auch für den Bereich der Sexarbeit übernommen werden: Personen, die einem Normalarbeitsverhältnis abweichen, „ [haben] mit einer eingeschränkten Gewährung sozialer Rechte und somit einer erhöhten Armuts- und Ausgrenzungsgefahr zu rechnen.“ (Kulturrat Österreich 2017:14) Die

⁷ Die detaillierte Auflistung der Herausforderungen und Lösungsansätze können beim Kulturrat Österreich unter „https://kulturrat.at/wp-content/uploads/2020/11/kulturrat_studie_2017.pdf“ nachgelesen werden.

2. Sexarbeit

Pflichtversicherung, der Anspruch auf Arbeitslosengeld, die Vereinbarkeit von selbstständigen und nicht-selbstständigen Tätigkeiten, bürokratische Hürden, prekäre Fördersituation und die marginale Interessenvertretung führen zu prekären Verhältnissen (Kulturrat Österreich 2017:14ff.).

Die neue Selbstständigkeit ermöglicht Sexarbeiter*innen und Asylwerber*innen geregelte Arbeitsbedingungen und Perspektiven einer legalen Arbeit. Es gibt aber auch Kritik, welche sich vor allem auf die sozialen Rechte und die Anspruchsberechtigungen bezieht.

2.2.2 Kontrolluntersuchung

Damit in Österreich eine* Sexarbeiter*in legal arbeiten kann, muss sich die Person vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei einer Gesundheitsbehörde einer Kontrolluntersuchung auf Geschlechtskrankheiten unterziehen. Wenn keine Geschlechtskrankheit oder weitere Erkrankung vorliegt, wird eine Kontrollkarte ausgestellt. Umgangssprachlich wird diese in Wien als ‚Deckel‘ bezeichnet (Amesberger 2014:150). Geregelt wird diese in der „198. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen.“ (Bundesgesetzblatt 2015:198) Diese Verordnung besagt:

„Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Geschlechtskrankheitengesetzes, StGBI. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Inneres verordnet:

§ 1. (1) Personen, die gewerbsmäßig sexuelle Handlungen am eigenen Körper dulden oder solche Handlungen an anderen vornehmen, haben sich vor Beginn dieser Tätigkeit (Eingangsuntersuchung) sowie in regelmäßigen Abständen von sechs Wochen einer amtsärztlichen Untersuchung (Kontrolluntersuchung) auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten zu unterziehen. Im Rahmen der Eingangsuntersuchung ist insbesondere auf das Freisein von Tripper und Syphilis zu untersuchen, die Kontrolluntersuchung auf das Freisein von Tripper ist im Abstand von sechs Wochen und auf das Freisein von Syphilis im Abstand von zwölf Wochen zu wiederholen. [...]

2. Sexarbeit

(3) Die/Der Amtsärztin/Amtsarzt hat Personen nach Abs. 1 anlässlich der Eingangsuntersuchung in einer für die Person verständlichen Form eingehend über die Infektionsmöglichkeiten mit Geschlechtskrankheiten, die Verhaltensregeln zur Vermeidung solcher Infektionen, über die Möglichkeiten zur Schwangerschaftsverhütung und über die Sinnhaftigkeit von gynäkologischen Vorsorgeuntersuchungen sowie Schutzimpfungen zu beraten. Dabei ist das notwendige Verständnis für die Einhaltung von Verhaltensregeln zur Vermeidung von Infektionen sowie die Selbstverantwortung im Sinn frühzeitiger Inanspruchnahme medizinischer Hilfe bei Symptomen oder Erkrankungen zu vermitteln. [...]

§ 4. (1) Wird eine im § 1 genannte Person anlässlich der Kontrolluntersuchung als an einer Geschlechtskrankheit erkrankt befunden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Ausweis (§ 2) einzuziehen und erst nach Ende der Ansteckungsgefahr wieder auszufolgen. [...]

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die der Prostitution nachgehen, BGBl. Nr. 314/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 591/1993, außer Kraft.“ (Bundesgesetzblatt 2015:198)

Der Ablauf dieser Untersuchung wird folgendermaßen beschrieben: Die Frau* tritt in eine Umkleidekabine ein, vor ihr und hinter ihr eine Tür, es gibt keine Sitzmöglichkeit oder Ablagefläche, eine Hand mit Gummihandschuh kommt zum Vorschein und überreicht ein Röhrchen. Bei angelehnter Tür muss sich nun die Frau* im Stehen das Röhrchen in ihre Vulva einführen und in sich herumrühren, ohne dass sie sich entkleiden kann. (I_sexworker.at 2021)

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die europäische Menschenrechtskonvention den Schutz der Privat- und Intimsphäre festlegt. Das bedeutet, dass der Staat nicht auf Verdacht in der privaten Intimsphäre ermitteln darf. Das betrifft im Wesentlichen auch die Zwangsuntersuchung der Sexarbeiter*innen (I_sexworker.at 2021), denn die verpflichtenden Kontrolluntersuchungen, werden als „Zwangsuntersuchung“ (I_sexworker.at 2021) empfunden. Das Sexworker-Forum kritisiert „die Verletzung der Intimsphäre und

2. Sexarbeit

schmerzhaftes körperliche Beeinträchtigung durch die Untersuchungen, die Negierung des Datenschutzes, da das Freisein von Geschlechtskrankheiten Voraussetzung für die polizeiliche Registrierung ist sowie die mangelnden Beschwerdemöglichkeiten.“ (Amesberger 2014:152)

Neben Griechenland ist Österreich das einzige europäische Land, dass Sexarbeiter*innen zu Kontrolluntersuchungen verpflichtet (Amesberger 2014:150). Mit dem Hinweis auf Menschenrechtsverletzungen wurden diese auch von konservativ denkenden Ländern wie Ungarn abgeschafft (I_sexworker.at 2021).

In Österreich wird die Umsetzung der verpflichtenden Kontrolluntersuchungen den einzelnen Bundesländern überlassen und daher ganz unterschiedlich geregelt. Es gilt zwar eine Untersuchungspflicht, doch die Regelungen darüber, wo eine Untersuchung stattfindet und wer diese finanziert, kann unabhängig entschieden werden. Beispielsweise müssen in Wien alle legal-arbeitenden Sexarbeiter*innen ihre Pflichtuntersuchung im ‚Ambulatorium zur Diagnose und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten‘ durchführen lassen. In Wien ist die Kontrolle gratis. Doch in den meisten Bundesländern Österreichs müssen die Kosten der Pflichtuntersuchung von den Sexarbeiter*innen getragen werden. Laut der NGO maiz können sich die monatlichen Kosten zwischen 150 und 250 Euro belaufen. Dies führt zu einer signifikanten Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Sexarbeiter*innen. (Amesberger 2014:150f.)

Das Befürworten oder Ablehnen der Kontrolluntersuchung spaltet die Meinungen der Expert*innen. Befürworter*innen aus den Feldern der Verwaltung, Exekutive und Gesundheitsbehörde vermuten ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Sexarbeiter*innen und Dritten. Ihre Vorurteile gegenüber Sexarbeiter*innen umfassen einen niedrigen Bildungsstand und fehlendes Wissen zum Thema Verhütung und Prävention. (Amesberger 2014:152) Hingegen sprechen sich Fachleute aus dem Beratungsbereich gegen die Notwendigkeit einer zwingenden Untersuchung aus. Ihrer Meinung nach wird hiermit die Nachfrage nach ungeschütztem sexuellem Kontakt gefördert und Kund*innen können sicher gehen, dass Sexarbeiter*innen keine Geschlechtskranken übertragen. Die Verantwortung obliegt vollständig bei der Sexarbeiter*in. Den potentiellen Überträger*innen als Kund*innen würde hingegen keine Verantwortung übertragen werden. Ein weiterer Kritikpunkt ist jener, dass

gewisse Bordellbetreiber*innen mit dem Hinweis der Untersuchungen ungeschützte sexuelle Praktiken bewerben. (Amesberger 2014:152)

Kritik wird vom Sexworker-Forum am Zugang der Kontrolluntersuchung geäußert:

„[...] in manchen Bundesländern kann man einen Termin zur Gesundenuntersuchung nur durch den Betreiber^[8] bekommen. Zum Beispiel in der Steiermark kann man sich als Sexarbeiterin* nicht persönlich melden und sagen, dass ich eine Karte und einen Untersuchungstermin brauche. In Salzburg und Tirol genauso, Oberösterreich zum Teil. Ohne Betreiber geht da gar nichts. Er meldet die Sexarbeiter*in zur Untersuchung an. Hat sie keinen, weil sie keinen will, bekommt sie keine Untersuchung, ist also in der Illegalität und somit vulnerabel, leichter angreifbar.“ (I_sexworker.at 2021)

Damit der Untersuchungspflicht ein Ende gesetzt werden kann, treten Expert*innen aus Beratungsstellen wie das Sexworker-Forum für freiwillige Untersuchungen ein. Weiters soll von staatlicher Seite ein breites, kostengünstiges und hochwertiges Untersuchungs- sowie Beratungsangebot bereitgestellt werden. Dabei soll auf Fremdsprachlichkeit geachtet werden. (Amesberger 2014:152) Das Sexworker-Forum setzt sich aktiv für eine Veränderung ein. Ihr Hauptthema bezieht sich auf „die Aufhebung der Zwangsuntersuchungen“ (I_sexworker.at 2021). Befürworter*innen wünschen sich eine „Ausweitung und Verbesserung des kostenlosen Gesundheitsangebotes“ (Amesberger 2014:153).

Als Beispiel für einen gesellschaftlichen Veränderungsprozess, um auch die Gesundheit der Sexarbeiter*innen zu fördern, ohne Einbezug von Bordellbetreiber*innen oder einem staatlichen Kontrollorgan, dient im deutschsprachigen Raum die Poliklinik Veddel in Hamburg. Sie bietet Versorgung, wenn Personen weder die Polizei noch die Rettung rufen wollen. In diesem Stadtteil-Gesundheitszentrum arbeiten viele verschiedene Berufsgruppen zusammen, um eine gesundheitsförderliche Lebenswelt gestaltet zu können. Unter Gesundheit wird nicht nur die medizinische Versorgung verstanden, sondern auch die gesellschaftlichen Bedingungen der Gesundheit. (Poliklinik Veddel o.J.)

⁸ Unter „Betreiber“, wird ein*e Betreiber*in eines Sexarbeitslokals verstanden. Das nächste Kapitel nimmt Bezug darauf.

2. Sexarbeit

„Politische und soziale Faktoren wie Mietsteigerungen, geringes Einkommen, prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Rassismus oder Altersarmut beeinflussen die Gesundheit nachweislich stärker als die Qualität der medizinischen Versorgung alleine.“ (Poliklinik Veddel o.J.)

Die Poliklinik unterstützt Menschen dabei, kollektive Lösungsstrategien für gemeinsame Problemlagen zu entwickeln. Ein Zusammenspiel vieler Expert*innen wird gefördert. Diese umfassen Jurist*innen, Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen und Pfleger*innen. (Poliklinik Veddel o.J.).

Die verpflichtenden Kontrolluntersuchen von Geschlechtskrankheiten werden vielfach kritisiert und als fremdbestimmt wahrgenommen. Alternativ sollten das Beratungsangebot und die freiwilligen Untersuchungen niederschwellig ausgebaut werden. Da nicht nur Geschlechtskrankheiten für die Gesundheit der Sexarbeiter*innen ausschlaggebend sind, benötigt es eine ganzheitliche Betrachtung von Gesundheit. Auch Bordellbetreiber*innen übernehmen dabei eine wichtige Rolle. Dies wird im nächsten Kapitel erläutert.

2.2.3 Bordellbetreiber*innen

Betreiber*innen von Sexarbeitslokalen haben laut des Wiener Prostitutionsgesetz (RIS Wiener Prostitutionsgesetz 2011) zahlreiche Regelungen einzuhalten, um sich nicht strafbar zu machen. Angefangen beim ‚Prostitutionslokal‘:

„§ 6. (1) Gebäude oder Gebäudeteile dürfen zur Ausübung der Prostitution als Prostitutionslokale (§ 2 Abs. 5) nur verwendet werden, wenn:

- a) sie einen unmittelbaren oder gesonderten Zugang zu öffentlichen Flächen aufweisen;
 - b) über sämtliche zugehörenden Räume Personen Verfügungsgewalt haben, die Prostitution ausüben;
 - c) es sich dabei nicht um Bahnhöfe oder Stationsgebäude handelt;
 - d) sie über ausreichende Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen verfügen
- [...]

2. Sexarbeit

e) [...] [der]Schutz von Jugendlichen gewahrt bleibt und Anrainer und Anrainerinnen keinen unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt sind. [...].“

(RIS Wiener Prostitutionsgesetz 2011)

Weiters unterliegen Betreiber*innen einer Meldepflicht von ‚Prostitutionslokalen‘. Anschließend wird das Lokal unter dem „§ 8. Prüfung der Zuverlässigkeit“ (RIS Wiener Prostitutionsgesetz 2011:§ 8) begutachtet. Besteht laut § 14 ein Verdacht auf Verwaltungsübertretung, kann das ‚Prostitutionslokal‘ an Ort und Stelle geschlossen werden (RIS Wiener Prostitutionsgesetz 2011). Wird ein genauerer Blick auf die Strafbestimmung für die verantwortlichen Personen eines Lokals geworfen, so kann es bei einer Verwaltungsübertretung „mit einer Geldstrafe bis 3.500 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von 350 Euro bis 7.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ (RIS Wiener Prostitutionsgesetz 2011:§ 11) kommen.

Anders sieht die Rechtslage in den westlich von Wien gelegenen Bundesländern aus. Beispielsweise dürfen Sexarbeiter*innen in Salzburg der Sexarbeit außerhalb von behördlich bewilligten Bordellen nicht nachgehen (Salzburger Landessicherheitsgesetz 2009: § 1). Auch in der Genehmigungspraxis für Bordellbetriebe lassen sich enorme regionale Unterschiede erkennen. In Bezug auf die Rechtslage dürfen in Vorarlberg gleichermaßen wie in Salzburg, Bordelle zugelassen werden. Die rechtlichen Vorgaben in Vorarlberg sind jedoch so streng, dass bis 2018 keinem einzigen Bordell die Eröffnung zugelassen wurde. (Task Force Menschenhandel 2018b:17) Zuständig für die Genehmigungsverfahren ist der Gemeindevorstand, der schlussendlich die Genehmigung eines Bordells bewilligen könnte. Dieser ist jedoch dem Druck der lokalen Bevölkerung ausgesetzt (Task Force Menschenhandel 2018b:58). Dadurch, dass es in Vorarlberg kein genehmigtes Bordell gibt, gibt es auch keine registrierten Sexarbeiter*innen und ist somit die legale Tätigkeit nicht möglich (Task Force Menschenhandel 2018b:28). Auch in Tirol gibt es nur ungefähr zehn Lokale (Task Force Menschenhandel 2018b:26). Wenn es die Möglichkeit, in einem genehmigten Bordell zu arbeiten nicht gibt, können vermehrt Table Dance Lokale gefunden werden. Es wird davon ausgegangen, dass in diesen Lokalen auch sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. (Task Force Menschenhandel 2018b:55)

2. Sexarbeit

Aufgrund der strengen Regelungen arbeitet ein Großteil der Sexarbeiter*innen in Bordellbetrieben (Task Force Menschenhandel 2018b:33f.). Das Sexworker-Forum wünscht sich eine Welt, in der Sexarbeiter*innen entscheiden können, ob sie mit eine*r Betreiber*in zusammenarbeiten möchten. Dadurch soll sich kein Nachteil ergeben (I_sexworker.at 2021). Die Arbeitsbedingungen in einem Bordell ähneln sehr dem eines Dienstverhältnisses. Den Betreiber*innen wird die Funktion der Dienstgeber*in zugeschrieben. Der Verwaltungsgerichtshof teilt diese Einschätzung. Dies erschwert die rechtliche Situation. In der Regel haben Bordellbetreiber*innen kein Interesse daran, einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Dies könnte mit höheren Kosten und größeren Verpflichtungen für sie einhergehen. (Task Force Menschenhandel 2018b:33f.)

2014 hat das Bundesministerium für Finanzen eingeklagt, dass die oftmals verwendete Pauschalsteuerung von Bordellbetreiber*innen unzulässig ist. Jede Sexarbeiter*in sollte für ihre eigene Besteuerung zuständig sein. (Task Force Menschenhandel 2018b:36f.) Trotzdem sieht die Realität anders aus. Ein gängiger Irrglaube der Sexarbeiter*innen im Westen Österreichs ist, dass sie ihre Steuern den Betreiber*innen zahlen müssen. Sie zahlen den Bordellbetreiber*innen im Monat bis zu 400 Euro und erhalten keinen Beleg. Betreiber*innen nützen dieses System aus und zahlen das Geld auf ihre eigene Steuernummer ein. Aufgrund dessen nimmt das Finanzamt an, dass Sexarbeiter*innen ihre Steuern nicht gezahlt haben und stellen eine erneute Forderung. Infolge des fehlenden Wissens und der Angst vor Strafen und Konsequenzen, zahlen sie schlussendlich erneut Steuern. (I_sexworker.at 2021)

Neben den rechtlichen Konsequenzen für Sexarbeiter*innen fallen noch weitere Kosten an. Die Sexarbeiter*innen müssen rund 50 Prozent ihres Einkommens an Bordellbetreiber*innen abgeben. Die Rechtsprechung besagt, dass 50 Prozent und mehr als Ausnutzung definiert wird, ab 75 Prozent wird von Ausbeutung gesprochen. (Amesberger 2014:86) Ein Teil dieser Abgaben wird für die Unterkunft der Sexarbeiter*innen verwendet, denn viele Sexarbeiter*innen bekommen von ihren Betreiber*innen eine Unterkunft zu Verfügung gestellt. Dies kann auch zu Abhängigkeiten führen. Verliert eine Sexarbeiter*in ihren Arbeitsplatz in einem Bordell, so droht ihr auch die unmittelbare Obdachlosigkeit. (Task Force Menschenhandel 2018b:52)

2. Sexarbeit

Aufgrund der Salzburger Landesgesetzgebung ist es im Bundesland Salzburg üblich, dass Sexarbeiter*innen von Bordellbetreiber*innen angemeldet werden. Neue Selbstständige gibt es ausschließlich in Laufhäusern. Doch auch hier müssen die Frauen für die Kosten ihrer Anmeldung aufkommen und 600 bis 800 Euro aus ihren Einnahmen den Betreiber*innen abgeben. (I_Anonym 2021) Um diesen Kosten zu entkommen, gibt es in Wien die Möglichkeit, auf ausgewiesenen Straßen Kund*innen zu werben. Doch wie bereits erwähnt, ist dies in den anderen Bundesländern Österreichs verboten und Sexarbeiter*innen bleiben auf Betreiber*innen angewiesen. (Amesberger 2014:86) Dies kritisiert auch das Sexworker Forum. Aufgrund der vorgeschriebenen Meldungspflicht bei Betreiber*innen, kann sich eine Sexarbeiter*in in einigen österreichischen Bundesländern in der Illegalität bewegen, wenn diese Meldung nicht vorliegt. In vielen Fällen würden die Sexarbeiter*innen gerne legal arbeiten, möchten jedoch verhindern, dass ihre Tätigkeit beispielsweise am Pensionskonto vermerkt wird, sodass Dritte Einblick in ihre Berufsausübung erhalten könnten. (I_sexworker.at 2021)

Trotzdem, dass Sexarbeiter*innen selbstständig tätig sein können, sind sie durch die unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer teils auf Betreiber*innen angewiesen. Kontrolluntersuchungen sollten unabhängig von Betreiber*innen stattfinden können. Auch die selbstständige und unabhängige Besteuerung der Einkünfte von Sexarbeiter*innen muss gefördert werden. Weiters ist die in den meisten Bundesländern stattfindende ausschließliche Ausübung der Sexarbeit in Bordellen zu hinterfragen, da so Abhängigkeiten von Bordellbetreiber*innen gefördert werden können. Im nächsten Kapitel werden die Motive für einen Einstieg in die Sexarbeit erläutert.

2.2.4 Motive für einen Einstieg in die Sexarbeit

Die häufigsten Motive für die Arbeit als Sexarbeiter*in sind ökonomische Gründe wie die Finanzierung des Lebensunterhalts, Ausgaben zum Erhalt der Unterkunft und Geld für die Unterstützung der Kinder (Gangoli 2006:38). In der Sexarbeit wird auch eine Möglichkeit gesehen, der Armut zu entkommen. Vor allem eine ‚schlechte‘ oder abgebrochene Ausbildung erschwert es Menschen, eine finanziell stabile Position zu erlangen (Gangoli 2006:84). Eine andere Motivation kann im Kauf von Luxusgütern, von Dingen die nicht unbedingt

2. Sexarbeit

lebenswichtig sind, den Personen aber Freude bereiten, gesehen werden (Gangoli 2006:81), oder wenn sie sich ein höheres Einkommen wünschen (Amesberger 2014:52). Sexarbeit ist eine Möglichkeit, schnell und spontan an Geld zu kommen:

„Eine Besonderheit der Sexarbeit ist, dass man spontan beauftragt werden kann. Zum Beispiel: Hast du Lust die nächsten zwei Wochen mit auf Urlaub zu fahren. Ich bezahle dich dafür als Escort. Und danach gehst du halt wieder arbeiten und machst was du willst. Die Freiheit dessen, was es bedeutet, flexibel in dem zu sein, was man tun will. Und hier gibt es Frauen*, die sagen, dass es genau die Tätigkeit ist, in der sie arbeiten wollen.“ (I_LEFÖ 2021)

Andere finanzieren sich mit der Sexarbeit eine Ausbildung (Amesberger 2014:52). Auch gibt es Gruppen die der Sexarbeit nachgehen, um ihre Drogen- oder Spielsucht zu finanzieren (Gangoli 2006:81). Weiters landen aber auch Frauen*, die Opfer von Menschenhandel sind, unfreiwillig in der Sexarbeit (Gangoli 2006:41). Darauf wird im dritten Kapitel näher eingegangen. Außerdem gibt es Gruppen die der Sexarbeit nachgehen, weil sie einfach Lust am Sex haben (Amesberger 2014:55).

In den meisten Fällen ist es jedoch ein Zusammenspiel von mehreren Faktoren, die Menschen dazu bewegt in der Sexarbeit tätig zu werden.

„Vielfach ist es ein Konglomerat aus ökonomischen Abwägungen, dem Wunsch nach beruflicher und privater Veränderung, Abenteuerlust und Ähnlichem mehr.“ (Amesberger 2014:55)

2.2.5 Alternative Arbeitsmöglichkeiten

Die Beweggründe für den Ausstieg aus der Sexarbeit erscheinen vielfältig. Gesundheitliche Probleme, Scham, die Partner*in kommt damit nicht zurecht, das Alter oder ein Einkommensrückgang sind ausschlaggebend für eine berufliche Veränderung. Motive wie schlechte Arbeitsbedingungen, Gewalt oder Ausbeutung zählen aber nicht zu den häufigsten Ausstiegsgründen. (Amesberger 2014:48)

2. Sexarbeit

LEFÖ gibt an, dass es verschiedene Alternativen zur Sexarbeit gibt, wobei darauf geachtet werden muss, wie die Bereiche Migration oder Arbeit strukturiert sind. Es wird hinterfragt, welchen Zugang es zu potentieller Arbeit gibt und welche Qualifikationen anerkannt werden. In der Anerkennung von Bildungsabschlüssen und im Zugang zur Bildung werden die größten Unterschiede erkannt. Viele der Sexarbeiter*innen sind EU-Bürger*innen. Das bedeutet, dass sie einen regulären Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Verschiedene Faktoren wie die Sprache, das Selbstbewusstsein und die Dequalifizierung von Bildungsabschlüssen verhindern jedoch den bildungsadäquaten Arbeitsmarktzugang. (I_LEFÖ 2021)

Prekäre Arbeitsverhältnisse und zeitweise Anstellungen bei Leiharbeitsfirmen in der Lebensmittelproduktion oder bei Putzfirmen werden als alternative Möglichkeiten zur Sexarbeit betrachtet. Es wird von ausbeuterischen Verhältnissen gesprochen. „Fast jede Frau* berichtet: Zuvor war es scheiße, aber so scheiße war es nicht. Oder Puff war toll, manchmal gut manchmal schlecht, aber diese Ausbeutungsverhältnisse von den Leihfirmen sind ein Wahnsinn.“ (I_Anonym 2021) Die Hoffnung nach einem festen Arbeitsverhältnis lockt Arbeitnehmer*innen, doch nach kurzer Zeit werden sie wieder gekündigt. (I_Anonym 2021)

Erschwert wird die Arbeitssuche, wenn von den potentiellen Arbeitsgeber*innen über die Versicherungszeiten herausgefunden wird, dass der Sexarbeit nachgegangen wurde. Sie werden vor Bekannten geoutet, damit konfrontiert und in alternativen Berufen nicht eingestellt. Ob ehemalige Sexarbeiter*innen seit ihrer Ausübung ein anderes Beschäftigungsverhältnis hatten, wird in der Realität oftmals ignoriert. Personen werden auf die Sexarbeit reduziert. (I_Anonym 2021)

Aufgrund mangelnder Alternativen verbleiben schlussendlich viele Sexarbeiter*innen in ihrem* Arbeitsfeld oder Verändern nur den Ort ihrer Tätigkeiten (Amesberger 2014:50).

2.2.6 Covid 19-Pandemie

Durch die Covid-19 Pandemie blieben von April 2020 bis Mai 2021⁹ die Bordelle, Laufhäuser, Lokale und Nightclubs fast durchwegs geschlossen. Dies hat zur Folge, dass die Einnahmen der Sexarbeiter*innen ausbleiben (MAIZ 2020:36).

Diese Folgen merken Sexarbeiter*innen und deren, oftmals in ihren Herkunftsländern, finanziell unterstützte Familien. Die Pandemie zeigt ganz deutlich, welche Berufsgruppen in Österreich systematisch ausgebeutet werden. Darunter fallen vor allem Care-Arbeiten, die oftmals von Menschen mit Migrationshintergrund geleistet werden. Auch die Sexarbeit zählt zu den Care-Arbeiten und wird trotzdem noch stigmatisierter geregelt als andere Arbeiten. (maiz 2020:36)

Durch das fehlende Einkommen wurde auch die Wohnungssituation für viele Sexarbeiter*innen prekär. Ein Teil der Sexarbeiter*innen ist bei Kund*innen untergekommen. Hierbei wird vermutet, dass mit den neuen Lebensumständen eine gewisse Verpflichtung einhergeht und die Sexarbeit*in sich verpflichtet fühlt, dass sie ihre Schulden abarbeitet. (I_sexworker.at 2021) Bei Sexarbeiter*innen soll die Selbstbestimmung erhalten bleiben und sie sollte sich zu keiner Zeit in ein Abhängigkeitsverhältnis begeben müssen (I_sexworker.at 2021). Frauen* in der Not oder in der Wohnungslosigkeit sind schwer zu erkennen. Sie schaffen es, unter prekären Bedingungen Unterschlupf zu bekommen. (I_sexworker.at 2021) In Situationen der Wohnungslosigkeit greifen Frauen* auf Aneignungspraktiken von Wohnmöglichkeiten zurück, sodass die Grundbedürfnisse gedeckt werden und kein gesellschaftlicher Ausschluss stattfindet (Schwarz 2018:145f.). Außenstehende Personen würden die prekäre Wohnungssituation der Frau* nicht erkennen, da diese als ‚normal‘ erscheint. Trotzdem befinden sich Frauen* in dieser Situation teils bei ‚fremden‘ Personen und müssen für die Unterkunft eine unverhältnismäßige Gegenleistung erbringen, wie beispielsweise sexuelle Leistungen.

Weiters ist bei Sexarbeiter*innen während der Covid-19 Pandemie das Vertrauen an die Regierung durch die Maßnahmen und gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung der Krankheit geschrumpft. Die Sexarbeiter*innen zählten zur Gruppe der körpernahen Dienstleistungen

⁹ Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Masterarbeit

2. Sexarbeit

und erhielten somit keine Sonderregeln. Trotzdem können viele Sexarbeiter*innen auf keine staatliche Unterstützung zurückgreifen. Einige besitzen keine eigene Steuernummer, welche die Grundvoraussetzung für das Beantragen der finanziellen Unterstützung aus dem österreichischen Corona- Härtefall-Fonds ist. Eine weitere Möglichkeit bietet der Künstler*innenfonds. Die Herausforderung beim Beantragen der Leistungen ergibt sich, da der österreichische Staat für eine Auszahlung ein österreichisches Konto verlangt. Doch laut dem neuen SEPA Gesetz sollten alle Konten innerhalb der EU gleichermaßen akzeptiert werden. In der Realität sieht dies jedoch anders aus und es werden ausschließlich österreichische Konten¹⁰ akzeptiert. Zudem werden zu diesem Thema immer wieder Fehlinformationen verbreitet. (I_sexworker.at 2021)

Trotz der prekären Lage für Sexarbeiter*innen während der Pandemie entsteht auch ein großer Zusammenhalt in der Community. Viele Sexarbeiter*innen unterstützen sich gegenseitig, sodass sie die herausfordernde Zeit bewältigen können (I_Anonym 2021).

Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Sexarbeit in Österreich unter strengen Regulierungen legal stattfinden kann. Am Beispiel von Vorarlberg lässt sich zeigen, dass trotz der erlaubten Ausübung der Sexarbeit in Bordellen, keine offiziell eröffnet werden. Kontrolluntersuchungen und strenge Gesetze erschweren in allen Bundesländern den Arbeitsalltag der Sexarbeiter*innen. Hinzu kommt die Covid-19 Pandemie, die für noch prekärere Situationen am Arbeitsmarkt sorgt. Sexarbeiter*innen sehen grundsätzlich in ihrer Erwerbstätigkeit eine Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Alternative Arbeitsmöglichkeiten bieten prekäre Anstellungen bei Leihfirmen.

2.3 Polizei und Sexarbeit

Sexarbeiter*innen mit und ohne Migrationshintergrund kommen aufgrund ihrer Tätigkeit im Vergleich zu gesellschaftlich weniger stigmatisierten Erwerbstätigkeiten vermehrt in Kontakt mit der Polizei. In diesem Kapitel wird geklärt, welche Erfahrungen Sexarbeiter*innen mit der Exekutive haben. Dazu wird die Rolle der Polizei in Österreich betrachtet, *racial profiling* näher

¹⁰ Seit April 2021, daher ein Jahr nach Beginn der Pandemie ist es möglich, dass Kontoverbindungen aus der EU oder EWR-Ländern berücksichtigt werden (WKO 2021). Sexarbeiter*innen können Förderungen rückwirkend beantragen.

2. Sexarbeit

beleuchtet, Erfahrungen von Sexarbeiter*innen werden geteilt und zivilgesellschaftliche Initiativen aufgezeigt.

In Österreich werden die Staatsaufgaben in drei verschiedenen Ebenen aufgeteilt (Zivildienstserviceagentur o.J.). Durch diese Gewaltentrennung soll Machtmissbrauch verhindert werden. Die drei Staatsgewalten umfassen die Legislative, die Exekutive und die Judikative. Die erste Staatsgewalt betrifft die Legislative, die Gesetzgebung. Die Gesetze werden vom Parlament, das sich aus dem Nationalrat, dem Bundesrat sowie aus den Landtagen zusammensetzt, verabschiedet. (Republik Österreich o.J.) Die Legislative ist nicht für die Vollziehung der Gesetze zuständig (Zivildienstserviceagentur o.J.). Die Exekutive, die Verwaltung, übernimmt die Aufgabe, dass die Gesetze der Legislative umgesetzt werden. Neben dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung zählen alle Behörden des Bundes, daher auch das Bundesheer und die Polizei, dazu. Richter*innen urteilen über das Recht und zählen zur dritten Staatsgewalt, der Justiz und Judikative. (Republik Österreich o.J.) Die Polizei ist also aufgrund der Gewaltentrennung für die Umsetzung der im Parlament verabschiedeten Gesetze zuständig.

„Unter Polizei versteht die österreichische Verwaltung die behördliche Tätigkeit, die unter Androhung oder Anwendung von Zwang auf die Vorbeugung oder Abwendung von Gefahren und Störungen der Ordnung abzielt.“ (Stadt Wien o.J.)

Die Polizeiaufgaben werden in der Vorbeugung und in der Auflösung von Störungen des Gemeinschaftslebens gesehen (Stadt Wien o.J.) und sorgen für die innere Sicherheit Österreichs.

„Die Polizei sorgt für flächendeckende Polizeipräsenz z.B. in Wien. Rund 3.000 Polizistinnen und Polizisten in 14 Stadtpolizeikommanden mit 83 Polizeiinspektionen sind rund um die Uhr im motorisierten und Fußstreifendienst unterwegs und sorgen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.“ (Polizeikarriere o.J.)

2. Sexarbeit

Die Polizei wird als Kontrollorgan wahrgenommen und sieht ihre Aufgabe vor allem im Schutz der öffentlichen Sicherheit der Bürger*innen. Jedoch werden nicht alle Bürger*innen von der Polizei gleichbehandelt. Das Erscheinungsbild einer Person bestimmt darüber, wie sie von der Polizei wahrgenommen wird und das kann zu Ungleichbehandlungen führen.

Eine Vielzahl an Sexarbeiter*innen berichten, dass sie kein Vertrauen zur Polizei haben und nicht wissen, ob sie sich jemals an die Polizei wenden würden (I_Anonym 2021). Ein Teil der Polizist*innen begegnet Sexarbeiter*innen herablassend und demütigt sie verbal und psychisch in der Öffentlichkeit. Bei Einvernahmen wird oftmals respektlos gehandelt. In Freier Foren geben Polizist*innen vor Kund*innen zu sein, machen Termine aus und durchsuchen Sexarbeiter*innen nach ihrer Ankunft. Im Vorfeld etwa getätigte Anfahrts- oder Unterkunftskosten werden von der Polizei nicht übernommen und müssen von den Sexarbeiter*innen selbst getragen werden. Hervorzuheben sind auch unangekündigte Wohnungsdurchsuchungen bei Sexarbeiter*innen ohne richterlichen Beschluss. (I_sexworker.at 2021)

„§ 15.(1) Liegt der begründete Verdacht vor, dass entgegen den Bestimmungen in diesem Gesetz die Prostitution angebahnt oder ausgeübt oder ein Prostitutionslokal betrieben wird, so ist der Behörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes jederzeit der Zutritt auf Grundstücke, zu Gebäuden, Containern, Fahrzeugen und allen ihren Teilen, in denen die rechtswidrige Anbahnung oder Ausübung der Prostitution oder der rechtswidrige Betrieb eines Prostitutionslokals mit Grund vermutet wird, zu gewähren.“ (RIS Prostitutionsgesetz 2011:§15)

Das bedeutet, dass laut Wiener Prostitutionsgesetz der Polizei zu jeder Zeit Zutritt gestattet werden muss, wenn der Verdacht der ‚Geheimprostitution‘ besteht.

Ein weiterer Grund, weshalb sich Sexarbeiter*innen nicht an die Polizei wenden, ist, dass diese in der Öffentlichkeit verbreiten, wie erfolgreich sie Frauen* abschieben (I_Anonym 2021). Erfahrungen mit der Polizei werden unter den Sexarbeiter*innen verbreitet und tragen dazu bei, dass das Misstrauen gegenüber der Polizei bestätigt wird und diese in Notfällen nicht mehr verständigt wird (I_sexworker.at 2021). Sexarbeiter*innen leben in ständiger Angst vor

2. Sexarbeit

Konsequenzen, obwohl sie in den meisten Situationen Opfer und nicht Täter*innen sind. (I_Anonym 2021) Opfer sollten geschützt und nicht bestraft werden, Täter*innen eine härtere Strafe erhalten und Sexarbeiter*innen mit Rechten ausgestattet werden, da Rechte Schutz bieten (I_Anonym 2021). Bei den ungerechtfertigten Handlungen und am schlechten Ruf der Polizei muss angesetzt und gearbeitet werden, sodass die Polizei respektvoll und gesetzestreu agiert und Sexarbeiter*innen die Polizei ohne Angst vor Konsequenzen kontaktieren können.

2.3.1 Sexarbeit und *racial profiling*

Sexarbeiter*innen werden nicht nur aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit Opfer von Polizeikontrollen, sondern vielfach auch aufgrund ihres Migrationshintergrundes. Sie werden Opfer von strukturellem Rassismus unter dem *racial profiling*.

Racial profiling „bezeichnet alle Formen von diskriminierenden Personen- und Fahrzeugkontrollen gegenüber Personengruppen, welche von den Polizisten/-innen als ethnisch oder religiös «andersartig» wahrgenommen werden.“ (humanrights o.J., Herv.i.O.)

Alltagsrassismus, struktureller Rassismus und die Produktion und Reproduktion von Rassismus durch institutionelle Praktiken des Rechtsstaats zeigen die Gewalt von Rassismus auf. Welche Symbole geduldet werden, welcher Körper als ‚fremd‘ oder ‚zugehörig‘ anerkannt wird, welche Gegenstände, Kleidung oder Zeichen als ‚fremd‘ gesehen werden, liegen dem *racial profiling* zugrunde. (Wa Baile / Dankwa / Naguib / Purtschert / Schilliger 2019:10)

Eines der Merkmale ist die Hautfarbe. Über die ‚abweichende Hautfarbe‘ gegenüber der Mehrheitsgesellschaft werden weitere Zuschreibungen und Vorurteile angestellt und Stigmatisierungen erzeugt. Durch das rassistisch motivierte ‚othering‘ wird die Hautfarbe mit der Kategorie ‚Herkunft‘ und ‚Nation‘ in Verbindung gebracht. Dies führt zu einer Hinterfragung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, die Person wird als verdächtig eingestuft und die Zugehörigkeit zum Aufenthaltsland wird hinterfragt. (Plümecke/Wilopo 2018:142f.)

„Rassismus realisiert sich in Form von Racial Profiling durch die Polizei in öffentlichen, städtischen, oft gerade in Räumen von zentraler und infrastruktureller Bedeutung wie

in Bahnhöfen, an Flughäfen oder in Ausgevierteln.“ (Jurcevic / Naguib / Wa Baile / Young 2018:122)

Racial profiling ist keine Ausnahmeerscheinung (Jurcevic / Naguib / Wa Baile / Young 2018:123) und wird oftmals sowohl von der Polizei als auch von der Mehrheitsgesellschaft als ‚normale‘ Polizeikontrolle eingestuft (Plümecke/Wilopo 2018:140). *Racial profiling* findet vor allem auf öffentlichen Plätzen statt, bleibt aber häufig von der Mehrheitsgesellschaft unerkannt, da sie kaum vom *racial profiling* betroffen ist (Wa Baile / Dankwa / Naguib / Purtschert / Schilliger 2019:9).

Polizeikontrollen fördern durch das *racial profiling* gesellschaftliche Unterschiede und segregierte Räume. Die Polizei bezieht sich auf die Durchsetzung von Straf-, Migrations- und Ordnungsrecht und durchleuchtet den öffentlichen Raum auf eine ‚bedrohliche Andersheit‘. Dies deckt auf, wer laut Polizei nicht als ‚Mit-Bürger*in‘ gesehen wird, also verdächtigt wird, kriminell zu sein oder das gesellschaftliche Zusammenleben stören könnte.

(Wa Baile / Dankwa / Naguib / Purtschert / Schilliger 2019:9)

„Mithilfe von Racial Profiling werden Praktiken der Rassifizierung, das heißt die Konstruktion einer Trennlinie zwischen »Eigenen« und »Fremden« in einer Gesellschaft, überhaupt erst in Umlauf gebracht, zur Schau gestellt, legitimiert und normalisiert.“ (Wa Baile/ Dankwa / Naguib / Purtschert / Schilliger 2019:10, Herv.i.O.)

Vermeehrt werden Women* of Color mit sexualisierten Zuschreibungen konfrontiert. Diese Zuschreibungen können bis in die Kolonialzeit rückverfolgt werden. Auch heute noch werden Frauen* aufgrund ihrer Hautfarbe der Sexarbeit zugeordnet und die sexualisierte, rassistische Gewalt wird verschleiert. Weiters wird mit ihrem ‚Fremdsein‘ das Bild der Bedrohung imaginiert. Das hat zur Folge, dass sie vermehrt mit sicherheits- und ordnungspolitischen Maßnahmen konfrontiert werden. Women* of Color berichten, dass sie durch Zuschreibungen zu ‚Geschlecht‘, ‚race‘ und Sexarbeit häufig würdevollernde und respektlose Handlungen und Äußerungen der Polizei ertragen müssen. (Plümecke/Wilopo 2018:144f.)

2. Sexarbeit

„VertreterInnen des Innenministeriums und BeamtInnen der Wiener Polizei hielten in Gesprächen mit Amnesty International einstimmig fest, dass schwarze Hautfarbe allein kein „begründeter Verdacht“ sein könne.“ (Amnesty International 2009:59 Herv.i.O.).

Verbale Demütigungen und physische Auseinandersetzungen erleiden vor allem Personen mit einem prekären Aufenthaltsstatus. Ihnen wird oftmals Illegalität unterstellt, Taschen werden kontrolliert oder unrechtmäßige Leibesvisitationen unternommen. Diese Gewaltformen finden in Kontrollsituationen in der Öffentlichkeit, auf der Polizeiwache und auch bei der Festnahme statt. (Plümecke/Wilopo 2018:147) Geschlecht, Herkunft, Alter, Aufenthaltsstatus, Sprachkenntnisse, Religion und Klassenstatus sowie der Lebensstil bilden gewisse Kategorien, die für viele diskriminierende Polizeikontrollen mitentscheidend sind (Plümecke/Wilopo 2018:152).

Racial profiling wird in der Polizeiarbeit durch den Auftrag Täter*innen zu identifizieren und potentielle Opfer zu schützen, gerechtfertigt (Wa Baile / Dankwa / Naguib / Purtschert / Schilliger 2019:11).

Sexarbeit wird von vielen Beamtin*innen der Exekutive mit Zwang, Ausbeutung und Menschenhandel gleichgesetzt und folglich mit ausländerrechtlichen Maßnahmen bekämpft. Insbesondere werden Sexarbeiter*innen mit Migrationshintergrund als hilflose, handlungsunfähige Opfer dargestellt und dementsprechend auch entmündigt. Die Fähigkeit darüber, ob eine Entscheidung darüber getroffen werden kann, dass Frau* in der Sexarbeit tätig sein möchte, wird ihrer Herkunft zugeschrieben. (Wa Baile / Dankwa / Naguib / Purtschert / Schilliger 2019:11) Auch in Österreich behaupten Polizist*innen, wenn eine Sexarbeiter*in nicht zugeben sollte, dass sie Opfer sei, dass sie es selbst noch nicht herausgefunden habe (I_sexworker.at 2021). Ein Teil der Polizist*innen hat also die Vorannahme, dass Sexarbeiter*innen ihrer Arbeit nicht freiwillig nachgehen und sie automatisch von sexueller Ausbeutung betroffen sind, doch das selbst nicht erkennen.

Sanktionen gegen rassistische Polizeipraktiken finden kaum statt, da die Mehrheitsgesellschaft selbst rassistisch handelt und sich dessen nicht bewusst ist. Aus diesem Grund werden rassistisch motivierte Polizeipraktiken nicht als rassistisch identifiziert.

2. Sexarbeit

(Plümecke/Wilopo 2018:140) Um *racial profiling* entgegenwirken zu können, muss in der österreichischen Polizeiarbeit eine Auseinandersetzung mit Rassismus stattfinden und infrage gestellt werden, welche Merkmale als selbstverständlich, unauffällig und gewöhnlich erscheinen. Kritische Reflexion muss auf das gerichtet werden, was als akzeptabel und ‚normal‘ gilt und beispielsweise von der Mehrheitsgesellschaft als ‚österreichische Kultur‘ beschrieben wird. Polizist*innen sollen in ihrem ‚nicht-weißen‘ Gegenüber niemanden Kriminellen vermuten. Denkmuster, Einstellungen und Wahrnehmungen müssen verändert werden. (Wa Baile / Dankwa / Naguib / Purtschert / Schilliger 2019:15)

Richtlinien werden für die österreichische Polizei im Polizeischutzgesetz (SPG) geregelt. *Racial profiling* wird bei den Durchsuchungen oder Personenkontrollen durch den § 35 und § 40 gerechtfertigt. § 35, die Identitätsfeststellung, kann aufgrund von bestimmten Tatsachen, wie einem gefährlichen Angriff, Flucht, Zustand der Hilflosigkeit und bei der Vermutung, dass der Aufenthaltsort nicht berechtigt ist, durchgeführt werden. (SPG 2021:§ 35) § 40 ermächtigt Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, festgenommene Personen während ihrer Anhaltung zu durchsuchen (SPG 2021:§ 40). Diese Paragraphen sind sehr vage und offen formuliert und können Polizeihandlungen legitimieren.

ZARA (Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit) wurden im Jahr 2020 92 rassistische Vorfälle, die in staatlichen Behörden und Institutionen vorgefallen sind, gemeldet (ZARA 2021:60). Weitere 85 im Bereich der Politik und Medien (ZARA 2021:64) und 83 Rassismussvorfälle wurden über die Polizei verzeichnet. Dabei konzentrierte sich ZARA 71mal auf Entlastungsgespräche, Beratungen und Dokumentationen, ein Mal ging eine formale Beschwerde ein und weitere 27 ‚sonstige‘ Interventionen haben stattgefunden. Rassistische Aussagen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit in einer Polizeiinspektion, eine Verwaltungsstrafe aus rassistischer Motivation, unangebrachtes, rassistisches Polizeiverhalten, rassistische Aussagen und Gewalt bei der Amtshandlung, eine rassistische Bezeichnung einer verletzten Person und eine polizeiliche Verweigerung einer Anzeige aus rassistischen Gründen zählen zu den gemeldeten rassistischen Vorfällen. (ZARA 2021:68ff.) Häufig bleibt das rassistische Verhalten der Polizei jedoch straflos (Amnesty International 2009:9). Das Sexworker-Forum drängt darauf, dass die Polizei gegen rassistisches Verhalten bei Polizeiaktionen vorgeht und in ihrer Ausbildung besser geschult wird (l_sexworker.at 2021).

2. Sexarbeit

Befinden sich Sexarbeiter*innen in einer Personenkontrolle und erkennen eine Ungleichbehandlung aufgrund ihrer Herkunft, Sexualität oder Erwerbstätigkeit, wird von Sexwork-Info empfohlen, dass die Dienstnummer der kontrollierenden Diensthaber*in notiert wird. Bei Unklarheiten und Verständnisschwierigkeit sollte nichts unterschrieben werden. Bei Kommunikationsschwierigkeiten empfiehlt es sich eine Übersetzer*in hinzuzuziehen. Ist eine Sexarbeiter*in Beschuldigte* oder Opfer, besteht das Recht auf eine Übersetzungsleistung. Zuletzt wird empfohlen, dass nach dem Erhalt einer Strafe, diese in der Einspruchsfrist von vierzehn Tagen rechtmäßig überprüft werden sollte. (Sexwork-Info 2020:27)

Die Anti-Rassismus-Kommission des Europarates warnt vor rassistischem und ethnischen Profiling sowie von Ungleichbehandlung und systemischem Rassismus. Dabei sollen Polizeistrukturen geschaffen werden, in denen rassistische Übergriffe keinen Platz mehr haben. Die Staaten sollen die ECRI (European Commission against Racism and Intolerance)-Empfehlungen umsetzen. (Europarat 2020) Die Verhaltensgrundsätze werden im Europäischen Kodex für die Polizeiethik festgehalten. Hervorzuheben ist:

„40. Die Polizei muss ihren Auftrag in gerechter Form erfüllen und sich dabei insbesondere an die Grundsätze der Unparteilichkeit und der Nichtdiskriminierung halten.

[...]

43. In der Erfüllung ihres Auftrags muss die Polizei immer die Grundrechte eines jeden vor Augen haben: die Meinungsfreiheit, die Gewissensfreiheit, die Religionsfreiheit, die Redefreiheit, die Freiheit, sich friedlich zu versammeln, die Bewegungsfreiheit und das Recht auf Achtung des Eigentums.

[...]

47. Die polizeilichen Ermittlungen müssen wenigstens auf vernünftigen Vermutungen, dass eine Übertretung begangen wurde oder begangen werden wird, gründen.

[...]

49. Die polizeilichen Ermittlungen müssen objektiv und unvoreingenommen erfolgen. Sie müssen die besonderen persönlichen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, Frauen, Angehörigen von Minderheiten, einschließlich ethnischer Minderheiten oder

gefährdeter Personen berücksichtigen und entsprechend angepasst werden.“
(Europäischer Kodex für die Polizeiethik 2001:198f.)

Aus diesen Empfehlungen kann entnommen werden, dass die Polizei unparteilich und unvoreingenommen vorgehen und die Grundrechte der Menschen wahren soll. Polizeiliche Ermittlungen müssen auf vernünftigen Vermutungen basieren und die Ermittlungen setzen eine Unvoreingenommenheit gegenüber verschiedenen Personengruppen voraus. (Europäischer Kodex für die Polizeiethik 2001: 198f.)

In der Stadt Wien zeigt das Zusammenspiel von Stadtentwicklung, Migrationspolitik und Drogenpolitik wie diese ineinandergreifen und welche Rolle die Polizei zugeschrieben bekommt (Aigner/Kumnig 2018:15). Für das gesellschaftliche Zusammenleben braucht es zwar Gesetze und Strukturen, doch es gibt alternative Möglichkeiten um bei Konflikten zu intervenieren und Probleme zu lösen, sodass die Polizei im öffentlichen Raum weniger präsent sein muss.

Eine Veränderungsmöglichkeit schaffen Cop Watch Initiativen. Diese bilden sich in weltweit vielen großen Städten und unterstützen Betroffene von rassistischen oder übergriffigen Polizeikontrollen. Auch in Frankfurt gehören rassistische Polizeikontrollen zum Alltag vieler Menschen, die wegen bestimmter Merkmale in das Visier von polizeilichen Handlungen geraten. Unbegründete Personenkontrollen auf Flughäfen, Bahnhöfen, dem Weg zur Arbeit, in der Schule oder zu Hause werden dokumentiert. Diese Polizeikontrollen bringen zum Teil juristische Konsequenzen für die Betroffenen, die sich oftmals nicht zu helfen wissen, mit. Bei der Cop Watch Frankfurt hat sich eine politische Gruppe zusammengeschlossen, die gegen die Normalität von *racial profiling* vorgeht und den Betroffenen Unterstützung bietet. Weiters leistet sie politische Öffentlichkeitsarbeit. Betroffene Person oder Zeug*innen können Vorfälle melden. Von der Informationsstelle erhalten Personen kostenlose juristische Unterstützung und bekommen weitere Handlungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Ein sehr wichtiger Teil der Arbeit umfasst die Dokumentation und Sichtbarmachung von *racial profiling*, damit politisch gehandelt werden kann. (COPWATCH o.J.)

Eine weitere Initiative bieten Vereine wie Docs not Cops in England, die dafür kämpfen, dass Menschen, die eine medizinische Behandlung benötigen, auch eine erhalten und das

2. Sexarbeit

unabhängig von einer polizeilichen Registrierung, einem Identitätscheck und einer Krankenversicherung (docsnotcoos o.J).

Es kann festgehalten werden, dass die Polizei, insbesondere durch ihren Kontrollauftrag, das *racial profiling* von gesellschaftlich stigmatisierten Gruppen, psychische Übergriffe, unangekündigten Wohnungskontrollen, sexistischen und diskriminierenden Handlungen, Personenkontrollen auf offener Straße und Überschreitung der Intimsphäre, kein Vertrauen zu den Sexarbeiter*innen gewinnen kann. Problematisch wird die Situation für Sexarbeiter*innen, wenn sie Opfer von Gewalt oder Betroffene des Menschenhandels werden und sich aufgrund der Erfahrungen nicht an die Polizei wenden. Zivilgesellschaftliche Maßnahmen wie Cop Watch Initiativen und Docs not Cop können Betroffene bei rassistischen oder übergreiflichen Polizeikontrollen unterstützen.

Mit jeder Regulierung und jedem Verbot orientiert sich Österreich in Richtung eines ‚Verbotslandes‘ und kriminalisiert die Sexarbeit. Im folgenden Kapitel 2.4 wird im Vergleich mit anderen Ländern aufgezeigt, dass die Anzahl der Sexarbeiter*innen durch die Prohibitionspolitik nicht gesteuert werden kann und vor allem die physische und psychische Gesundheit von Sexarbeiter*innen unter den Maßnahmen leidet.

2.4 Regulierungen im internationalen Vergleich

Der Trend im internationalen Vergleich zeigt, dass sich die ‚Prostitutionspolitik‘ vermehrt für ein Sexkaufverbot ausspricht. Die Wissenschaft ist sich jedoch nicht darüber einig welche Regulierungen in der Sexarbeit tatsächlich Auswirkungen haben. Es konnte aber herausgefunden werden, dass Maßnahmen kaum einen Einfluss auf die Sexarbeit hätten. Staatliche Eingriffe hätten vor allem Einfluss auf den Ort und die Art der Ausübung der sexuellen Dienstleistung. (Amesberger 2014:226)

Werden internationale ‚Prostitutionspolitiken‘, beispielsweise Österreich mit Schweden oder Irland verglichen, können einige grundlegende Elemente erkannt werden: Die ‚Prostitutionspolitik‘ kann die Anzahl der Sexarbeiter*innen nicht beeinflussen und kontrollieren. Der Sexmarkt wird durch externe Faktoren wie Migration, die Sexualisierung der Freizeitindustrie und die Veränderung des Sexualverhaltens beeinflusst und die

2. Sexarbeit

„Prostitutionspolitik“ kann mit den raschen Veränderungen nicht mithalten. Jedoch kann sie die Arbeitsbedingungen für Sexarbeiter*innen aktiv verbessern oder aber auch verschlechtern. Weiters können Personen mit Rechten ausgestattet werden, die die gesellschaftliche Wahrnehmung beeinflussen und für Entstigmatisierung sorgen. (Amesberger 2014:233f.)

Im europäischen Vergleich wird oftmals Schweden als Befürworter des Sexkaufverbots genannt. Die schwedische „Prostitutionspolitik“ ist darauf ausgerichtet, „dass Prostitution keine persönliche oder freiwillige Entscheidung sein kann, sondern Teil der allgemeinen Unterdrückung von Frauen und ein deutliches Zeichen für die mangelhafte Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft ist“. (Dodillet 2006:96) 1999 wurde in Schweden ein Gesetz verabschiedet, das den Kauf von sexuellen Dienstleistungen verbietet, jedoch nicht den Verkauf. Käufer*innen werden mit bis zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Das Gesetz hat bewirkt, dass die Sexarbeit im Verdeckten ausgeübt wird. Es wird vermehrt Druck auf die Sexarbeiter*innen ausgeübt. Einige werden gezwungen, keine Kondome zu verwenden (Gangoli 2006: 73), da diese als Beweis für illegale Sexarbeit gesehen werden (Nagl 2009:11). In den Gesundheitszentren wird in Folge von illegaler Sexarbeit, ein Anstieg von Geschlechtskrankheiten dokumentiert. Auch der Preis der sexuellen Dienstleistung ist bis zu 50 Prozent gefallen. Sexarbeiter*innen müssen also mehr Kund*innen annehmen um den Einkommensverlust auszugleichen. (Gangoli 2006: 73) Neben all diesen Phänomenen stieg zudem die Anzahl an Gewaltübergriffen auf Sexarbeiter*innen um 91 Prozent (Nagl 2009:11) und erstmalig wurden Suizide unter Sexarbeiter*innen bestätigt. Weiters werden Sexarbeiter*innen in den medizinischen Behandlungen diskriminiert und viele der Sexarbeiter*innen mit Migrationshintergrund wurden in Folge ihrer Ausübung abgeschoben. (Nagl 2009:12)

In den „Verbotsländern“ Schweden, Finnland, Norwegen, Island, England, Nordirland, Frankreich und zuletzt auch in Irland kommt es zu einem unterschiedlichen Strafausmaß für Kund*innen und Sexarbeiter*innen. Im Fall von Schweden, Norwegen und Island können Kund*innen eine Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren erhalten. Finnland und England bestrafen das Kaufen von Sexdienstleistungen, die mit von Menschenhandel betroffenen Sexarbeiter*innen stattfinden. Frankreich verhängt Geldstrafen und ein „re-education“ Programm und Nordirland und Irland bestrafen sowohl Sexarbeiter*innen als auch

2. Sexarbeit

Kund*innen mit Geldbußen. (Nagl 2009:4) In Nordirland und Irland werden demnach nicht nur Kund*innen kriminalisiert, sondern auch Sexarbeiter*innen.

All diese Verbote und Regelungen für eine Kriminalisierung der Sexarbeit führen weiterhin zu einer erhöhten Stigmatisierung von Sexarbeiter*innen. Sexarbeiter*innen sind durch prekäre, illegale Arbeitsplätze und Orte erhöhter Gewalt ausgeliefert, da sie keine ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen treffen können. Auch die Lebensqualität leidet dramatisch unter den Folgen der Kriminalisierung. Sexarbeiter*innen mit Migrationshintergrund werden vermehrt diskriminiert und abgeschoben. (Nagl 2009:23)

2.5 Transnationale Sexarbeit

Internationale Sexarbeiter*innen in Europa sind kein neues Phänomen. 1860 kamen die ersten Sexarbeiter*innen mit Migrationshintergrund aus Argentinien nach Europa (Kampadoo 2003:1).

Laut Kampadoo prägen politische Ereignisse, wie beispielsweise der Zweite Weltkrieg, die Entwicklung der globalen Sexarbeit. Durch die kaum vorhandene Dokumentation von Sexarbeiter*innen (da diese oftmals im informellen Sektor arbeiten) ist es kaum möglich, festzustellen, ob sich die Anzahl der transnationalen Sexarbeiter*innen erhöht hat. Belegt ist jedoch, dass die Sex-Industrie seit den 1970ern vor allem durch die Globalisierung beeinflusst wurde. Neben der herkömmlichen Sexarbeit zählen seither Live Sex Shows, Sexshops, Sexmassagen, Escort Service, Telefonsex und Erotikbars zum neuen Sex-Industrie-Unterhaltungsangebot. Auch der Sextourismus verbreitete sich rasant. Dieser neue Markt führte dazu, dass aufgrund von Armut Migration zur Sexarbeit zunahm. (Kampadoo 2003:2ff.)

Frauen*, die nach Österreich migrieren, haben oftmals einen anderen Beweggrund oder einen anderen Berufswunsch, als in der Sexarbeit tätig zu sein. Manche Personen heiraten eine in Österreich lebende Person, andere kommen zum Studieren nach Österreich, weitere versuchen sich als Kinderbetreuer*in oder arbeiten in der Landwirtschaft. Viele Frauen* insbesondere aus dem Raum Osteuropas kommen jedoch zum Zwecke der Sexarbeit. (Amesberger 2014:45ff.) Nur wenige von ihnen arbeiteten bereits in ihrem Herkunftsland als

2. Sexarbeit

Sexarbeiter*innen. Weiters sind Sexarbeiter*innen sehr mobil und verändern oft ihren Arbeitsort. Meist werden Länder gesucht, wo auf soziale Netzwerke zurückgegriffen werden kann und die Distanz zur Heimat nicht allzu weit ist. Gründe zum Migrieren stellen Arbeits- und Perspektivenlosigkeit im Heimatland dar. (Amesberger 2014:47f.)

Die von LEFÖ im Jahresbericht 2019 747 kontaktierten Sexarbeiter*innen geben einen Einblick über die Herkunftsländer der Sexarbeiter*innen in Österreich:

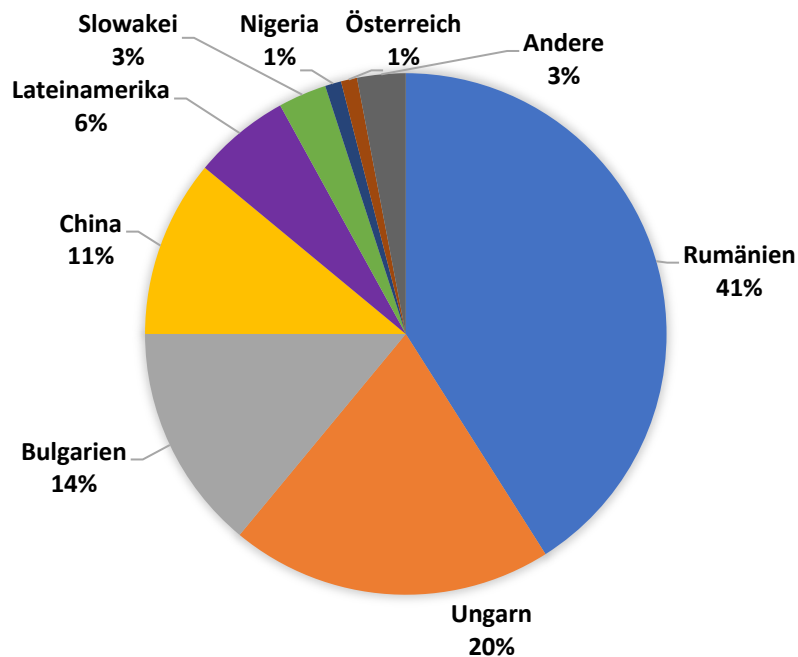


Abbildung 3: Nationalität der Sexarbeiter*innen in Österreich (LEFÖ 2019a:34)

Rumänische Sexarbeiter*innen zählen zu der größten Gruppe migrantischer Sexarbeiter*innen in Österreich. Personen aus Ungarn zählen zu einer weiteren großen Gruppe. Andere Heimatländer umfassen Bulgarien, China, Slowakei, Nigeria und Sexarbeiter*innen aus Lateinamerika. (LEFÖ 2019:34) In Bezug auf die Covid-19 Pandemie könnte dies einen Einfluss auf die Migration der Sexarbeiter*innen haben. Dies kann jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt¹¹ nicht belegt werden.

¹¹ Mai 2021

2. Sexarbeit

2.5.1 Asylwerber*innen als Sexarbeiter*innen

Im September 2019 waren offiziell 256 Asylwerber*innen in der Sexarbeit tätig. Da Österreich das einzige Land ist, indem Asylwerber*innen als Sexarbeiter*innen legal arbeiten dürfen, setzen sich konservative Parteien für ein Verbot ein. (Der Standard 2019)

Sexarbeit ist einer der wenigen Berufe, den Asylwerber*innen ausüben dürfen. Sie dürfen vom Gesetz her selbstständig tätig sein. Politische Verantwortungsträger*innen sprechen darüber, dass es auch Alternativen gebe, wie beispielsweise eine Kampfsportschule oder ein Übersetzungsbüro zu eröffnen. Hier muss aber bedacht werden, dass Asylwerber*innen kaum über die benötigten finanziellen und sprachlichen Ressourcen dafür verfügen. (I_sexworker.at 2021) Daher gibt es für Asylwerber*in kaum alternative Arbeitsmöglichkeiten (I_LEFÖ 2021). Doch „Asylwerber*innen starten selten in Nobeleskorts. Da muss erst der Zugang gefunden werden.“ (I_LEFÖ 2021) Sehr wenige Asylwerber*innen gehen der Sexarbeit nach. Einige von den Asylwerber*innen kamen über Menschenhändler*innen nach Österreich und landeten in der Sexarbeit. Dieses Phänomen findet in der neuen Selbstständigkeit sowie in Angestelltenverhältnissen statt. (I_Anonym 2021)

Zusammengefasst kann werden, dass Sexarbeit und Migration eng zusammenspielen. Nur ein kleiner Teil der Sexarbeiter*innen sind Asylwerber*innen, der Großteil an Frauen* hat Migrationshintergrund. Die neue Selbstständigkeit bietet Sexarbeiter*innen rechtliche Rahmenbedingungen, Schutz und Asylwerber*innen eine der wenigen Möglichkeiten, legal zu arbeiten. Verbote und Regulierungen stigmatisieren und kriminalisieren die Sexarbeit und setzen Sexarbeiter*innen vermeidbaren Gefahren aus. Österreich ist eines der letzten Länder, das verpflichtende Kontrolluntersuchungen für die Ausübung der Sexarbeit umsetzt. Aufgrund von Menschenrechtsverletzungen und rassistischen Motiven wurden die verpflichtenden Untersuchungen in den meisten Ländern verboten. Freiwillige, kostenlose und niederschwellige Gesundenuntersuchungen sowie Beratungsmöglichkeiten sollten gefördert werden. Für viele Sexarbeiter*innen gestaltet sich der Umstieg in eine weniger stigmatisierte Erwerbstätigkeit schwierig. Fehlende Sprachkenntnisse, die Anerkennung von Bildungsabschlüssen sowie die Vorurteile gegenüber der Sexarbeit erweisen sich als hinderlich. Alternativen bieten Leiharbeitsfirmen unter prekären Arbeitsbedingungen. Die Covid 19 Pandemie verdeutlicht die Herausforderungen von prekären Arbeitsverhältnissen.

2. Sexarbeit

Sexarbeiter*innen durften für einen langen Zeitraum ihre Arbeit nicht ausüben. Förderungen waren bis März 2021 an ein österreichisches Bankkonto gebunden und konnten erst danach von Sexarbeiter*innen mit Konten der EU beantragt werden. Durch die fehlende Bezahlung konnten sich ein Teil der Sexarbeiter*innen ihre Unterkunft nicht finanzieren und übersiedelten zu Kund*innen.

Durch die Migration von vulnerablen Personen, wie beispielsweise Frauen* in der Sexarbeit, entsteht ein Markt, der unter anderem von Anwerbung, Schleusung und Ausbeutung geprägt ist (Paulus 2020:107), dem Menschenhandel, beziehungsweise Frauen*handel (Kampadoo 2003: 3), der im nächsten Kapitel thematisiert wird.

3. Die Frau* als Ware

In diesem Kapitel wird der Forschungsfrage nachgegangen, wie Sexarbeit und Menschenhandel zusammenspielen. Dazu findet eine Auseinandersetzung mit Menschen- und Frauen*handel statt. Es wird dargelegt, welche geopolitische Rolle Österreich zugeschrieben bekommt, welche Beweggründe hinter Migration stecken, welche Phasen der Frauen*handel aufzeigt, wie sich Opferschutz in Österreich gestaltet und mit der Rückführung von betroffenen Personen verknüpft ist. Eingeleitet wird das Kapitel mit der Herstellung eines Bezugs zur allgemeinen Menschenrechtserklärung.

Menschen als Ware gibt es in der ‚westlichen‘¹² Welt in Form der Sklaverei seit der Antike, ebenso wie im Mittelalter und im Imperialismus. 1948 sollte in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte mit dem Artikel 4, dem Handel mit dem Menschen, der Sklaverei und der Leibeigenschaft ein Ende gemacht werden (Brandt 2015:493).

„Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.“ (Vereinte Nationen 1948: Artikel 4)

Nach dem Ende des Kalten Kriegs wurde der Menschenhandel mit der Globalisierung, der steigenden Mobilität und dem profitablen Markt dynamisiert und zu einem globalen Problem. Durch den wachsenden und transnational organisierten Menschenhandel wird davon ausgegangen, dass weltweit Summen in zweistelliger Milliardenhöhe erwirtschaftet werden. Die Dunkelziffer wird weitaus höher eingeschätzt. (Brandt 2015:493) Bei fast allen Formen des Menschenhandels handelt es sich um eine transnationale organisierte Kriminalität, die eng mit der Wirtschaft und politischen Entwicklungen verbunden ist und dementsprechend reagiert (Brandt 2015:494).

„Menschenhändler*innen nutzen alles aus, was geht, [...]. Wenn Schlupflöcher gefunden werden, werden sie ausgenutzt. Frauen* werden in ganz Europa ausgebeutet. [...] Wie es dann organisiert wird, wird an jedes Land angepasst. Das ist wie ein kriminelles Netzwerk.“ (I_LEFÖ 2021)

¹² Siehe Fußnote⁴ ‚globaler Norden‘

3. Die Frau* als Ware

Vor allem aber stellt Menschenhandel eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte und -würde dar. Dieses Verbrechen kann nur in internationaler Zusammenarbeit bekämpft werden. (BMEIA 2021) Abgesehen von Sexarbeit und sexueller Ausbeutung betrifft Menschenhandel unter anderem aber auch die Hausarbeit, Gastronomie, Landwirtschaft (Erntehelfer*innen), Baugewerbe, Reinigungsgewerbe, Bettelei, organisierte Kriminalität oder Personenhandel zum Zwecke der Ehe. (Task Force Menschenhandel o.J.:6) Die folgende Abbildung zeigt den dokumentierten Ausbeutungsbereich und die Prozentanzahl von Betroffenen des Menschenhandels weltweit. Es wird angenommen, dass die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher liegt (UNODC 2020:11).



Abbildung 4: Bereiche des Menschenhandels (UNODC 2020a:11)

Im sogenannten Palermo Protokoll der Vereinten Nationen wird die gültige internationale Definition des Menschenhandels festgehalten. Hierbei handelt es sich nicht um ein eigenes Abkommen, sondern um ein Zusatzprotokoll (Fight Global Human Trafficking o.J.). Dieses „Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“ (UN 2005:1) besagt,

„[...] dass wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, ein allseitiges internationales Vorgehen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern erfordern, das

3. Die Frau* als Ware

unter anderem Maßnahmen zur Verhütung dieses Handels, zur Bestrafung der Händler und zum Schutz der Opfer dieses Handels umfasst, namentlich durch den Schutz ihrer international anerkannten Menschenrechte [...].“ (UN 2005:1)

Das Protokoll versteht unter Menschenhandel:

„die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen [...].“ (UN 2005:1)

Um Menschenhandel handelt es sich, „wenn jemand eine Person mit dem Vorsatz der Ausbeutung bei gleichzeitigem Einsatz unlauterer Mittel anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt.“ (Task Force Menschenhandel o.J.:6) Das bedeutet, Menschenhandel umfasst die drei Elemente Handlung, Zweck und unlautere Mittel (Task Force Menschenhandel o.J.:6). Die folgende Abbildung zeigt, was unter den drei Elementen verstanden werden kann.

3. Die Frau* als Ware

HANDLUNG	ZWECK	UNLAUTERE MITTEL	M E N S C H E N H A N D E L
Anwerben	Sexuelle Ausbeutung	Täuschung	
Befördern	Ausbeutung der Arbeitskraft	Einschüchterung	
Beherbergen/ Aufnehmen	Ausbeutung zur Bettelei	Gefährliche Drohung	
Weitergeben	Ausbeutung zur Begehung von Straftaten	Gewaltanwendung	
Anbieten	Ausbeutung durch Organentnahme	Ausnützung der Autoritätsstellung oder einer Zwangslage	
		Ausnützung einer Geisteskrankheit oder von Wehrlosigkeit	
		Annahme oder Gewährung eines Vorteils für Übergabe der Herrschaft über die Person	

Abbildung 5: Die drei Elemente des Menschenhandels (Task Force Menschenhandel o.J.:7)

Ist das Opfer minderjährig, so benötigt es zum Tatbestand des Menschenhandels keine unlauteren Mittel. Grenzüberschreitung wird oftmals als Komponente genannt, da Täter*innen einen möglichen Migrationswunsch missbrauchen. Ein typischer Ablauf könnte folgendermaßen aussehen: Zum Ziel der Ausbeutung und unter Vorspielen falscher Tatsachen bringen Menschenhändler*innen Personen in ein ihnen möglicherweise unbekanntes Land. Fehlende Sprachkenntnisse der Betroffenen, nicht vorhandene Netzwerke und Unterstützungsstrukturen können hochgradige Abhängigkeiten zwischen Opfer und Täter*innen fördern. (Task Force Menschenhandel o.J.:8f.)

Verschiedene Indikatoren helfen dabei, dass Menschenhandel erkannt werden kann. Ein möglicher Indikator ist, dass Dritte oder Arbeitsgeber*innen die Reise finanzieren und organisieren und eine Unterkunft sowie Kleidung beschaffen. Am Zielort werden Identitätsdokumente abgenommen und die Personen erhalten gefälschte Dokumente. Versprochene Bedingungen wie Arbeitsplatz und Unterkunft werden nicht eingehalten. Betroffene erhalten kein Einkommen, da es eingezogen wird, um damit die Schulden für Reise-

3. Die Frau* als Ware

und/oder Lebenserhaltungskosten abzubauen. In Bezug auf Menschenhandel können folgende Merkmale erkannt werden, die jedoch auch auf andere Menschengruppen zutreffen: Personen leben isoliert, befinden sich in einem schlechten Gesundheitszustand und Verletzungen sind zu erkennen. Schüchternes, aggressives, ängstliches oder unterwürfiges Verhalten können weitere Indikatoren sein. (Task Force Menschenhandel o.J.:10f.) Falls auch nur ein einziger Indikator vorliegt, muss die Situation näher untersucht werden. Praxiserfahrungen zeigen aber, dass ein Teil der Opfer von Menschenhandel trotzdem diesen Indikatoren nicht zugeordnet werden kann, (l_sexworker.at 2021) da Menschenhandel vielseitige Merkmale aufweisen kann und die Indikatoren ausschließlich als Anhaltspunkte dienen.

Im Menschenhandelsdiskurs wird oftmals ‚Schlepperei‘ mit Menschenhandel verwechselt. Doch unter Schlepperei wird „die Herbeiführung der illegalen Einreise einer Person in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt oder in dem sie keine Berechtigung zum ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen,“ (Kartusch 2003:4) verstanden. Bei der Schlepperei wird also ein illegaler Grenzübertritt unternommen, geschleppte Personen entscheiden sich freiwillig, dass sie unrechtmäßig in ein anderes Land gebracht werden. Mit dem Grenzübertritt ist die Schlepperei abgeschlossen. Hingegen kann beim Menschenhandel die Einreise in das Zielland völlig legal stattfinden. Ausbeutung und Menschenrechtsverletzung beginnen in den meisten Fällen erst nach dem Grenzübertritt. (Kartusch 2003:4) Trotzdem erkennt das United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) in der Mehrheit der dokumentierten Fälle des Menschenhandels das „cross-border element“ (UNODC 2020: 10).

Abbildung 6 zeigt, in welche Richtung sich die weltweiten Ströme des Menschenhandels bewegen. Es können viele kontinentübergreifende Ströme erkannt werden. Zielländer sind vor allem Länder des globalen Nordens, wie die USA, West- und Südeuropa. Die Ströme lassen zeigen, dass beispielsweise Zielregionen gewählt werden, die eine ökonomisch bessere Lebenssituation bieten könnten.

3. Die Frau* als Ware

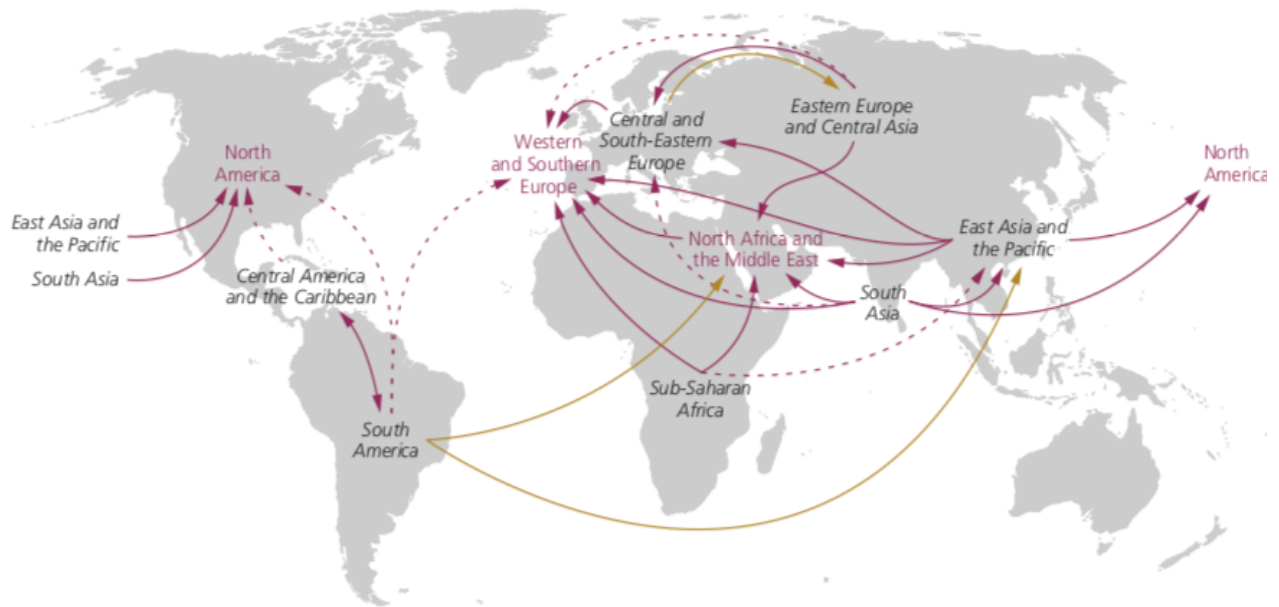


Abbildung 6: Transnationale Ströme von Menschenhandel (UNODC 2020b:11)

Erschreckend ist die hohe Anzahl an Personen, die aufgrund von Migration und auch im Zusammenhang des Menschenhandels sterben. Zwischen den Jahren 2014 und 2017 hat die International Organisation for Migration (IOM) 22.500 verschwundene oder verstorbene Menschen dokumentiert. Seit dem Jahr 2.000 sind mindestens 60.000 Migrant*innen gestorben, die Dunkelziffer wird weitaus höher vermutet, da manche Menschen niemals identifiziert oder gefunden werden können. (IOM 2017:iii)

3.1 Menschenhandel in Österreich

Österreich ist durch die zentrale Lage Europas ein günstig gelegener Ort für Menschenhandel (Paulus 2020:10). Mit dem Bahnknotenpunkt, dem Flughafen in Wien sowie durch die Donau wird der Osten und Westen Europas mit dem Balkan verbunden. Betroffene landen in Österreich und werden in westlich gelegene Länder, wie beispielsweise Deutschland, weitergehandelt. Doch Österreich ist auch ein bekanntes Abnehmerland. (Paulus 2020:10)

Österreich ist als Transit- und Zielland betroffen und versucht mit verschiedenen Mitteln gegen den Menschenhandel anzukämpfen. Menschenhandel wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem und zehn Jahren bestraft (jusline 2021d: § 104a STGB). Großes Augenmerk wird auf die internationale Zusammenarbeit gerichtet:

„Österreich ist Vertragsstaat sämtlicher relevanter internationaler Rechtsinstrumente gegen den Menschenhandel, einschließlich dem VN¹³-Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (2000) zum VN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dem Europarats-Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005), der VN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) und dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (2000). Die EU nahm 2011 die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer an, die Österreich umgesetzt hat. Des Weiteren setzte die EU eine eigene Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels (2012-2016) um, welche 2017 evaluiert wurde.“ (BMEIA 2021)

Zudem richtete die Bundesregierung 2004 die schon mehrfach erwähnte Task Force Menschenhandel ein, um die österreichischen Maßnahmen gegen den Menschenhandel zu koordinieren. Vertreten sind relevante Bundesministerien und Regierungsstellen, die Bundesländer, verschiedene Sozialpartner*innen und Expert*innen der Nichtregierungsorganisationen, welche nationale Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels ausarbeiten und auch an der Umsetzung aktiv beteiligt sind. Die Thematiken umfassen unter anderem Opferschutz, Strafverfolgung, Prävention und internationale Zusammenarbeit. Österreichische Maßnahmen tragen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit auch zu Verbesserungen in den Herkunftsländern bei. (BMEIA 2021)

Laut des „Lageberichts Schlepperei und Menschenhandel 2020“ des Bundesministeriums für Inneres, wurden im Jahr 2020 21.641 geschleppte Personen aufgegriffen und 311 Schlepper*innen registriert (BMI 2020:10). Weiters wurden österreichweit insgesamt 41 Ermittlungsverfahren wegen Verdacht des Menschenhandels abgeschlossen. 66 Opfer, darunter 36 Frauen* konnten identifiziert werden. (BMI 2020:26) Diese Zahlen beinhalten

¹³ Vereinten Nationen

3. Die Frau* als Ware

nicht die Identifizierung des grenzüberschreitenden ‚Prostitutionshandel‘, diese werden im nächsten Unterkapitel 3.2 „Frauen*handel“ aufgeschlüsselt.

Die bekanntesten Routen, um nach Österreich zu gelangen sind die östliche, westliche und zentrale Mittelmeerroute (BMI 2020:18). Die Abbildung 7 veranschaulicht Zugriffe von Personen, die rechtswidrig an den verschiedenen Grenzen nach Österreich eingereist sind:

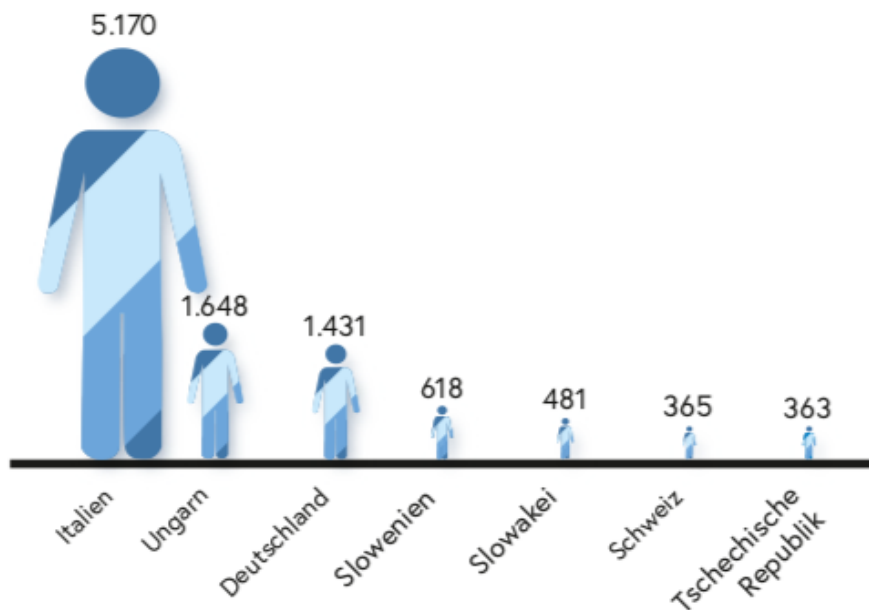


Abbildung 7: Personenaufgriffe an den Grenzen bei der Einreise nach Österreich
(Bundeskriminalamt 2019:10)

2019 kamen über die italienische Grenze 5170 Menschen, die keine Aufenthaltsgenehmigung für Österreich vorlegen konnten, nach Österreich. Dabei handelte es sich weitestgehend nicht um italienische Staatsbürger*innen. Über Ungarn reisten 1648, Deutschland 1431, Slowenien 618, Slowakei 481, Schweiz 365 und Tschechien 363 Menschen ohne Aufenthaltsgenehmigung nach Österreich.

Durch die hohe Anzahl an weiblichen* Migrant*innen und Betroffenen des Frauen*handels wird im Folgenden auf das geschlechterspezifische weibliche* Migrationsverhalten eingegangen, das in weiterer Folge von Menschenhändler*innen ausgenutzt wird.

3.2 Frauen*handel und Migrationsverhalten

Wird Menschenhandel unter dem frauen*politischen Kontext betrachtet, dann wird dabei von Frauen*handel gesprochen.

„Frauenhandel ist, wenn Frauen aufgrund von Täuschungen und falschen Versprechungen migrieren und im Zielland in eine Zwangslage gebracht werden, wenn sie aufgrund ihrer rechtlosen Situation zur Ausübung von Dienstleistungen gezwungen werden, wenn sie ihrer Würde, ihrer persönlichen oder sexuellen Integrität von Ehemännern oder Arbeitgeber*innen beraubt werden.“ (LEFÖ o.J.:7)

2013 haben weltweit 111 Millionen Frauen* ihre Heimat verlassen, häufig steckt eine erzwungene Mobilität dahinter (Gilzmer 2016:267). Bereits 1902 berichtete die deutsch-österreichische Frauenrechtlerin Bertha Pappenheim bei der ersten im deutschsprachigen Raum stattfindenden „Konferenz zur Bekämpfung von Menschenhandel“ in Frankfurt am Main über die hohe Anzahl an jungen Mädchen* und Frauen*, die Opfer von Menschenhandel werden (Paulus 2020:7). 100 Jahre später hat sich trotz der vielen Gesetze, Regelungen und dem Hinweis auf die Menschenrechtsverletzungen wenig getan. Noch immer werden zahlreiche Frauen* Opfer von sexueller Ausbeutung durch Menschenhändler*innen. (Paulus 2020:7f.)

Da über 50% der Migrant*innen weiblich* sind, muss die Feminisierung von Migration näher untersucht werden. Die kulturellen und gesellschaftlichen Konstrukte von Geschlecht beeinflussen das Migrationsverhalten von Frauen*. Doch die Migrationserfahrung ist je nach Bildung, Alter, sozialer Zugehörigkeit, Sexualität und Rollenzuweisung der Gesellschaft differenziert zu betrachten. Oftmals spielen ökonomische Gründe eine wichtige Rolle. Viele der Migrant*innen müssen ihre Angehörigen im Heimatland finanziell unterstützen und leisten somit einen großen Beitrag zur Armutsbekämpfung. (Liebig 2015:275f.) „Viele Länder sind auf Remittances durch Arbeitsmigration angewiesen.“ (I_LEFÖ 2021) Weibliche* Arbeitskräfte im Ausland entlasten die Familie im Herkunftsland und unterstützen oft männliche* Familienmitglieder. Die Geschlechterrollen erhalten neue Zuschreibungen und die Stellung der Frau* wird dadurch in der Gesellschaft aufgewertet. (Liebig 2015:276)

Die Frauen* können in verschiedene Gruppen unterteilt werden:

3. Die Frau* als Ware

„(1) Frauen mit Kindern, die geschieden, alleinerziehend oder deren Ehe aus anderen Gründen als ‚gescheitert‘ bezeichnet werden kann, (2) verheiratete Frauen in ‚intakten‘ Ehen [mit oder ohne Kinder] und (3) unverheiratete, kinderlose Frauen.“
(Bach 2013:143)

Diese Unterscheidung ist sinnvoll, da unterschiedliche Beweggründe für Migrant*innen erkennbar sind. Frauen* die ihre Migration auf gescheiterte Beziehungen zurückführen, sehen darin oftmals die Flucht aus den schwierigen Verhältnissen oder als Möglichkeit der finanziellen Unterstützung der Familie. Ehefrauen* sprechen von einem Familienprojekt und wünschen sich eine bessere Zukunft für die Familie und wenn Kinder vorhanden sind, die Finanzierung einer guten Schulausbildung. Bei der Gruppe von unverheirateten und kinderlosen Frauen* gibt es diverse Beweggründe. Viele migrierende Personen begründen ihr Migrationsprojekt damit, dass die Lebenssituation der Familie verbessert werden soll, da dies auch gesellschaftlich anerkannt ist. (Bach 2013:156f.)

Weiters gibt es eigene, geschlechtsspezifische Migrationsformen, wie beispielsweise die Heiratsmigration, die ihren Höhepunkt in den 1980er Jahren erreicht hat. Hierbei zogen vermehrt die Frauen* in das Heimatland der Partner*. Heiratsvermittlungsplattformen unterstützten eine Kontaktaufnahme. (Liebig 2015:277)

Für andere Frauen* ist die Stellung der Frau* in undemokratischen, patriarchal strukturierten Gesellschaften, wo Frauen* von rechtlicher, politischer und gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen sind, der Beweggrund. Migration wird als ein möglicher Ausweg gesehen. (Liebig 2015:276) Doch vor allem das Arbeitsangebot im informellen Sektor als Care-Arbeiter*in, als Reinigungskraft oder Pfleger*in führten zu einem weltweiten Anstieg von weiblichen* Arbeiter*innen mit Migrationshintergrund (Liebig 2015:277).

Ein weiteres geschlechtsspezifisches Phänomen umfassen die Fluchtursachen von weiblichen* Personen. Diese sind auf „(Bürger-)Kriege[...], Genozide[...], Rassismus, Fanatismus, Gewalt, Menschenrechtsverletzungen, Hungersnöte[...] und Naturkatastrophen sowie aufgrund der Zerstörung ihrer Lebensgrundlage ihre Heimat verlassen zu müssen“

3. Die Frau* als Ware

(Liebig 2015:277) zurückzuführen. In den meisten Fällen werden in Männern* die Auslöser und Akteure* gesehen, Frauen* hingegen zählen unverhältnismäßig oft zu den Betroffenen. Ein Grund kann in der Unterdrückung der Frauen* aufgrund von Herrschaftsstrukturen gesehen werden, da sich diese in Kriegs- und Krisenzeiten verstärken und die Schwächsten, also unter anderem Frauen*, am wenigsten geschützt sind und zu Opfern werden (Liebig 2015:278). Wird ein Blick auf den Migrationsweg geworfen, sind Frauen* häufiger als Männer* von Erpressung und sexuellen Übergriffen betroffen und müssen aufgrund ihrer Geschlechtszuschreibung mit einem erhöhten Gewaltrisiko rechnen (Liebig 2015:277).

„Sexualisierte Gewalt und Ausbeutung sind bei der Flucht oft an der Tagesordnung. Frauen und Mädchen sind hier besonders durch Menschenhandel und Prostitution gefährdet.“ (Liebig 2015:279)

Die folgende Statistik zeigt, dass bei den weltweit aufgedeckten Fällen von Menschenhandel im Durchschnitt der letzten Jahre zwischen 70 und 80 Prozent Frauen* und Mädchen* betroffen waren. Weiters kann erkannt werden, dass die Frauen* immer jünger werden und auch die Anzahl der jungen Männer* ansteigt. Die Mehrheit der hier statistisch erhobenen Frauen* und Mädchen* sind Opfer sexueller Ausbeutung (UNODC 2020:16f.).

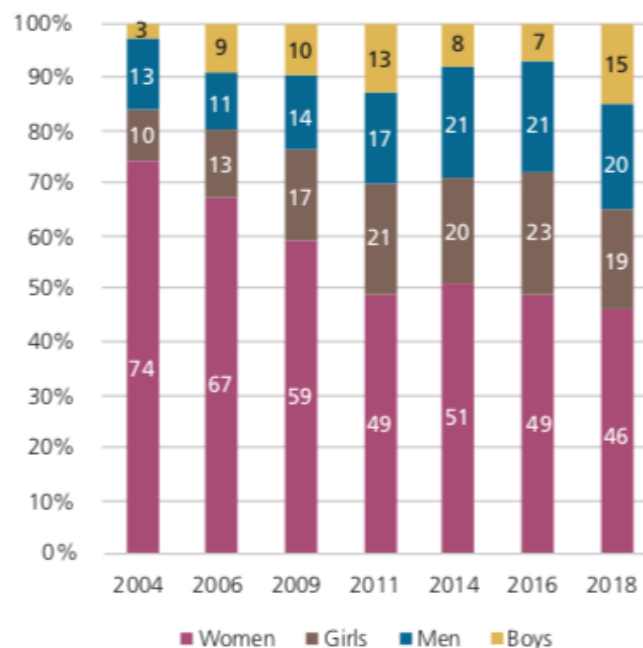


Abbildung 8: Geschlecht sowie voll- oder minderjährige Personenaufgriffe von Opfer des globalen Menschenhandels (UNODC 2020c:16)

3. Die Frau* als Ware

Auch in Österreich aufgegriffene Frauen* werden vor allem als Opfer von sexueller Ausbeutung identifiziert. Das kann auf den spezifischen Kontrollauftrag der Polizei zurückgeführt werden. Das Exekutivorgan muss sicherstellen, dass Gesetze in der Sexarbeit eingehalten werden. In anderen Bereichen, in denen Frauen*handel stattfindet, wie beispielsweise bei Haushaltshelfer*innen gibt es keinen gesetzlichen Auftrag. Kein Kontrollorgan hat die Aufgabe in privaten Haushalten zu kontrollieren, ob Arbeitsbedingungen und rechtliche Vorschriften eingehalten werden. (I_LEFÖ 2021)

Da es das Ziel des Frauen*handels ist, an der Ausbeutung von anderen Personen in kurzer Zeit möglichst viel zu verdienen, werden deren Verletzbarkeiten ausgenutzt (I_LEFÖ 2021). Welche Verletzbarkeiten beim Migrationswunsch von Frauen missbraucht werden und wie Frauen*handel ablaufen kann, wird im anschließenden Unterkapitel beschrieben.

3.3 Der Ablauf des Frauen*handels

Die Mehrheit von Frauen*handel Betroffenen sehen sich als Opfer von sexueller Ausbeutung im Zielland. In diesem Kapitel wird aufgezeigt, wie Frauen*handel und Sexarbeit zusammenspielen. Dazu werden die drei wesentlichen Phasen des Frauen*handels erläutert,

„[...] der Anwerbung in den Rekrutierungsländern und -gebieten; der Schleusung [Schlepperei] über Transitländer und verschiedene Routen westwärts; und der Ausbeutung im Zielland.“ (Paulus 2020:107)

3.3.1 Anwerbung in den Rekrutierungsländern

Eine zentrale Rolle des Frauen*handels wird der Anwerbung in den Rekrutierungsländern zugeschrieben. In Ländern wie Moldawien oder Rumänien hat sich eine sogenannte Anwerbungsindustrie gebildet. Die Anwerber*innen sind Einzeltäter*innen, Banden oder kriminelle Vermittlungsagenturen. Aufgrund der in diesen Ländern bestehenden hohen Migrationsbereitschaft gestaltet sich die Anwerbung relativ einfach. Oft genügt das in Aussicht stellen eines ‚Traumjobs‘ und das Versprechen einer lebenswerten Zukunft, dass einer Ausreise zugestimmt wird. Vermehrt wird in ärmlischeren Regionen angeworben und dem

3. Die Frau* als Ware

Opfer nahestehende Personen werden in den Prozess der Anwerbung miteinbezogen. Auch die ‚Loverboy-Methode‘ findet Anwendung. (Paulus 2020:108)

„Betroffene hiervon sind oft minderjährige Mädchen und junge Frauen aus allen Gesellschaftsschichten. Sie werden von „Loverboys“ angesprochen, die ihnen zunächst vorgaukeln, sie seien in sie verliebt. Die „Loverboys“ geben ihnen Aufmerksamkeit, Komplimente, Zuneigung und oft auch Geschenke. Gleichzeitig machen sie die Opfer emotional abhängig und entfremden sie ihrem Verwandten- und Bekanntenkreis. Später verleiten oder zwingen sie sie zur Prostitution. Oft gaukeln sie ihren Opfern vor, das so verdiente Geld zum Aufbau einer gemeinsamen Zukunft verwenden zu wollen. Die Opfer sind oft schwer zu erkennen, da sie sich häufig selbst nicht als Opfer wahrnehmen. Besondere Bedeutung kommt der „Loverboy-Methode“ in sozialen Netzwerken und Dating-Portalen zu.“ (BKA 2021, Herv.i.O.)

Potentielle Opfer werden mit Plakatierungen an Universitäten, Bushaltestellen, Nachtclubs, Schulen, Einkaufszentren und in Parks angeworben. Auch in Jugendzeitschriften oder im Internet sind fragwürdige in- und ausländische Täter*innen zu finden. Gelockt wird mit sehr gut bezahlten Jobs im Westen. Das politische System, extreme Armut, die mangelnde medizinische Versorgung und vor allem die Perspektivenlosigkeit unterstützen die Migrationsbereitschaft. (Paulus 2020:49f.) Da in vielen der Herkunftsländer Korruption, Zwangsarbeit und sexuelle Ausbeutung stattfinden, wird durch Versprechungen einer besseren Zukunft der Anwerbungsprozess unterstützt (Paulus 2020:52f).¹⁴ Vermittlungsagenturen werben für einen problemlosen Grenzübertritt und die Nachfrage steigt (Paulus 2020:63).

Opfer der Anwerbungsmechanismen werden beispielsweise Frauen* aus Weißrussland, der Ukraine, Moldawien, Bulgarien und vor allem Frauen* aus diskriminierten Menschengruppen wie Romni (Paulus 2020:67). Im Jahr 2016 wurden in Rumänien 756 rekrutierte Opfer von Menschenhandel dokumentiert. 530 davon wurden Opfer sexueller Ausbeutungsstrukturen, die Dunkelziffer wird weitaus höher vermutet. Opfer zeigen vermehrt Merkmale von einem

¹⁴ Eine ökonomische Alternative würden der Organhandel (Paulus 2020:52f.) und die Leihmutterschaft bieten. Beide Alternativen sind einschneidende Erlebnisse für den Körper.

3. Die Frau* als Ware

niedrigen Bildungsniveau, geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen und Obdachlosigkeit (Paulus 2020:88).

Falls Bedenken bei der Anwerbung aufkommen sollten, werden Beispiele von ‚erfolgreichen‘, ‚dankbaren‘ und ‚glücklichen‘ Personen erfunden oder von Mitreisenden berichtet. In seltenen Fällen passiert die Anwerbung auch gewaltsam und Opfer werden entführt. (Paulus 2020:108)

3.3.2 Schlepperei

Nach der Anwerbung folgt in der Phase der Schlepperei der Viktimisierungsprozess. Während der gesamten Anreise zum Zielort werden in regelmäßigen Abständen gezielt Hilflosigkeit und Abhängigkeit erzeugt. Dabei muss unter Vorwänden der Pass an die Täter*innen abgegeben werden oder Täter*innen löschen beispielsweise Telefonnummern von nahestehenden Personen am Handy der Opfer. (Paulus 2020:108) Es wird den Betroffenen vermittelt, dass sie auf die Erfahrungen der Täter*innen angewiesen sind und es quasi kein Entkommen mehr geben wird. Eine weitere Methode ist, dass Betroffene kriminalisiert werden. Unterstellt wird, dass sie einen gefälschten Pass besitzen, sich das Visum erschlichen haben und somit der Grenzübertritt illegal war. Diese Dynamik ist zielführend, um Widerstände zu brechen, Abhängigkeiten herzustellen und Schuldgefühle zu erzeugen. Zusätzlich können illegale Substanzen verabreicht werden. Insgesamt soll so verhindert werden, dass sich die Opfer an die Polizei wenden. (Paulus 2020:109f.)

Die Schuldenfalle ist ein weiterer Mechanismus, um Abhängigkeiten zu erzeugen. Utopische Summen müssen für den Transport, Grenzübertritt und weitere Leistungen zurückgezahlt werden. Im nächsten Schritt wird vermittelt, dass diese Summen mit dem versprochenen Job niemals zurückgezahlt werden können. Im selben Moment wird eine Alternative angeboten und die Personen werden auf die Sexarbeit vorbereitet. Wird Widerstand geleistet, werden die Opfer gequält, vergewaltigt und gedemütigt, bis sie keine Gegenwehr mehr leisten können. Wird die ‚Loverboy-Methode‘ angewendet, schlägt während der Schleusung die Liebe in Brutalität und Gewalt um. Spätestens zu diesem Zeitpunkt können Opfer nicht mehr ohne

externe Hilfe entkommen. Die Betroffenen werden über die neuen Regeln und ihr zukünftiges Leben aufgeklärt. (Paulus 2020:109f.)

Die Routen werden an die aktuellen politischen Situationen und an das Kontrollaufkommen der jeweiligen Grenzen angepasst. (Paulus 2020:109f.) Auf die Anwerbungs- und Schleusungsphase folgt schlussendlich die Ausbeutungsphase im Zielland (Paulus 2020:118).

3.3.3 Ausbeutung im Zielland

Erfahrungen im Aufnahmeland sind von Abhängigkeit, Ausbeutung, extrem schlechter Arbeitsbedingungen, keinem Lohn, keinem arbeitsfreien Tag, keinem vorhandenen Arbeitsvertrag, Gewaltandrohung, fehlenden Dokumenten und einschüchterndem Verhalten geprägt und entsprechen kaum der Wunschvorstellung vor der Abreise (LEFÖ o.J.:8).

„Whether migrants engaged in sex work have been deceived or not, whether they work voluntarily or by force, they face extreme isolation, vulnerability and lack of access to rights and justice. Such social and political exclusion is one of the primary causes for the expansion of trafficking for the purposes of sexual exploitation, and for the impunity of traffickers.“ (TAMPEP 2019:3)

Um der Ausbeutung entgegenzuwirken ist „anti- trafficking legislation against sex work and migration“ (TAMPEP 2019:3) nötig. Zusätzlich benötigen Sexarbeiter*innen und Betroffene des Menschenhandels ein sicheres Umfeld und gute Arbeitsbedingungen. Stattdessen sieht die Situation in vielen europäischen Länder folgendermaßen aus:

■ Dismantling the sex industry disrupts sex workers' lives and work places, makes them dependent on third parties, and increases their isolation.

■ Victims of human trafficking become harder to find, and if they are found, their needs are rarely met in an effective way.

■ Conflation of sex work and trafficking results in ineffective policies aimed at all sex workers, and a complete disregard for the needs of sex workers that do not experience exploitation.“ (TAMPEP 2019:3)

3. Die Frau* als Ware

Der Migrationswunsch von Frauen* wird dazu missbraucht, dass Dritte in kurzer Zeit durch Frauen* in prekären und ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen Geld verdienen. Ein Großteil der Frauen* wird zu sexuellen Dienstleistungen gezwungen. Aufgrund dessen verschwimmen politische Maßnahmen in Bezug auf Sexarbeit und Menschenhandel ineinander und die Bedürfnisse von nicht betroffenen Sexarbeiter*innen werden missachtet. Welche Rolle Frauen*handel und sexuelle Ausbeutung in Österreich spielen, wird im folgenden Kapitel erläutert.

3.4 Frauen*handel und sexuelle Ausbeutung in Österreich

Der größte Teil von identifizierten Betroffenen von Menschenhandel in Österreich wird zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gehandelt (Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel 2017:1). 68% aller von LEFÖ betreuten Frauen* wurden Opfer von sexueller Ausbeutung (LEFÖ 2019:43).

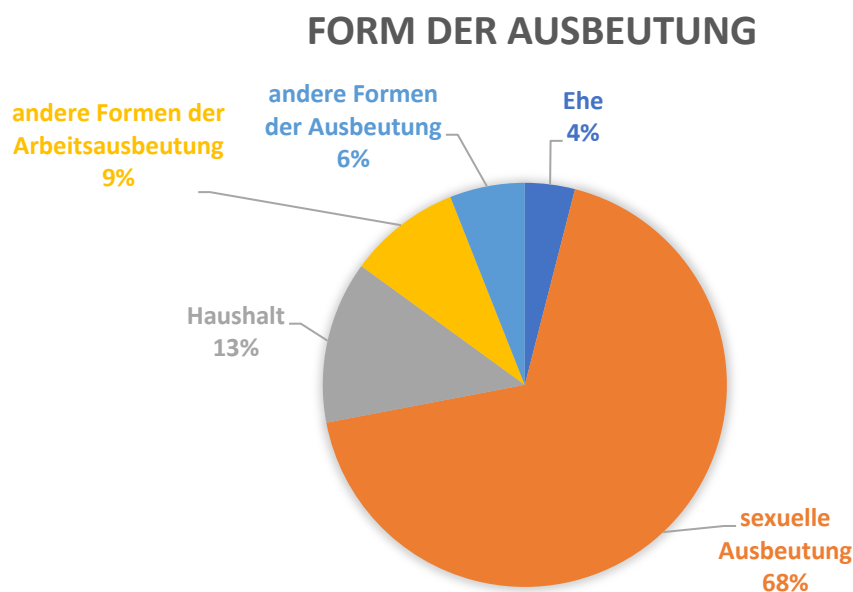


Abbildung 9: Form der Ausbeutung (LEFÖ 2019b:45)

Frauen*handel und sexuelle Ausbeutung werden in Österreich unter anderem im § 104a StGB Menschenhandel, § 216 StGB Zuhälterei und § 217 StGB Grenzüberschreitender Prostitutionshandel geregelt. Der § 104 StGB legt das Strafausmaß für Ausbeutung fest und definiert diese:

3. Die Frau* als Ware

„(1) Wer eine volljährige Person mit dem Vorsatz, dass sie ausgebeutet werde (Abs. 3), unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen diese Person anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Unlautere Mittel sind der Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung, die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.

(3) Ausbeutung umfasst die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettellei sowie die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen.“
(jusline 2021d:§ 104a StGB)

Im § 216 StGB wird näher auf die sexuelle Ausbeutung eingegangen:

„(1) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausbeutet, sie einschüchtert, ihr die Bedingungen der Ausübung der Prostitution vorschreibt oder mehrere solche Personen zugleich ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat (Abs. 1 und 2) als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist auch zu bestrafen, wer durch Einschüchterung eine Person davon abhält, die Prostitution aufzugeben.“

(jusline 2021c:§ 216 StGB)

Weiters regelt der § 217 StGB die Beförderung durch Täuschung, Drohung oder Gewalteinfluss in ein anderes Land zur Ausübung der Sexarbeit (jusline 2021b:§ 217 StGB).

3. Die Frau* als Ware

Das bedeutet, dass wenn eine Person gegen ihren eigenen Willen sexuelle Handlungen oder Leistungen erbringen muss, ihr das Einkommen vorenthalten wird und sie der Sexarbeit nicht entkommen kann oder eine ungewollte Beförderung stattfindet, dann werden diese Delikte unter Berücksichtigung dieser Paragraphen behandelt.

Doch diese Gesetze lassen kaum Spielraum für Interpretationen, denn Beratungsstellen und Hilfsorganisationen würden sich beispielsweise aufgrund dieser Paragraphen genauso strafbar machen, obwohl sie im Interesse der Betroffenen handeln, wie das Sexworker-Forum feststellt. (I_sexworker.at 2021) Um ein Beispiel zu bringen:

„Wir haben Notfälle, einen vor zwei Wochen in Prag, als eine Sexarbeiter*in sagt, dass sie in Wien arbeiten möchte. Ich bringe sie über die Grenze, die Freiwilligkeit dafür ist ausschlaggebend, auch die Ausbeutung nicht, sondern das Bringen alleine reicht, um in Verdacht des Menschenhandels zu kommen. Und das ist etwas, wo ich sage, da werden unter Umständen die falschen Leute belangt.“ (I_sexworker.at 2021)

Die Definition des Menschenhandels wird in Zeiten der EU als überholt eingestuft. Es wird keine Rücksicht auf neue Gegebenheiten genommen. (I_sexworker.at 2021)

Österreich konnte im Jahr 2020 66 Opfer nach § 104a StGB Menschenhandel und nach § 217 StGB Grenzüberschreitender Prostitutionshandel 23 weitere weibliche* Opfer identifizieren. 58 Prozent der Opfer kommen aus Drittstaaten wie Bosnien-Herzegowina, Marokko, Nigeria und Serbien, 39 Prozent der Betroffenen haben als Herkunftsland einen EU-Mitgliedsstaat wie Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Slowakei. Bei drei Prozent konnte kein Herkunftsland identifiziert werden. Unter den Betroffenen wurden keine Österreicher*innen festgestellt. (BMI 2020:26).

„2020 wurden österreichweit insgesamt 41 Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des § 104a StGB Menschenhandels und 14 Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des § 217 StGB Grenzüberschreitender Prostitutionshandels abgeschlossen. In diesen abgeschlossenen Verfahren wurden 61 Tatverdächtige, davon 39 männliche und 22 weibliche, nach § 104a StGB und 29 Tatverdächtige, davon 19 männliche und zehn

3. Die Frau* als Ware

weibliche, nach § 217 StGB zur Anzeige gebracht. Bei den Tatverdächtigen hinsichtlich § 104a StGB Menschenhandel stammten die meisten aus Bulgarien (20), gefolgt von Österreich (9) und Rumänien (6). Ein anderes Bild zeigt sich bei den Tatverdächtigen nach §217 StGB Grenzüberschreitender Prostitutionshandel: Hier wurde die größte Anzahl der Tatverdächtigen aus Rumänien (17) festgestellt, weit vor Bulgarien (4) und Ungarn (3).“ (BMI 2020:25)

In den Statistiken und der Definition von Menschenhandel werden jedoch nicht jene Personen berücksichtigt, die zwar als Betroffene des Menschenhandels eingestuft werden, sich jedoch freiwillig für den Weg und die Vermittlung zur Sexarbeit entschieden haben. „Die Person, die gehandelt wird, ist ja freiwillig da, der Weg war eigenartig. [...] In den letzten zehn Jahren hatte ich keine einzige Frau*, die nicht wusste wo sie ist.“ (I_sexworker.at 2021) Das, was vermittelte Sexarbeiter*innen oftmals im Heimatland erleben, habe mit größeren Menschenrechtsverletzungen zu tun, als den Menschenhandel dazu zu benutzen, um sich ein neues Leben aufzubauen (I_sexworker.at 2021).

Frauen*handel und sexuelle Ausbeutung machen einen großen Anteil von Betroffenen des Menschenhandels in Österreich aus. Über verschiedene Beratungsstellen und NGOs erhalten sie Zugang und Schutz. Im nächsten Kapitel wird der Opferschutz in Österreich beleuchtet.

3.4.1 Opferschutz

In Österreich setzt der Zugang zu Opferschutz und Opferrechten eine Identifizierung von Opfern voraus. Dafür müssen Betroffene eine Aussage oder Anzeige bei der Polizei tätigen. Für viele Opfer ist diese Situation nicht zumutbar oder ihnen werden zustehende Rechte verwehrt (Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel 2017:2).

„Aus meiner Arbeit heraus kann ich sagen, dass Menschenhandel stattfindet. Aber man erkennt es einfach nicht. [...] Es muss eine Bereitschaft geben, mit jemanden darüber zu sprechen und das größte Problem dabei ist, dass die ausgebeutete Person dem Verbrechen als Opfer zugeführt wird. Das sie selbst unter Umständen nicht erkennt.“ (I_sexworker.at 2021)

3. Die Frau* als Ware

Dass ausbeuterische Sexarbeit oftmals im Verborgenen stattfindet und nur schwer sichtbar und zugänglich ist, erschwert die Möglichkeit Betroffene zu identifizieren. Weiters findet Ausbeutung auch im familiären Umfeld oder auch nach der ‚Loverboy-Methode‘ statt, wobei auch eine mögliche emotionale Abhängigkeit vorhanden ist und die Situation erschwert. Zudem erkennen oftmals Betroffene nicht, dass sie selbst Opfer sind. (Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel 2017:3)

In Österreich haben identifizierte Opfer von Menschenhandel Anspruch auf Betreuung oder Unterstützung einer Opferschutzeinrichtung. Verschiedene Einrichtungen, wie die Interventionsstelle für Betroffene von Frauen*handel LEFÖ IBF (Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel) übernehmen die Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel. LEFÖ IBF bietet erste Hilfestellungen und auch langfristige Unterstützung. Die Kontaktaufnahme kann den Personen individuell angepasst werden. Die Opferschutzeinrichtungen können ihre Dienste ausschließlich anbieten, wenn sie fundierte Informationen im Einvernehmen mit den Betroffenen erhalten. Unterstützungsangebote beinhalten die Fallübernahme und Abholung der Opfer bei der Polizei, eine sichere Unterkunft, materielle Ressourcen wie Kleidung, Essen und Hygieneartikel, medizinische Versorgung, Krisenintervention, rechtliche und psychologische Beratung, Unterstützung bei Terminen, Hilfestellung bei der Integration, als Vernetzungsstelle und Unterstützung bei der Beschaffung notwendiger Dokumente. Falls eine Rückkehr in das Heimatland bevorsteht, wird diese in Koordination mit Institutionen in den Herkunftsländern organisiert. (BMEIA o.J.:5f.)

LEFÖ (Beratung, Bildung und Begleitung für Migrant*innen) hat im Jahr 2019 336 Mädchen* und Frauen* betreut und beraten, davon waren 68 Prozent von sexueller Ausbeutung betroffen. 70 Prozent waren Drittstaatsangehörige, 19 Frauen* haben einen positiven Asylbescheid erhalten. Ein Großteil der Frauen* kam aus Nigeria. Der Anteil von asiatischen Frauen stieg um 53 Prozent. Weitere Frauen* kamen aus Nord- und Südamerika. Der Anteil von EU-Bürger*innen liegt bei niedrigen 22 Prozent. 2019 kamen weniger Zuweisungen durch die Polizei, doch die Kontaktaufnahme durch die Betroffenen selbst stieg gegenüber dem Vorjahr. (LEFÖ 2019:43)

3. Die Frau* als Ware

Auch wenn es Beratungsstellen gibt, erscheint es für Opfer aufgrund von fehlenden oder teils nur schwer zugänglichen Alternativen nahezu unmöglich, Ausbeutungsverhältnissen zu entkommen. Auch Menschen, welche sich bereits befreien konnten oder die mit Hilfe befreit werden konnten, finden oftmals nur schwer Zugang zu Unterstützungsangeboten, die ihnen helfen würden, ein Leben ohne Ausbeutung aufzubauen. Dazu würde es finanzielle Unterstützungsleistungen, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten und Jobtrainings benötigen. (Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel 2017:3)

Wegen der Kriminalisierung der von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung Betroffenen sowie wegen der fehlenden nationalen Ressourcen für weitere Beratungsstellung und Hilfsorganisationen und vor allem durch das Fehlen des politischen Willens, fordert die Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel Alternativen. Die folgenden Alternativen bieten einen Rahmen für eine Entkriminalisierung, Opferschutz und Unterstützungsangebote:

- „Praktische Umsetzung des Verzichts auf Strafverfolgung von Betroffenen von Menschenhandel. Auch Verwaltungsstrafen für Verstöße, die im Zusammenhang mit dem Menschenhandel verhängt worden sind, müssen den Betroffenen laut internationalen Richtlinien erlassen werden.
- Um die Beweisführung nicht unbedingt von der Aussage eines oftmals traumatisierten oder eingeschüchterten Opfers abhängig zu machen, sollten die Strafverfolgungsbehörden verstärkt danach trachten, andere Beweise zu gewinnen, z.B. im Wege der Telefonüberwachung, Hausdurchsuchung oder Kontoöffnung.
- Um die Aussagebereitschaft von traumatisierten Opfern gegen die Täter*innen zu erhöhen, sollte ihre Bedenkzeit auf 6 Monate verlängert und im Fremdenpolizeigesetz verankert werden, damit in dem fraglichen Zeitraum keinesfalls eine Abschiebung stattfinden kann.
- Betroffenen von Menschenhandel sollen die vollen Opferrechte, insbesondere Aufenthaltsrecht, Grundsicherung bzw. Hilfe in besonderen Lebenslagen und Zugang zum Gesundheitssystem, unabhängig von einer Anzeige schon dann zustehen, wenn sie von einer spezialisierten NGO betreut werden. Die Erfahrung zeigt, dass eine kontinuierliche Vertrauensarbeit, wie sie von NGOs geleistet wird, eine wirksame Möglichkeit ist, die wahre Geschichte einer Person zu erfahren und

3. Die Frau* als Ware

diese zu ermutigen, gegen ihre Ausbeuter*innen auszusagen.“ (Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel 2017:4)

Weiters sollen bei den Behörden Personen des gleichen Geschlechts* für die Betroffenen zuständig sein, vielfältige finanzielle Unterstützungsleistungen geboten werden und eine Zuerkennung von Sozialleistungen trotz Strafverfolgung stattfinden. Ab der Identifikation als von Ausbeutung oder Menschenhandel betroffene Person, soll der reguläre Zugang zum Gesundheitssystem gewährt werden. Eine Schaffung von Arbeitsrechts- und Schutzbestimmungen, wie beispielsweise Mindestlöhne, Mietobergrenzen in Bordellen und Mutterschutz für die Sexarbeiter*innen werden benötigt, sodass ihrer Verletzbarkeit entgegengewirkt werden kann. Wichtig ist zudem die Präventions- und Aufklärungsarbeit in Herkunftsländern. Als letzter essentieller Punkt wird die Sensibilisierungsarbeit in der Gesellschaft und auch in den zuständigen Behörden genannt, um Betroffene des Menschenhandels zu erkennen und gezielt reagieren zu können. (Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel 2017:4) Das unterstützt auch das Sexworker-Forum: „Ich wurde gefragt was ich mir wünschen würde: Mehr Ressourcen für die Polizei^[15].“ (I_sexworker.at 2021)

3.4.2 Rückführung

Oftmals wird die Rückführung von Menschen mit Migrationshintergrund in ihre Heimatländer als sogenannte ‚Rettungsmaßnahme‘ oder als ‚Opferschutz‘ dargestellt. Doch nicht ohne Grund haben migrantische Sexarbeiter*innen und Betroffene des Menschenhandels Angst vor einer Rückführung oder einer Abschiebung.

Eine Abschiebung war zum Beispiel darauf zurückzuführen, dass das Opfer des Menschenhandels den richtigen Namen des Täters nicht kannte (I_Anonym 2021). Eine Frau* sagte: „Wenn ich nach Hause nach Benin komme, dann bin ich tot.“ (I_Anonym 2021) Österreich muss berücksichtigen, dass das Leid, das den abgeschobenen Menschen im Heimatland aufgrund des Stigmas der Sexarbeit widerfahren wird, verheerend sein kann (I_sexworker.at 2021). In diesem Zusammenhang könnte der Staat Österreich als Menschenhändler gesehen werden, da er über das Wissen verfügt, dass

¹⁵ Siehe Kapitel 2.3

3. Die Frau* als Ware

Menschenrechtsverletzungen im Heimatland der abgeschobenen Personen stattfinden werden und dass der Staat als helfende Hand beim Grenzübertritt wirkt (I_sexworker.at 2021).

Hierzu wird ein Fall einer chinesischen Sexarbeiterin, die in ihr Heimatland, wo die Sexarbeit verboten ist, beschrieben:

„Eine Sexarbeiterin in Wien hat einen Asylantrag gestellt, hat geheiratet, der Asylantrag wurde abgelehnt, mit dem Hinweis es wäre eine Scheinehe und sie muss das Land verlassen. Das hat die Frau getan. Sie ist dann in ihrem Heimatland auf die österreichische Botschaft gegangen und hat einen neuen Asylantrag gestellt. Ihr Mann ist dann zu ihr nach Peking gereist. Jetzt muss man wissen, wenn man sich an die Botschaft in China wendet, dann wird das Schreiben über einen offiziellen Übersetzer abgehandelt, also der chinesische Staat läuft mit. In der Ablehnung steht drinnen, [dass] sie als Prostituierte gearbeitet hat. Das haben sie ihr über einen Übersetzer zugestellt, die Frau hat uns das per Mail geschickt. Sie und ihr Mann sind seither nicht mehr erreichbar. In China gilt der Zuhälterei die Todesstrafe und Sexarbeiter*innen kommen ins Arbeitslager.“ (I_sexworker.at 2021)

Diese Geschichte stellt ganz klar die möglichen Auswirkungen auf abgeschobene Sexarbeiter*innen dar. Obwohl in Österreich das Wissen vorhanden ist, dass Sexarbeiter*innen in China gefoltert werden, wurde nicht darauf verzichtet, dass die Beschäftigung den chinesischen Behörden nicht übermittelt wurde. Der Staat hätte in diesem Fall eine Alternative für die Frau* finden müssen. Eine Möglichkeit bietet der Anspruch auf den subsidiären Schutz laut des § 8 des Asylgesetzes:

„ [...] wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK [Europäische Menschenrechtskonvention], Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.“ (Asylgesetz 2005:§ 8)

3. Die Frau* als Ware

Eine weitere Möglichkeit bietet der § 57 des Asylgesetzes, nämlich die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“:

„§ 57. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zu erteilen:

[...]

2. zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder

3. wenn der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung nach § 382b oder 382e EO, RGBl. Nr. 79/1896, erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.“ (RIS 2005:§ 57, Herv.i.O.)

Der § 57 besagt, dass Opfern von Menschenhandel zumindest ein Aufenthalt von einem Jahr zugesprochen werden muss. Dafür muss aber ein Opfer- oder Zeug*innenstatus bestätigt werden und das kann nur passieren, wenn eine Anzeige getätigt wurde. Innerhalb von sechs Wochen soll über den Aufenthaltstitel entschieden werden, jedoch kann der Zeitraum variieren. Im Jahr 2019 haben fünfzehn Frauen* diesen Titel beantragt und dreizehn davon haben ihn erhalten. (LEFÖ 2019:40)

Eine Rückführung bietet jedoch nicht allen Betroffenen langfristig Schutz, wie es eine Aufenthaltsgenehmigung erfüllen könnte. Hierfür kann die Gewährung von einem ursprünglich temporären Aufenthalt auf eine ‚Rot-Weiß-Rot Karte plus‘ eine Möglichkeit darstellen. Diese ermöglicht Drittstaatsangehörigen einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Das bedeutet, dass betreute Betroffene schnell und unbürokratisch eine Arbeit beginnen könnten. Eine andere Möglichkeit zum Schutz von betroffenen Personen würde der Antrag auf Asyl sein, der sehr langwierig sein kann, wobei mit einer Rückführung nach der

Dublin III Verordnung^[16] oder mit einer Abschiebung ins Heimatland gerechnet werden muss. (LEFÖ 2019:40)

Wenn in Österreich von Menschenhandel betroffene Drittstaatsangehörige keinen Aufenthaltstitel erhält, ist die Person dazu verpflichtet, in das ursprüngliche Herkunftsland zurückzukehren. Für eine freiwillige Ausreise wird eine Frist von 14 Tagen gewährt. Diese kann unter besonderen Umständen einmal verlängert werden. Darunter fallen Familienangelegenheiten, schulpflichtige Kinder und soziale Verbindungen. Doch der Termin für die Ausreise muss zugleich bekanntgegeben werden. Heimatländer, welche ein Rückübernahmeabkommen mit der EU beschlossen haben, müssen ihrer Verpflichtung nachkommen und ihre Staatsangehörigen sowie die Ehegatt*innen und Kinder aufnehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Angehörigen einen Aufenthaltstitel besitzen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) darf ein Einreiseverbot für Drittstaatsangehörige¹⁷ aufheben oder verkürzen, wenn diese die Mitgliedsstaaten der EU rechtzeitig verlassen haben. Gegen Bescheide des BFA kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden. Dabei wird eine kostenlose Rechtsberatung zu Verfügung gestellt. Falls im Falle einer Abschiebung aus Österreich Grundrechtsverletzungen wie Folter, Bedrohung von Leib und Leben oder die Todesstrafe drohen, kann diese verhindert werden. (Task Force Menschenhandel o.J.:16f.)

In der österreichischen Abschiebehaft wurden Betroffene mit Menschenrechtsverletzungen konfrontiert. Frauen* berichteten, dass sie keine Menstruationshygiene zu Verfügung gestellt bekommen haben, es keine warme Kleidung gab und sie auch keinen Zugang zu frischem Obst oder Vitaminen hatten. (I_Anonym 2021) Solche Geschehnisse widersprechen dem „Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“ (UN 2005).

¹⁶ Die Dublin III-Verordnung der EU regelt, dass der Staat in welchen die Person zuerst eingereist ist, für das Asylverfahren zuständig ist (Asylkoordination Österreich o.J.:2).

¹⁷ „weder EU-Bürgerinnen/EU-Bürger, noch sonstige EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger (aus Island, Liechtenstein oder Norwegen), noch Schweizerinnen/Schweizer“ (help.gv o.J.)

3. Die Frau* als Ware

Studien zeigen, dass Betroffene, die sich unfreiwillig durch eine Abschiebung für eine Rückführung entscheiden, große Gefahr laufen, dass sie wiederholt Menschenrechtsverletzungen oder Menschenhandel erleiden (LEFÖ o.J.:12), sei es aufgrund der politischen oder sozialen Lage im Heimatland oder aufgrund des Wunsches, dass sie das Heimatland so schnell als möglich wieder verlassen wollen und dabei Menschenhändler*innen ausgeliefert sind. Die International Organization for Migration (IOM) unterstützt Personen, die in ihr Heimatland zurückkehren möchten. Dabei erhalten Migrant*innen nötige finanzielle Mittel für die Rückreise und Reintegrationsunterstützung. (IOM o.J.)

Für eine freiwillige und sichere Rückkehr benötigt es Sicherheitsmaßnahmen und eine Vorbereitungszeit von mindestens zwei bis drei Monaten (LEFÖ o.J.:12). Wenn ein Wille zur Rückkehr in das Heimatland besteht, muss dieser evaluiert werden und verschiedene Risiken und die Lage im Herkunftsland abgeklärt werden. Dabei muss Augenmerk auf die physischen, psychischen, subjektiven, ökonomischen sowie arbeitsmarktbezogenen Bedürfnisse gelegt werden und auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Reintegration eingegangen werden. Dazu zählen die Eingliederung in die Familie, Gemeinde, Unterstützungsangebote, die Arbeitsmarktsituation sowie die kulturelle und religiöse Anbindung. Während der Vorbereitungsphase findet eine Falleinschätzung zur Person und zur Lage im Herkunftsland statt, ein individueller Plan zur Rückkehr wird entworfen und Sicherheitsszenarien werden erstellt. Vor der Rückkehr wird die Wohnungssituation geklärt, die finanzielle, materielle, medizinische und rechtliche Unterstützung, eine Vorbereitung auf die Berufsintegration wird geboten und der Rückreiseprozess geplant. Falls der Wunsch vorhanden ist, werden Familie, Freunde oder NGOs vor Ort kontaktiert. (LEFÖ o.J.:13f.) In diesem Prozess arbeiten NGOs, Beratungsstellen und Behörden in Ziel- und Herkunftsländern sowie die Betroffenen zusammen. Nach der Rückkehr findet der Austausch weiterhin statt. (LEFÖ o.J.:29)

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die zentrale Lage Österreichs in Europa von Menschenhändler*innen als Transit- und Zielland genutzt wird. Ökonomische Gründe, Gewalt, die politische Situation im Heimatland sowie der Wunsch nach ‚besseren‘

3. Die Frau* als Ware

Lebensperspektiven veranlasst Menschen zur Migration. Der Migrationswunsch wird von Menschenhändler*innen genutzt, um Personen auszubeuten. Dabei werden vor allem Frauen* Opfer von sexueller Ausbeutung. Unter falschen Vorwänden werden sie in den Rekrutierungsländern angeworben. Der Viktimisierungsprozess findet während der Schlepperei statt und im Zielland kommt es zur Ausbeutung. Schwierig erweist sich die Identifizierung von Betroffenen, da Sexarbeit oftmals versteckt stattfindet. Um Zugang zu Opferschutz zu erhalten, wird eine Identifizierung als ‚Opfer‘ vorausgesetzt, diese ist für viele Betroffene nicht zumutbar. Die Rückführung in das Heimatland wird als ‚Rettungsmaßnahme‘ dargestellt und wird von Betroffenen oftmals nicht als Unterstützung erkannt. NGOs in Ziel- und Herkunftsländern unterstützen Frauen* beim ‚Reintegrationsprozess‘, sodass die Betroffenen zukünftig keinen weiteren Menschenrechtsverletzungen oder Menschenhandel ausgeliefert werden.

4. Conclusio

Wegen der prekären Arbeitssituation für Sexarbeiter*innen in Österreich und Regulierungsmaßnahmen, die sich vermehrt an ‚Verbotsländern‘ orientieren sowie der fehlenden Akzeptanz in der Gesellschaft, wurden in dieser Masterarbeit die Rahmenbedingungen und das Umfeld von Sexarbeit in Österreich untersucht. Mit der Forschungsfrage „Unter welchen Rahmenbedingungen und in welchem Umfeld erfolgt Sexarbeit in Österreich?“, wird zum Schließen einer Forschungslücke beigetragen.

Die Beantwortung der Forschungsfrage „Wie werden Sexarbeiter*innen stigmatisiert, viktimisiert und in der sexuellen Selbstbestimmung eingeschränkt?“, verlangte zunächst eine Auseinandersetzung mit der Stigmatisierung der Sexarbeit. Stigmatisiert wird diese Erwerbstätigkeit durch fremdenrechtliche und sexarbeitspezifische Bestimmungen sowie den sozial konstruierten Geschlechterdiskurs. Da die Begriffsbestimmung ausschlaggebend für die Entstigmatisierung ist, wurde in der Masterarbeit der Begriff Sexarbeit gewählt. Sexarbeit wird als Erwerbstätigkeit angesehen, schreibt keine Geschlechterrollen vor und konzentriert sich auf Arbeits- und Sozialrechte für Sexarbeiter*innen. Der Begriff ‚Prostitution‘ wird abgelehnt, da dieser die sexuelle Selbstbestimmung der Sexarbeiter*innen negiert und als „Benutzung des weiblichen Körpers durch Männer“ (Hamen/Mineva 2016:121) verstanden wird.

Sexarbeit ist in Österreich legal, die Rahmenbedingungen werden in den Bundesländern festgelegt. Sexarbeiter*innen können in allen Bundesländern in genehmigten Bordellen arbeiten, die ‚Straßenprostitution‘ ist ausschließlich in Wien erlaubt und dort in Wohngebieten verboten.

Ein wesentlicher Teil der Masterarbeit geht der Frage nach, welche Möglichkeit die neue Selbstständigkeit Sexarbeiter*innen bietet. Diese wird als eine weitere Rahmung der Erwerbstätigkeit für Sexarbeiter*innen betrachtet. Für die neue Selbstständigkeit wird keine Gewerbeberechtigung benötigt. Neue Selbstständige haben eine Pflichtversicherung abzuschließen, welche aus einer Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherung und Selbstständigenvorsorge besteht. Ein Ergebnis der vorliegenden Forschung ist, dass durch die neue Selbstständigkeit eine Möglichkeit zur eigenständigen Existenzsicherung und eine

4. Conclusio

Absicherung durch Rechte besteht. Weiters bietet die neue Selbstständigkeit eine der wenigen Möglichkeiten, dass auch Asylwerber*innen legal arbeiten dürfen.

Im Rahmen der gesetzlichen Regelung sind Sexarbeiter*innen in Österreich zu Kontrolluntersuchungen verpflichtet. Die Umsetzung dieser verpflichtenden Kontrolluntersuchungen wird von den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt und ist mit unterschiedlichen Kosten verbunden. Das Sexworker-Forum kritisiert diese Verpflichtung, da die Intimsphäre verletzt wird, die Untersuchung schmerzhaft sein und zu körperlichen Beeinträchtigungen führen kann. Weiters wird die alleinige Verantwortung auf die Sexarbeiter*innen übertragen. Kund*innen, die potentielle Überträger*innen von Geschlechtskrankheiten sind, müssen nicht gewährleisten, dass sie frei davon sind. Neben Griechenland ist Österreich das einzige Land, wo Sexarbeiter*innen dieser Vorschrift nachkommen müssen.

Das Umfeld der Sexarbeiter*innen in Österreich besteht aufgrund der strengen Regelungen zum Großteil aus Bordellbetrieben. Sexarbeiter*innen sind teilweise im Zuge ihrer Erwerbstätigkeit auf Betreiber*innen angewiesen. In Teilen Österreichs wie beispielsweise in Salzburg, Tirol und Oberösterreich können Kontrolluntersuchungen ausschließlich von Betreiber*innen festgelegt werden. Die Interviewpartner*innen berichten, dass obwohl Sexarbeiter*innen für ihre eigene Besteuerung zuständig sind, oftmals Betreiber*innen unrechtmäßig steuerliche Abgaben von ihnen verlangen.

Viele der Sexarbeiter*innen sind EU-Bürger*innen und haben einen regulären Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Frage „Welche alternativen Arbeitsmöglichkeiten haben Sexarbeiter*innen?“, wird mit prekären Arbeitsverhältnissen und zeitweise Anstellungen bei Leiharbeitsfirmen in der Lebensmittelproduktion oder bei Reinigungsfirmen beantwortet. In der Anerkennung von Bildungsabschlüssen und im Zugang zur Bildung werden die größten Herausforderungen für eine alternative Erwerbstätigkeit erkannt.

Für weitere Herausforderungen im Arbeitsfeld sorgt die Covid-19 Pandemie. Die Masterarbeit befasst sich mit den Auswirkungen der Pandemie, da sie für eine noch prekärere Arbeitssituation sorgt. Von April 2020 bis Mai 2021 waren Bordelle die meiste Zeit geschlossen. Durch das Ausbleiben der Einnahmen waren Sexarbeiter*innen von einer akuten

4. Conclusio

Wohnungsnot betroffen. Einige fanden Unterschlupf bei Kund*innen, andere mieteten sich in Bordelle ein. Diese Wohnungssituationen können zu weiteren Abhängigkeiten der Sexarbeiter*innen von den Vermieter*innen führen. Bis April 2021 erhielt eine hohe Anzahl an Sexarbeiter*innen keine Ausgleichszahlungen aus dem Corona-Fonds, da sie kein österreichisches Konto besaßen, obwohl laut neuen SEPA Gesetzes alle Konten innerhalb der EU gleichermaßen akzeptiert hätten werden sollen.

Im internationalen Vergleich der ‚Prostitutionspolitik‘ wird sichtbar, dass sich viele Länder für ein Sexkaufverbot aussprechen. Doch diese Maßnahme bewirkt ausschließlich, dass die Arbeitsbedingungen der Sexarbeiter*innen enorm verschlechtert wurden und sie von erhöhter Gewalt betroffen sind. Verbote fördern eine Kriminalisierung und Stigmatisierung der Sexarbeit.

Als Antwort auf die Frage „Inwiefern spielen Sexarbeit und Menschenhandel zusammen?“, wurde konkret die enge Verknüpfung von Sexarbeit und Migration identifiziert. Der Großteil an Sexarbeiter*innen in Österreich hat eine Migrationsbiographie. Ökonomische Gründe, Armut, Gewalt, die politische Situation im Heimatland oder eine Ausbildung im Ausland motivieren Personen zur Abwanderung. Diese Motive werden von Menschenhändler*innen ausgenutzt. Menschenhandel wird von den Vereinten Nationen als

„[...]die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. [...]“ (UN 2005:1), verstanden. Als Ausbeutung wird Zwangsarbeit, Sklaverei, Entnahme von Organen oder sexuelle Ausbeutung definiert (UN 2005:1).

Wird schwerpunktmäßig auf den frauen*politischen Kontext eingegangen, dann wird dabei von Frauen*handel gesprochen. Der Ablauf des Frauen*handels kann in die Anwerbungsphase, Schlepperei und Ausbeutungsphase im Zielland unterteilt werden. Der größte Teil von identifizierten Betroffenen von Menschenhandel in Österreich wird zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gehandelt. Identifizierte Opfer haben Recht auf Schutz, Betreuung

4. Conclusio

und Unterstützungsangebote, dies beruht aber auf dem ‚Opfer‘-Status. Folglich werden viele Betroffene abgeschoben. Als ‚Rettungsmaßnahme‘ wird die Rückführung von Menschen mit Migrationshintergrund in die Heimatländer vermarktet. Trotz der Vorbereitung zur Reintegration laufen Betroffene erhöhte Gefahr, dass sie erneut Menschenrechtsverletzungen oder Menschenhandel erleiden.

Aufgrund des Migrationshintergrunds, Menschenhandels oder der stigmatisierten Erwerbstätigkeit kommen Sexarbeiter*innen vermehrt in Kontakt mit der Polizei und werden Opfer von strukturellem und institutionellem Rassismus unter dem *racial profiling*. Es wurde der Frage nachgegangen, welche Erfahrungen Sexarbeiter*innen mit der Polizei in Österreich haben. Die Hautfarbe von Sexarbeiter*innen ist ausschlaggebend dafür, dass ihr rechtmäßiger Aufenthalt von Polizist*innen hinterfragt wird und sie als verdächtig eingestuft werden. Laut Interviewpartner*innen begegnet ein Teil der Polizist*innen Sexarbeiter*innen herablassend und demütigt sie verbal und psychisch in der Öffentlichkeit. Bei Einvernahmen wird oftmals respektlos gehandelt und viele Sexarbeiter*innen leben in ständiger Angst vor unangekündigten Wohnungsdurchsuchungen. Das hat zur Folge, dass viele Sexarbeiter*innen kein Vertrauen zur Polizei entwickeln können und sich in Notfällen nicht an sie wenden.

Kommen von Gewalt oder Ausbeutung betroffene Sexarbeiter*innen in Kontakt mit Behörden, werden sie oftmals wie ‚Kriminelle‘ behandelt. Täter*innen sind in den meisten Fällen unbekannt und bleiben unbestraft. Zivilgesellschaftliche Initiativen können gesellschaftlich stigmatisierte Gruppen, wie die Sexarbeiter*innen unterstützen und bei übergriffigen Polizeikontrollen eingreifen.

Durch eine Entstigmatisierung und Entkriminalisierung der Sexarbeit sowie einer rechtlich niederschweligen Anerkennung von einem möglichen ‚Opfer-Status‘, können Sexarbeiter*innen ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen ohne dabei Angst vor Diskriminierung, rassistisch motivierten Polizeikontrollen und gesellschaftlichem Ausschluss haben zu müssen.

5. Quellenverzeichnis

Aigner, Heidrun; Kumnig Sarah (2018): Stadt Für Alle! Wien: mandelbaum.

Amesberger, Helga; Wölfl, Lisa (2020): Moralische Diskussiion verhindert bessere Arbeitsbedingungen. <https://www.moment.at/story/sexarbeit-moralische-diskussion-verhindert-bessere-arbeitsbedingungen> [zugegriffen am 31.05.21].

Amesberga, Helga (2014): Sexarbeit in Österreich. Ein Politikfeld zwischen Pragmatismus, Moralisierung und Resistenz. Wien: new academic press.

Amnesty International (o.J.): Position von Amnesty International bezüglich der Verpflichtung von Staaten, die Menschenrechte von Sexarbeiter_innen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. http://100jahre.starsky.at/wp-content/uploads/2019/04/Amnesty_International_Position_zum_Schutz_der_Menschenrechte_von_Sexarbeiterinnen_und_Sexarbeitern_Mai2016.pdf [zugegriffen am 06.05.21].

Amnesty International (2009): Österreich: Opfer oder Verdächtige. Eine Frage der Hautfarbe. Wien: Amnesty International.

Asylgesetz (2005): Gesamte Rechtsvorschrift für Asylgesetz 2005. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> [zugegriffen am 12.05.21].

Asylkoordination Österreich (o.J.): Die Dublin-Verordnung. <https://www.asyl.at/files/92/01-koordinaten-2016-dubliniii-op.pdf> [zugegriffen am 27.05.21].

Bach, Yvonne (2013): Frauen in der Arbeitsmigration. Eine ethnographische Studie zu transnationalen Familien zwischen Singapur und Indonesien. Berlin: regiospectra.

5. Quellenverzeichnis

COPWATCH (o.J.): Informations- und Dokumentationsstelle für Betroffene rassistischer Polizeigewalt in Frankfurt. https://copwatchffm.org/?page_id=226 [zugegriffen am 13.05.21].

BMEIA- Bundesministerium Europäische und internationale Angelegenheiten (2021): Kampf gegen den Menschenhandel. <https://www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/menschenrechte/kampf-gegen-den-menschenhandel/> [zugegriffen am 06.05.21].

BMEIA- Bundesministerium Europäische und internationale Angelegenheiten (o.J.): Rechte der Opfer von Menschenhandel in Österreich. https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Opferrechtebroschuere.pdf [zugegriffen am 09.05.21].

Brandt, Max (2015): Menschenhandel In: Handbuch Sicherheitsfragen. Wiesbaden: Springer, S.493-S.503.

Bundesgesetzblatt (2015): 198. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2015/198> [zugegriffen am 24.04.2021].

BKA- Bundeskriminalamt (2021): Verdacht des Menschenhandels. https://www.bka.de/DE/IhreSicherheit/RichtigesVerhalten/VerdachtDesMenschenhandels/verdachtDesMenschenhandels_node.html [zugegriffen am 07.05.21].

BMI- Bundesministerium für Inneres (2020): Lagebericht Schlepperei und Menschenhandel 2020. https://bundeskriminalamt.at/304/files/Schlepperei_Menschenhandel_2020.pdf [zugegriffen am 04.05.21].

Businesscenter (2021): Arbeiten ohne Gewerbeschein – Freie Berufe in Österreich. <https://www.businesscenter.at/arbeiten-ohne-gewerbeschein-freie-berufe-in-oesterreich/> [zugegriffen am 20.04.21].

5. Quellenverzeichnis

Dankwa, Serena; Amman Christa (2019): Profiling und Rassismus in Kontext Sexarbeit.
In: Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand.
Bielefeld: Transcript, S.155-S.172.

Dannecker, Petra; Vossmer; Christiane (2014): Qualitative Interviews in der
Entwicklungsforschung. Typen und Herausforderungen.
In: Dannecker, Petra; Englert, Birgit (2014) Qualitative Methoden in der
Entwicklungsforschung. Wien: Mandelbaum, S.153-S.176.

Der Standard (2019): Sexarbeitsverbot für Flüchtlinge: Polizei dafür, Frauenberatung warnt
davor. <https://www.derstandard.at/story/2000108151868/sexarbeitsverbot-fuer-fluechtlinge-polizei-dafuer-frauenberatung-warnt-davor> [zugegriffen am 05.05.2021].

Dodillet, Susanne (2006): Prostitutionspolitik in Deutschland und Schweden. Zum
ideologischen Hintergrund von Sexarbeit und Sexkaufverbot. Bielefeld: Transcript.

Docsnotcops (o.J.) We are fighting to protect the NHS.
<http://www.docsnotcops.co.uk/media/> [zugegriffen am 12.05.21].

EMRK- Europäische Menschenrechtskonvention (1964):
Artikel 8- Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.
<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12016939> [zugegriffen am 11.05.21].

Europarat (2020): News 2020. Anti-Rassismus-Kommission des Europarates warnt vor
ethnischem Profiling in der Polizei. <https://www.coe.int/de/web/portal/-/council-of-europe-s-anti-racism-commission-warns-against-racial-profiling-in-policing>
[zugegriffen am 11.05.21].

5. Quellenverzeichnis

Europarat (2001): Europäischer Kodex für die Polizeiethik.

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016804d79ed> [zugegriffen am 11.05.21].

Fight Global Human Trafficking (o.J): Palermo Protokoll. <http://www.fight-human-trafficking.org/palermo-protokoll/> [zugegriffen am 06.05.21].

Fonds Soziales Wien (2021a): Grundversorgung.

<https://www.fluechtlinge.wien/grundversorgung> [zugegriffen am 22.04.21].

Fond Soziales Wien (2021b): Asyl & Arbeit. <https://www.fluechtlinge.wien/arbeit> [zugegriffen am 21.04.21].

Gangoli, Feetanjali; Westmarland, Nicole (2006): International Approaches to prostitution. Law and policy in Europe and Asia. Bristol: The Policy Press.

Gilzmer, Mechthild (2016): Exil und Migration von Frauen. Rückblick auf eine Veranstaltungsreihe im Sommersemester 2016. <https://www.jstor.org/stable/j.ctv1fxd6z.19> [zugegriffen am 07.05.2021].

Hamen, Melanie; Mineva, Gergana (2016): Dichotomien in Diskursen über Sexarbeit: Aufdeckungen und Problematisierungen aus der Perspektive einer Migrant*innen-Selbstorganisation. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 41(3), 119–131.

help.gv (o.J.): Begriffslexikon. Drittstaatsangehöriger.

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/secure/content/99/Seite.991065.html> [zugegriffen am 09.06.2021].

Horace, Matthew (2019): Schwarz Blau Blut: ein Cop über Rassismus und Polizeigewalt in den USA. Berlin: Suhrkamp.

5. Quellenverzeichnis

Humanrights (o.J.): Rassistisches Profiling: Begriff und Problematik.

<https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/rassismus/dossier/rassistisches-profiling/begriff-und-problematik/> [zugegriffen am 09.06.2021].

IOM (2017): Improving Data on Missing Migrants.

https://publications.iom.int/system/files/pdf/fatal_journeys_volume_3_part_1.pdf
[zugegriffen am 08.05.2021].

IOM (o.J.): RESTART III. <https://austria.iom.int/de/restart-iii> [zugegriffen am 11.05.2021].

Jurcevic, Rea; Naguib, Tarek; Wa Baile, Mohamed; Young, Chris (2018): Racial Profiling und antirassistischer Widerstand als Raumpraxis. In: Aigner, Heidrun; Kumnig, Sarah: Stadt für Alle! Analysen und Aneignungen. Wien: Mandelbaum, S.122-S.149.

Kampadoo, Kamala (2003): Globalizing sex worker's rights.

In: Canadian Woman Studies, 22 (3/3), 143-150.

jusline (2021a): § 31 SPG- Sicherheitspolizeigesetz.

<https://www.jusline.at/gesetz/spg/paragraf/31> [zugegriffen am 11.05.2021].

jusline (2021b): § 217 StGB Grenzüberschreitender Prostitutionshandel.

<https://www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/217> [zugegriffen am 09.05.2021].

jusline (2021c): § 216 StGB Zuhälterei. <https://www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/216>
[zugegriffen am 08.05.2021].

jusline (2021d): § 104a StGB Menschenhandel.

<https://www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/104a> [zugegriffen am 07.05.2021].

5. Quellenverzeichnis

Kartusch, Angelika (2003): Internationale und europäische Maßnahmen gegen den Frauen- und Menschenhandel-Rückblick und Ausblick.

[https://www.fuberlin.de/sites/gpo/int_bez/frauenmenschenrechte/Internationale Massnahmen/angelika_kartusch.pdf](https://www.fuberlin.de/sites/gpo/int_bez/frauenmenschenrechte/Internationale_Massnahmen/angelika_kartusch.pdf) [zugegriffen am 05.05.2021].

Kulturrat Österreich (2017): Unselbstständig Selbstständig Erwerbslos.

https://kulturrat.at/wp-content/uploads/2020/11/kulturrat_studie_2017.pdf
[zugegriffen am 21.04.21].

LEFÖ (2019): Jahresbericht.

http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/LEFÖ%20IBF%20TB%20final.pdf
[zugegriffen am 04.05.21].

LEFÖ (o.J.): Sichere Rückkehr und Reintegration von Betroffenen des Menschenhandels: Qualitätsstandards einer Gefahrenanalyse und des Monitorings.

http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/Sichere%20Rückkehr_D_September%202018.pdf
[zugegriffen am 08.05.21].

Liebig, Sabine (2017): Flucht und Migration von Frauen aus Genderperspektive. Ein Perspektivenwechsel. In: "Alles Frankreich oder was?" – Die saarländische Frankreichstrategie im europäischen Kontext / "La France à toutes les sauces?" – La 'Stratégie France' de la Sarre dans le contexte européen: Interdisziplinäre Zugänge und kritische Perspektiven / Approches interdisciplinaires et perspectives critiques.

<https://www.jstor.org/stable/j.ctv1fxd6z.20> [zugegriffen am 05.05.2021]

maiz (2020): Cupiditas

https://www.maiz.at/sites/default/files/202012/cupiditas_2020_23_12.pdf
[zugegriffen am 03.05.2021].

Matthews, Roger (2014): Femal prostitution and victimization: A realist analysis.

https://www.academia.edu/27004334/Female_prostitution_and_victimization_A_realist_analysis [zugegriffen am 26.05.2021].

5. Quellenverzeichnis

Mayer, Margit (2021): Amerikas progressive Bewegungen angesichts von Pandemie und rassistischer Polizeigewalt. In: De Gruyter, Forschungsjournal soziale Bewegungen Vol.34 (1) S.76-102.

Mayring, Philipp, Fenzl, Thomas (2014): Qualitative Inhaltsanalyse. https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-531-18939-0_38 [zugegriffen am 03.05.2021].

Menschenhandel (2017): Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung. https://www.gegenmenschenhandel.at/wp-content/uploads/2016/02/Positionspapier_Sexuelle_Ausbeutung_endgueltig.pdf [zugegriffen am 08.05.2021].

Nagl, Christine (2019): Sex purchase ban. Impacts of criminalizing sexwork in Europe. Berlin: Tampep.

Oluo, Ijeoma (2020): Schwarz sein in einer rassistischen Welt. Warum ich darüber immer noch mit Weißen spreche. Münster: UNRAST.

Ott, Veronika (2018): Sexarbeit – Sexualität – Arbeit. Soziale Arbeit im Kontext Sexarbeit als Aushandlung an den Grenzen des gesellschaftlich Normalen. In: Soziale Probleme 29(2), 207–221.

Paulus, Manfred (2020): Menschenhandel und Sexsklaverei. Organisierte Kriminalität im Rotlichtmilieu. Wien: Promedia.

Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel (2017): Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung. https://www.gegenmenschenhandel.at/wp-content/uploads/2016/02/Positionspapier_Sexuelle_Ausbeutung_endgueltig.pdf [zugegriffen am 13.05.2021].

5. Quellenverzeichnis

Plümecke, Tino; Wilopo, Claudia S. (2018): Die Kontrolle der Anderen. Intertsektionalität rassistischer Polizeipraktiken. In: Aigner, Heidrun; Kumnig, Sarah: Stadt für Alle! Analysen und Aneignungen. Wien: Mandelbaum, S.139-S.154.

Poliklinik Veddel (o.J): Konzept/Vision. <http://poliklinik1.org/konzeptvision>
[zugegriffen am 13.05.2021].

Polizeikarriere (o.J): Polizei. Deine Perspektive bei der Polizei.
http://www.polizeikarriere.gv.at/die_polizei.html [zugegriffen am 23.05.2021].

Punch, Maurice (1994): Politics and Ethics in Qualitative Research.
https://www.miguelangelmartinez.net/IMG/pdf/1994_Punch_Politics_Ethics_Quali_Research_chapter.pdf [zugegriffen am 23.05.2021].

Republik Österreich (o.J.): Parlament. Wozu Gewaltenteilung?
<https://www.parlament.gv.at/PERK/PARL/POL/ParluGewaltenteilung/#>
[zugegriffen am 23.05.2021].

RIS § 205a (2016): Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&FassungVom=2016-01-09&Artikel=&Paragraf=205a&Anlage=&Uebergangsrecht>
[zugegriffen am 29.04.2021].

RIS Wiener Prostitutionsgesetz (2011): Landesrecht konsolidiert Wien: Gesamte Rechtsvorschrift für Wiener Prostitutionsgesetz 2011, Fassung vom 07.07.2020.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000170> [zugegriffen am 29.04.2021].

RIS (2005): Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz.
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2005/100/P57/NOR40171184>
[zugegriffen am 12.05.2021].

5. Quellenverzeichnis

Salzburger Landessicherheitsgesetz (2009): Landesrecht konsolidiert Salzburg: Gesamte Rechtsvorschrift für Salzburger Landessicherheitsgesetz, Fassung vom 27.04.2021. 1. Abschnitt Prostitution. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000632> [zugegriffen am 27.04.2021].

Schröder, Julia; Richarz, Theresa Anna (2018): Sexuelle Selbstbestimmung in der Sexarbeit: Deviante Praktiken. Wiesbaden: Springer.

Sexwork-Info (2020): Sexwork Info.
<https://www.wien.gv.at/verwaltung/prostitution/pdf/sex-work-deutsch.pdf>
[zugegriffen am 28.04.2021].

Schwarz, Silvia (2018): Frauen in Situationen der Wohnungslosigkeit. Repräsentationen raumbezogener Aneignungsformen. Wiesbaden: Springer.

Sexworker-Forum (2017): Sexworker-Forum für professionelle Sexarbeit. Infos, Austausch, Diskussionen und Hilfestellung von und für SexarbeiterInnen.
<https://www.sexworker.at/phpBB2/> [zugegriffen am 18.05.2021].

SPG (2021): Gesamte Rechtsvorschrift für Sicherheitspolizeigesetz.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005792> [zugegriffen am 12.05.2021].

Stadt Wien (o.J.): Polizei in Wien.
<https://www.wien.gv.at/verwaltung/organisation/staat/polizei/>
[zugegriffen am 23.05.2021].

Stevenson, Bryan (2015): Ohne Gnade: Polizeigewalt und Justizwillkür in den USA. München/Berlin/Zürich: Piper.

TAMPEP (2019): Position Paper. <https://tampep.eu/wp-content/uploads/2019/02/TAMPEP-Position-paper-CEDAW-2019.pdf> [zugegriffen am 08.05.2021].

5. Quellenverzeichnis

TAMPEP (2010): Informations-, Beratungs- und Gesundheitspräventionsarbeit für Migrant*innen in der Sexarbeit. <http://www.lefoe.at/index.php/tampep.html> [zugegriffen am 24.04.2021].

Task Force Menschenhandel (2018a): Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2018-2020. https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Nationaler_Aktionsplan_2018-2020.pdf [zugegriffen am 21.04.21].

Task Force Menschenhandel (2018b): Regelung der Prostitution in Österreich. https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Bericht_AG_Prostitution.pdf [zugegriffen am 24.04.2021].

Task Force Menschenhandel (2015): Regelung der Prostitution in Österreich. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Prostitution“. https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Bericht_AG_Prostitution.pdf [zugegriffen am 20.04.21].

Task Force Menschenhandel (o.J): Rechte der Opfer von Menschenhandel in Österreich. https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Opferrechtebroschuere.pdf [zugegriffen am 12.05.21].

Theißl, Brigitte (2021): Sexarbeit: Die prekäre Lage spitzt sich zu. In: Der Standard: 04.04.2021. <https://www.derstandard.at/story/2000125564336/sexarbeitprekaere-lage-spitzt-sich-zu> [zugegriffen am 03.05.2021].

Treibel, Angelika (2015): Kriminologischer Beitrag. Prostitution: Dienstleistung oder Viktimisierung. Berlin, Heidelberg: Springer.

5. Quellenverzeichnis

Universität Wien (o.J.): Internationale Entwicklung.

<https://studieren.univie.ac.at/studienangebot/masterstudien/internationale-entwicklung-master/> [zugegriffen am 06.05.2021].

UNODC (2020): Global Report on Trafficking in Persons 2020.

https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/tip/2021/GLOTiP_2020_15jan_web.pdf [zugegriffen am 06.05.2021].

Unternehmensservice Portal (2020): Neue Selbstständige.

<https://www.usp.gv.at/mitarbeiter/arten-von-beschaeftigung/neue-selbststaendige.html> [zugegriffen am 20.04.21].

UN (2005): Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. <https://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-oebgbl.pdf> [zugegriffen am 06.05.2021].

u:search (o.J.): Polizeigewalt USA. https://usearch.uaccess.univie.ac.at/primo-explore/search?query=any,contains,polizeigewalt%20usa&tab=default_tab&search_scope=UWI_UBBestand&vid=UWI&facet=lang,include,eng&offset=0 [zugegriffen am 25.05.2021].

Vereinte Nationen (1948): Generalversammlung. Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte PRÄAMBEL.

<https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [zugegriffen am 07.05.2021].

Wa Baile, Mohamed; Dankwa, Sernea O.; Naguib, Tarek; Purtschert, Patricia; Schilliger, Sarah (2019): Racial Profiling und antirassistischer Widerstand. In: Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand. Bielefeld: transcript, S.10-S.38

5. Quellenverzeichnis

WKO (2021): Härtefall-Fonds: Was ist neu, was ist zu beachten?

https://news.wko.at/news/oesterreich/Haertefall-Fonds:-Was-ist-neu,-was-ist-zu-beachten-.html?_gl=1*eorl8q*_ga*MTY2NDQxMDkzMC4xNjlxNDkzNDk0*_ga_4YHGVSNS5S4*MTYyMTQ5MzQ5NC4xLjEuMTYyMTQ5MzgxC41Mw..&_ga=2.255739656.1404528123.1621493494-1664410930.1621493494 [zugegriffen am 20.05.2021].

WKO (2021): Neue Selbstständige. Betroffener Personenkreis – Beginn und Ende der Pflichtversicherung – Versicherungsgrenzen – Höhe der Beiträge.

https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Neue_Selbstaendige.html
[zugegriffen am 20.04.21].

World without police (2016): Eine Welt ohne Polizei.

<https://wasgeht.noblogs.org/files/2020/03/WOP-A5-Lesen.pdf> [zugegriffen am 13.05.2021].

ZARA (2021): Rassismus Report 2020. Analyse zu rassistischen Übergriffen & Strukturen in Österreich. https://assets.zara.or.at/media/rassismusreport/ZARA-Rassismus_Report_2020.pdf [zugegriffen am 11.05.21].

Zivildienstserviceagentur (o.J.): Aufteilung der Staatsausgaben in Österreich.

https://www.zivildienst.gv.at/115/Die_demokratische_Grundordnung_Oesterreichs/Aufteilung_der_Staatsaufgaben_in_Oesterreich.aspx [zugegriffen am 23.05.21].

5.1 Abbildungsverzeichnis

Foto: APA/AFP/GALI TIBBON (2019):

<https://www.derstandard.at/story/2000080227461/sex-ist-konsens>

[zugegriffen am 30.04.2021].

Abbildung 1: Der Standard (2018): My pussy my choice in Israel.

<https://www.derstandard.at/story/2000080227461/sex-ist-konsens>

[zugegriffen am 30.04.2021].

Abbildung 2: Task Force Menschenhandel (2018): Registrierte Sexarbeiter*innen in Österreich. https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Bericht_AG_Prostitution.pdf [zugegriffen am 30.04.2021].

Abbildung 3: LEFÖ (2019a): Nationalität migrantischer Sexarbeiter*innen.

http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/LEFÖ%20IBF%20TB%20final.pdf

[zugegriffen am 04.05.21].

Abbildung 4: UNODC (2020a): Global Report on Trafficking in Persons 2020.

[https://www.unodc.org/documents/data and analysis/tip/2021/GLOTiP_2020_15jan_web.pdf](https://www.unodc.org/documents/data%20and%20analysis/tip/2021/GLOTiP_2020_15jan_web.pdf) [zugegriffen am 07.05.2021].

Abbildung 5: Task Force Menschenhandel (o.J): Broschüre zu Menschenhandel.

https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Broschuere_zu_Menschenhandel.pdf [zugegriffen am 12.05.21].

Abbildung 6: UNODC (2020b): Global Report on Trafficking in Persons 2020.

[https://www.unodc.org/documents/data and analysis/tip/2021/GLOTiP_2020_15jan_web.pdf](https://www.unodc.org/documents/data%20and%20analysis/tip/2021/GLOTiP_2020_15jan_web.pdf) [zugegriffen am 07.05.2021].

5. Quellenverzeichnis

Abbildung 7: Bundeskriminalamt (2019): Lagebericht Schlepperei 2018.

https://www.bundeskriminalamt.at/bmi_documents/2346.pdf

[zugegriffen am 27.05.21].

Abbildung 8: UNODC (2020c): Global Report on Trafficking in Persons 2020.

https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/tip/2021/GLOTiP_2020_15jan_web.pdf [zugegriffen am 08.05.2021].

Abbildung 9: LEFÖ (2019b): Form der Ausbeutung.

http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/LEFÖ%20IBF%20TB%20final.pdf

[zugegriffen am 12.05.21].

6. Anhang

Im Anhang befinden sich drei Interviews mit Christian Knappik, der durch „I_sexworker.at 2021“, Renate Blum von LEFÖ, die durch „I_LEFÖ 2021“ und die anonyme Interviewpartner*in welche als „I_Anonym 2021“ in der Masterarbeit zitiert wurden. Die Interviews wurden in der Masterarbeit sprachlich geglättet.

6.1 Transkript der Interviews

Das Transkript wurde sprachlich kaum verändert.

Erstes Interview

Die erste Interviewpartnerin war Renate Blum von LEFÖ. Das Interview fand am 18.1.2021 statt und dauerte 33 Minuten. Aufgrund von technischen Komplikationen fand das Gespräch über das Handy statt. Die Aufnahme war sehr schwer verständlich.

I: Was sagt ihr als NGO zur neuen Selbstständigkeit?

L: Das ist ein bisschen die falsche Frage.

Das ist ein komplexes Zusammenspiel von verschiedenen Dingen. ... Sexarbeiterinnen wollen selbständig arbeiten und sich damit bei der Versicherung anmelden etc. Wir als NJO sagen, dass es eine sozialrechtliche Absicherung für jegliche Tätigkeiten die man macht. Da gibt es verschiedenste Tätigkeiten die vermehrt von Frauen ausgeübt werden und Teil dieser reproduktiven Tätigkeiten sind (marxistisch betrachtet). Wo vieles dafür gemacht wurde, das sozialrechtliche Absicherung nicht möglich gemacht wird. Das sind auch 24-Stunden Pfleger*innen.

Einige Sexarbeiter*innen sagen, sie wollen das nicht. Eine Besonderheit der Sexarbeit ist, dass man spontan beauftragt werden kann. Z.b hast du Lust die nächsten zwei Wochen mit auf Urlaub zu fahren, ich bezahle dich dafür als Escort. Und danach gehst bald wieder arbeiten und machst was du willst. Die Freiheit dessen was es bedeute flexibel in dem sein kann was man tun will. Und hier gibt es Frauen, die sagen, dass es genau die Tätigkeit ist, in der ich arbeiten will und dann gibt es Frauen die sagen. Ich möchte sehr gerne, dass ich am

Monatsende weiß wie viel ich verdienen werde. Das sind unsere Erfahrungen als feministische politische Organisation die mit Frauen* arbeitet.

I: Bei der selbständigen Tätigkeit ist es aber so, dass die Frauen nicht wissen werden wie viel sie in einem Monat verdienen werden. Es gibt Frauen, die finden es gut, dass die Arbeit flexibel ist. Andere hätten aber gerne das Wissen darüber wie viel sie verdienen.

L: Genau.

I: Wie ist es zurzeit wegen Corona?

L: In Österreich gibt es kein Angestelltenverhältnis. Wobei die Frage ist, ist es rechtlich möglich oder nicht? Meiner Meinung nach ist es rechtlich möglich.

I: Woran liegt es?

L: kann ich nicht sagen.

I: Wie spielen Menschenhandel und Sexarbeit zusammen?

L: Es ist einer der Bereiche wo Frauen ausgebeutet werden. Verschieden Verletzbarkeiten von Frauen, mit denen wir arbeiten, werden von Menschenhändler*innen, Frauenhändler*innen ausgebeutet. Das zentrale Element beim Menschenhandel ist die Ausbeutung. Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung von Arbeit und Dienstleistung. Das Ziel ist ja an Ausbeutung von Anderen möglichst viel zu verdienen. In welcher verletzbaren Situation befinden sich Frauen oder Transgender? Und was wird von Menschenhändler*innen ausgebeutet. Je prekärer die Arbeitsbedingungen sind, je schwieriger es ist, für die Menschen Rechte einzufordern, desto können sie ausgebeutet werden. Und wenn wir wissen, ca. zwei Drittel sind Frauen, die durch Prostitution ausgebeutet werden. Warum ist das so? Woher kommen diese zahlen? Weil es hier einen spezifischen Kontrollauftrag der Polizei gibt. Sie hat den Bereich sicherzustellen und das die Gesetze eingehalten werden. Und das ist schon auch ein komplexes Zusammenwirken von unterschiedlichen gesetzlichen Materien. Und so etwas passiert in der Kontrolle von haushaltlichen Tätigkeiten nicht. Da gibt es keinen gesetzlichen Auftrag, für niemanden. Um nachzuschauen ob Arbeitsbedingung eingehalten werden oder nicht. Je stigmatisierter ein Kontext ist, desto leichter breiten sich kriminelle Strukturen aus. Und dann ist es auch sicherlich eine Beriech wo man glaubt, dass man in kürzester Zeit einen hohen Umsatz macht. Das gibt's in anderen Berufen auch.

I: Welche Alternativen haben Frauen oder Transgender, um ein Einkommen zu lukrieren, betroffene Frauen von Menschenhandel, die unfreiwillig in der Sexarbeit gelandet sind?

L: Ist wieder eine sehr komplexe Frage: Warum gehen wir davon aus, es gibt verschiedene Zugangspunkte. Einer ist Migration und wie Migration strukturiert ist. Ein weiterer Wie Arbeit von Frauen oder Männern anerkannt wird und was wie bezahlt wird und wie zugänglich ist und dann gibt es noch die Qualifikation. Was gibt's für Qualifikationen, die anerkannt sind und die Arbeit anbieten. Du hast es ja auch in einem Kontext mit Asyl gestellt. In Österreich ist die Situation so, dass Asylwerber*innen nicht arbeiten dürfen. Außer in der Saisonarbeit. Und das ist es. Außer in einer selbstständigen Tätigkeit, gewerblich geordnet ist. Da gibt's schon ein die nicht gewerblich geordnet sind. Z.b Zeitungsverkäufer auf der Straße, es gibt wahrscheinlich noch ein paar andere. Aber da ist es schwieriger Zugang zu finden. Und man müsste sich andere Netzwerke aufbauen, um zu verdienen. Es gibt sicher... da kenn ich mich auch nicht so aus, wäre spannend zu recherchieren, gerade jetzt auch mit der Meldung, dass die Polizei bei der Zustellung von Amazon extrem viel kontrolliert hat. Und das hier ja auch viele Übertretungen im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsgesetz gab. Da gibt es schon ein Wissen darüber, dass Asylwerber auch bei Zustellungen tätig sind. Dürfen sie das oder nicht ist die Frage? Ist das eine selbständige Tätigkeit oder nicht? Oder ist das ein Subunternehmen oder ein neuer selbständiger der das auch machen kann. Vergleich anschauen. WO sind die Tätigkeiten? Werden sie übernommen? Prekäre Verhältnisse? Sexarbeit kann auch eine Form von Prekariat sein. Wie in der Gastronomie gibt es das Lokal bis Luxuscluppen wo es einen unterschiedlichen Lohn gibt. Also es gibt eine große Bandbreite davon. So ähnlich ist es in der Sexarbeit. Eine große Bandbreite bis zum Nobleskort ist Sexarbeit. Überall dort können Frauen tätig sein. Asylwerberinnen starten seltenstens in Nobleskorts. Da muss erst der Zugang gefunden werden. Und als Asylwerberin bleibt ihnen sonst nur Saisonarbeit über. Was anderes gibt's nicht praktisch. Und die Erfahrungen mit Corona zeigt, dass obwohl unglaublich der Arbeit nachgefragt wird. Gab es kein racial.. in einer öffentlichen Debatte. Da wären vielleicht Asylwerberinnen die das gerne machen möchten. Freiwillig oder nicht ist nicht die Frage. Und ist auch egal. Um aus der Situation rauszukommen. Immer nur Geld empfangen zu müssen. Das total wenig ist. Aber das ja auch am Selbstwert nagt, wenn man nichts anderes machen kann. Und da gibt's die großen lauten Stimmen die sagen, dass wir unbedingt Leute importieren müssen, weil wir haben keine Arbeitskraft im Land. Aber das zeigt auch, wie vorsichtig man mit einer Freiwilligkeitsdebatte sein muss. Ich weiß es auch im

Zuge der Arbeit, dass es Frauen gibt die Sexarbeit anbieten müssen, weil sie im Zuge des Menschenhandels gezwungen waren. Manche von ihnen hätten sofort in der Saisonarbeit gearbeitet um endlich Geld zu verdienen oder endlich mal wieder zu verdienen. Doch ob das freiwillig ist ist keine Frage. Es gibt keine andere Option, dann kann man hier auch nicht über Freiwilligkeit reden. Manche Dinge kann man jetzt anhand von Corona erst besser verstehen. Aber sonst können in Österreich Asylwerberinnen nirgendwo arbeiten. EU rechtlich sollte das nicht so sein. Da gabs jetzt eh ein paar Klagen und Entscheidungen, die sagen, dass Österreich etwas reparieren muss. Das ist sozusagen aus der Migrationsperspektive betrachtet. Unsere Forderung ist, dass Asylwerberinnen nach kurzer Zeit 2 Monate genauso Zugang zum Arbeitsmarkt haben sollten, weil das ist etwas wo Menschen Dequalifiziert werden, wenn sie nur warten. Weil sie sich ja möglicherweise selbsterhalten können, wenn es ihnen erlaubt wird, und weil in unserer Gesellschaft Anerkennung über Arbeit eine Bedeutung hat. Daher wäre es wichtig um auch so Stereotypen entgegenzuwirken: Die tun ja eh nichts- sie dürfen ja auch nichts tun. Es gibt noch die Alternative der Dienstleistungsschecks. Aber nur bis zu 110€ im Monat, sonst würde es von der Grundversorgung abgezogen werden und man verliert, das Anrecht auf einen Wohnplatz in der Grundversorgung. Und mit Dienstleistungsschecks darf man nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze verdienen. Das ist also die absurde Situation. Und wofür wird ein Dienstleistungsscheck ausgestellt? Für den haushaltsnahen Bereich. Man könnte sagen, Sexarbeit ist auch haushaltsnahe Dienstleistung. Also Gartenarbeit Hausarbeit, das sind die Möglichkeiten für Asylwerberinnen und das hat überhaupt nichts mit Sexarbeit zu tun. Und dann gibt das, das Menschenhändler*innen alles ausnutzen was geht. Das ist das Ding der kriminellen Handlungen. Wenn Schlupflöcher gefunden werden, werden sie ausgenutzt. Frauen werden in ganz Europa ausgebeutet. Im Zuge von Menschenhandel im Zuge der sexuellen Ausbeutung. Diese Möglichkeit der Selbstständigkeit gibt es nur in Österreich. Könnte man hier einen Zusammenhang herstellen, wäre die Situation in Österreich sehr spezifisch und das ist sie aber nicht. Wir haben die zwei großen Gruppen an Asylwerber*innen die im Kontext der Sexarbeit tätig sind und die dann auch eine größere Gruppe sind, von Menschenhandel betroffene, sind Nigeria und China. Die gibt es aber überall in ganz Europa. Nachdem das überall so ist, kann es dazu keinen Zusammenhang geben.

I: Zu der selbständigen Tätigkeit.

L: Genau. Wie es dann organisiert wird, wird an jedes Land angepasst. Das ist wie das kriminelle Netzwerk ist.

Jahrelang, das hat sich erst in den letzten Jahren verändert, waren die Hälfte der Betroffenen EU-Bürgerinnen. Die haben einen ganz regulären Arbeitsmarkt. Was sagt uns das? Es gibt verschiedene Dimensionen. Welche Probleme gibt es am Arbeitsmarkt, Qualifikationen.. Anrechenbarkeiten. Wenn wir uns anschauen. Wer sind die 24 Stunden Pfleger*innen? Das sind EU-BürgerInnen und 95% Frauen. Wieso? Da befinden wir uns genau in dieser Genderdebatte. Das dritte ist Anerkennung von Bildungsabschlüssen, Zugang zur Bildung. Viele Frauen aus z.B in Nigeria, waren die ältesten Schwestern und mussten sich opfern und sagen sie gehen weg, damit die Familie versorgt werden kann. Frauen oder Mädchen müssen Verantwortung für die Familie übernehmen, für ein besseres Leben. Eine muss sich opfern. Dass die anderen auch Bildung erhalten.

I: Und funktioniert das auch?

L: Nein, sie werden ja ausgebeutet. Wenn du mit wem aus einer anderen Perspektive sprichst, vielleicht.. Das kann ich nicht sagen. Das muss man dann in die globale Migrationsdebatte einbetten. Im Moment ist es eine Katastrophe im Kontext von Corona. Das bedeutet, dass die Rücksendung von Migrantinnen, auf die die Familie angewiesen sind einbricht. Aber wenn es die Erfolgsgeschichten nicht geben würde, würde es niemand machen. Wie viele Länder sind auf Remittances angewiesen durch Arbeitsmigrantinnen. Menschenhandel ist also existent. Und von den Millionen ist es dann doch nur ein Teil der von Frauenhandel betroffen ist.

I: Wie kommt ihr zu Betroffenen von Frauen oder Menschenhandel?

L: Verweis auf Bericht

I: Möchtest du sonst noch wichtige Informationen teilen, die Platz in meiner Masterarbeit bekommen sollten?

L: Kontext herzustellen ist wichtig.

Zweites Interview

Interviewpartner 2 war Christian Knappik vom Sexworker-Forum. Das Interview fand am 11.3.2021 statt und dauerte ungefähr 70 Minuten.

I: Wie trestest du mit Sexarbeiter*innen die von Menschenhandel betroffen sind in Kontakt?

C: Wie kann man das feststellen ob jemand von Menschenhandel betroffen ist? Ich sehe das absolut, für mich ist die Frage niemals ob wer von Menschenhandel betroffen ist oder nicht, für mich ist die Frage viel mehr, was kann man tun, um Menschenhandel zu bekämpfen und das für alle umzusetzen. Da eine Sparte aufzumachen in irgendeiner Form- Ich finde die Frage nicht legitim, weil es wir mir keiner Ja darauf sagen. Das ist meine Erkenntnis an gewissen Merkmalen, vielleicht nur, ich bin jetzt 16 Jahre intensiv mit Sexarbeiter*innen in Kontakt und wir haben über 13 000 Userinnen im Forum. Ich kenne einige 1000 persönlich und ich wage mir nicht anzumaßen, dass ich da irgendetwas entscheide ob etwas Menschenhandel ist oder nicht. Ich glaube, dass die Definition, die es da gibt auch in Zeiten der EU ein wenig überholt ist. Dass nicht darauf Rücksicht genommen wird, dass es neue Gegebenheiten gibt und die Frage ist generell bei Zuhälterei. Was ist das? Ab wann ist was? Wenn es der Gesetzgeber sieht, ist es für mich nicht (Menschenhandel?). Weil der Gesetzgeber würde z.b mich in manchen Fällen als Menschenhändler einstufen. Weil ich sehr oft Sexarbeiter*innen über die Grenze bringe zum Zwecke der Prostitution. Ja das passiert. Wir haben Notfälle, einen vor zwei Wochen in Prag, wo eine Sexarbeiterin sagt, dass sie in Wien arbeiten möchte. Ich bringe sie über die Grenze, die Freiwilligkeit dafür ist ausschlaggebend, auch die Ausbeutung nicht, sondern das bringen alleine reicht, um in Verdacht des Menschenhandels zu kommen. Und das ist etwas wo ich sage, okay da werden unter Umständen die falschen Leute belangt und wir haben das auch bei Sexarbeiter*innen erlebt, die einvernommen wurden, auf äußerst ruppige Art und Weise, weil eine Freundin an der Grenze gesagt hat, dass sie nach Österreich geht und ich möchte Sexarbeiter*in werden. Warum? Weil es meiner Freundin gut geht und bei ihr werde ich wohnen. Aufgrund dessen ist ein riesen Aufstand entstanden und dort wo es wirklich brenzlich wird, dort schaut man nicht einmal hin, dort ahnt man es nicht einmal. Also ich bin der letzte der Menschenhandel bestreitet, dass es diesen Tatbestand gibt. Ich find es abscheulich und grauenhaft, wenn aus Ausbeutung heraus Geschäft gemacht wird. Nur glaube ich, dass die Methoden, mit denen wir heute vorgehen, komplett die falschen sind und speziell glaube ich, dass die Leute, die damit beauftragt sind nicht die richtigen sind.

I: Und wo wird z.b weggeschaut?

C: Es wird z.b in der Kommunikation weggeschaut. Wenn ich den Menschen nicht auf Augenhöhe begegne, dann schau ich weg. Dann will ich es nicht hören. Diese herablassende Art, speziell bei Einvernahmen und dergleichen. Das ist etwas wo ich nichts höre. Wir haben

den Vorteil, weil wir niederschwellig sind. Bei uns kann man mit dem Namen Mickey Maus hingehen oder unter unterdrückter Nummer anrufen, wo man eben auch um 3 in der Früh jemanden erreicht. Das sind die Dinge wo wir etwas mitbekommen könnten. Doch die Momentaufnahme, was glaube ich zu hören.. Ich bin sehr vorsichtig geworden. Aus meiner Arbeit heraus kann ich sagen, dass Menschenhandel stattfindet. Aber man erkennt es einfach nicht. Das ist nicht so. Es muss eine Bereitschaft geben, mit jemanden darüber zu sprechen und das größte Problem dabei ist, dass die ausgebeutete Person dem Verbrechen als Opfer zugeführt wird. Dass sie selbst nicht erkennt unter Umständen. Und darüber habe ich auch nicht zu urteilen. Deswegen können wir z.b mit manchen Organisationen besser zusammenarbeiten als mit anderen. Ich weiß wie LEFÖ damit umgeht. Ich bewundere dies zu tiefst. Ich habe einen Fall bei LEFÖ miterlebt und war als Vertrauensperson dabei. Sie arbeiten auf Augenhöhe und wollen nicht um jeden Preis etwas aufbohren und dann noch unter Umständen mit pseudopolizeilichen Methoden, die ich nicht nachvollziehen kann. Ich finde es z.b. irritierend, wenn ich höre, dass bei uns die mit Menschenhandel befassten Polizisten nach Nigeria zu einem Ju-Ju Priester Seminar fahren und 2 Wochen Exursion gemacht haben. Auch diverse Medien sind an diesem Konstrukt beteiligt. Was eindeutig verhindert, dass man in Menschenhandel etwas hört und in Österreich erfolgreich bekämpfen kann. Das wäre besser möglich. Verhindern wird man es nie können. Das hat mit Ost-west Gefälle zu tun, mit Zuständen wo Menschen weg wollen und sich dann einem Menschenhändler aussetzen. Das hat mit unserer Außengrenze zu tun, die man so umgehen kann oder es wird einem vorgegaukelt.

I: Welche Aufgabe übernimmst du in deiner Arbeit? Was ist deine Aufgabe? Wo siehst du dich?

C: Die Frage ist eher: Wo mich die Anderen sehen? Ich bin gewählter Sprecher von sexworker.at, ich bin gewählt, dass ich unsere Notrufnummer leite, das heißt ich bin seit 16 /17 Jahren rund um die Uhr erreichbar, (jeden Tag/ Feiertage...). Unsere Aufgabe ist da zu sein. Es ist wichtig, das Gefühl zu vermitteln, dass ich mich an jemanden wenden kann und der ist und nimmt mich ernst, der sieht mich nicht als Opfer, sondern spricht auf Augenhöhe und fragt, was denkst du, was wir tun sollen? Das ist eine ganz wichtige Frage. Das bevormunden des möglichen Opfers ist unseres Erachtens nicht nur kontraproduktiv, sondern ermöglicht sogar erst Menschenhandel. Weil wenn da irgendwo ein Umdenken passieren würde, würden

sich diese Typen, die ich meine nicht die der Stadt meint, es sich nochmals überlegen. Weil einer Person die Rechte hat und in dessen Bewusstsein ist, den kann man schwer unterdrücken. Wenn ich mir die Politik anschau, speziell die Gesetzgebung sehe, aber auch die Medien wie sie damit umgehen oder auch Polizisten, die bei der letzten großen Menschenhandelsrazzia in Wien, vor die Kamera stellen und von Opferschutz reden.. naja nein. Im Prozess haben die Angeklagten geklatscht, die Opfer sind davor schon abgeschoben worden und das wars. Das macht natürlich sofort die Runde. Wenn mich heute jemand fragt: ich würde gerne zur Polizei gehen. Würde ich sagen: Nicht abraten, ich würde sie unterstützen dabei, aber trotzdem darauf hinweisen, bedenke bitte was passieren wird. Du wirst als Opfer eingestuft, aber es gibt keinen Opferschutz in Österreich. Ich kann ausschließen, dass man eine Garantie dafür hat, auf ein humanitäres Bleiberecht. Alle großen Prozesse die ich kenne, wo ich zum Teil auch mitgewirkt habe, sind die Opfer abgeschoben worden, und das kann es überhaupt nicht sein. Die Person die gehandelt wird, ist ja freiwillig da, der Weg war halt eigenartig. Der Wunsch nach Österreich zu kommen, mir ist kein einziger Fall unter gekommen in den letzten 10 Jahren, vorher ja-gab es Fälle, die auch wir beobachtet haben, das hat sich mittlerweile verschoben. Aber in den letzten 10 Jahren hatte ich keine einzige Frau gehabt die nicht wusste wo sie ist, oder Mann. Es gibt ja auch männliche Prostitution, genauso Opfer oder Geschädigte, Betroffene des Menschenhandels wie es der IBF definiert. Es hat sich was geändert. Die Bedingungen sind anders geworden und umso mehr dränge ich darauf, dass das Gesetz und auch die Schulung von Leuten die damit beschäftigt sind, anzupassen. Das passiert nicht, wir sind irrsinnig hinten nach. Moment noch immer von der großen Menschenhandelswelle von Nigeria zu sprechen, ist absurd. Wir haben vor Corona 16 nigerianische Sexarbeiterinnen in Wien gehabt. Davon kannten wir 12 persönlich und da sind wir von ju, ju Glaube sehr weit entfernt. Im Gegenteil, die waren informierter als wir es glauben. Hut ab vor den starken Frauen, die jetzt durch Corona wieder abgetaucht sind. Je eher sich die Leute etablieren oder mitwirken können, das vermisse ich auch so, dass kein Geschädigter mitwirkt bei der ganzen Diskussion. Die werden totgeschwiegen, da reden einfach irgendwelche alte weiße Männer wie ich es bin. (lach) aber mit Rang des Polizisten und Ngo darf schon nicht mehr mitreden. Deswegen bewundere ich dadurch LEFÖ oder den IBF, der doch eine sehr menschbezogene Rolle spielt.

I: Welche Erfahrung hast du mit der neuen Selbständigkeit schon in deiner Arbeit gemacht?

C: Naja, es darf nichts anderes geben. Sexarbeiter*innen sind neue Selbstständige und alles andere ist für uns undenkbar. Eine Leistungsgebundene Sexarbeiterin ist komplett absurd. Wäre bei uns auch der Tatbestand der Zuhälterei. (.. nicht verstanden) Es gibt Fälle mit Anstellungen. Das lehnen wir entschieden ab. Das Selbstständige mit der Selbstständigkeit nicht zu recht kommen, ja das gibt es in allen Berufen. Ich sehe mehr Handlungsbedarf im Bewusstmachen. Nicht das ist dein Chef, sondern DU bist dein Chef, da hat niemand dazwischen zu reden. Und speziell, wenn es um sexuelle Selbstbestimmung geht, verweigern wir sogar die Diskussion in Bezug auf Angestellten Rechte, weil es für uns komplett absurd ist. Uns und wir-das sind Meinungen die ich weiter geben darf im Auftrag des Forums.

In diesem Moment war eine Sexarbeiterin anwesend die überprüft was Knappik sagt.

Sie sagt hallo.

*Alles was er sagt sind die Meinungen der Sexarbeiter*innen muss nicht seine Meinung sein.*

Er ist Sprecher des Forums. Sein Fokus: Sprecht mit den Leuten, sie können die Geschichten erzählen.

C: Sie rennen nicht mit Opferbildern herum- das bringt mich total zur Weißglut. Wir haben Polizisten, der namentlich bekannt ist (ev. Gerald Tatzgern?!), der zeigt immer wieder Fotos her von der gleichen Geschichte, genau die wo die Opfer abgeschoben wurden. Und das Leid, das einem Menschen widerfährt, das in ein Land abgeschoben wird wo Prostitution verboten ist oder bestraft wird oder das Ansehen extrem leidet als Prostituierte, dort mit dem Stempel der Abschiebung und Prostitution, das steht im Papier drinnen, ist verherrend. Wir sind in einem der reichsten Ländern der Erde, wenn es um Menschenhandel geht und ich gebe vor den bekämpfen zu wollen, wäre der Ansatz ein Bleiberecht, wenn der Fall auch Hand und Fuß hat, aber ich darf es nicht von der Verurteilung des Opfers ausgeben.

Es gibt bei uns die *Grundzeugenregelung* ? *Kronzeugen*? das ist ein Kammrecht, ich kann mich darauf nicht berufen. Ich habe das Recht dazubleiben, Ich habe einen Zeugen, das ist aber bei uns nicht der Fall.

I: Das heißt es sind Asylwerber*innen in der Sexarbeit tätig?

C: Jaja, das ist einer der wenigen Berufe die sie ausüben dürfen. Also sie dürfen selbständig tätig sein. Oft genug sprechen mich politische Verantwortungsträger darauf an, die könnten

sich ja was anderes auch aufbauen, Kampfsportschule, Übersetzungsbüro, sie können eh.. naja was bleibt da über.. Die Leute kommen nicht nach Österreich weil sie Geld besitzen, die meisten kommen mit recht bescheidenen Mitteln und da ist die Selbstständigmachen mit einem eigenen Büro, ich gründe etwas. In ganz weiter Ferne. Und die Sexarbeit ist relativ schnell umzusetzen, wobei ich sehr wohl das Gefühl habe, dass es jetzt nicht die Mehrzahl ist, speziell wenn es Frauen betrifft, das ist etwas dass unsere Administratorin die Thorya mich gezielt darauf aufmerksam gemacht habe, was ich selbst übersehen habe: Frauen in Not oder in der Obdachlosigkeit sieht man nicht. Die sind nicht auf der Straße. Die kommen irgendwo unter. Unter prekären Bedingungen. Sie kommen vielleicht bei irgendeinem Kunden unter oder bei einem Mann als Asylwerberin. Was da jetzt für Ausbeutungsmechanismen oder welche Einschränkungen es für Sexarbeiter*innen gibt, wissen wir nicht, nur die Gefahr alleine reicht mir.

Speziell der Umgang mit Sexarbeiter*innen, das beamtshandelt werden, der Ausblendung der europäischen Menschenrechtskonvention, der eindeutig den Schutz der Privat- und Intimsphäre festlegt, also dass der Staat nicht auf Verdacht in der privaten Intimsphäre rumschnüffeln muss, und bei Sexarbeiter*innen genau der Kontakt mit der Zwangsuntersuchung abgeht. Das ist auch kontraproduktiv, das ist genau das wo die Leute kein Vertrauen haben. Man darf nicht vergessen, die Leute kommen aus Ländern, wo die Polizei als korrupt verschrien ist. Wenn mir wer gegenüber sitzt und sagt die Polizei ist korrupt, dann nehme ich das auch sehr ernst. Und das die Leute herüber den Polizisten nicht anders wahrnehmen, wie in den Heimatländern, dann muss man daran arbeiten. Das Arbeiten heißt nicht, dass ich Prostituierte auf einer Meldestelle für Kontrolle, dass man sie dort vor Polizisten deklarieren muss, was mach ich jetzt und unterschreiben muss ob ich einen Zuhälter habe oder nicht. .. Und dann komm ich zu einer Untersuchung. Man geht in eine Umkleidekabine rein, zwei Türen, die vordere Tür geht auf. Es kommt eine behandschuhte Hand, die überreicht einem ein Röhrchen, mit einem Stäbchen drinnen. Dann muss man sich im stehen in dieser Umkleidekabine, bei angelehnter Türe, selbst in sich herumrühren. Mit der Anweisung wie viele Umdrehungen und Zeit.. Man kann sich nicht niedersetzen oder die Hose ausziehen. Alles im Stehen. Und dann kommt wieder die Hand. Angeklagter kann es nicht sein. Und dass ich jetzt glaube, dass sich die Frau mir gegenüber öffnet, das ist ein falscher Ansatz. Das sollte man auch nicht sozial bewaltet werden. Dort bringt auch eine soziale Stelle nichts. Ich brauche niederschwellige Einrichtungen, wo sich die Frauen voller Vertrauen hinwenden können ohne,

dass sie vor Konsequenzen fürchten müssen. Warum ist sexworker.at so erfolgreich, wir sind einfach da. Wir fragen nicht wie heißt du woher kommst du, sie oder er erzählen es eh irgendwann und wenn nicht dann eben nicht. Aber gerade diese Leute öffnen sich irgendwann. Sie schauen sich das an und das dauert seine Zeit. Aber diese Zeit muss ich den Menschen geben. Und ich glaube, dass das momentan nicht stattfindet oder in Europa nicht stattfindet. Da ist Österreich keine Ausnahme. In Frankreich ist es noch schlimmer. Das ist Länderspezifisch, aber das ist jetzt kein Vorteil dass wir besser auf dem Gebiet sind.. wir sind nicht gut. Das ist die Konsequenz. Wenn ich der Frau jetzt eine oder 10 Ohrfeigen gebe, ist die Konsequenz die gleiche. Sie redet nicht mehr. Sie vertraut mir nicht. Und somit auch dem Rechtsstaat nicht mehr und das ist die Voraussetzung, dass ich Menschenhandel bekämpfen kann oder auch Anderes. Es geht ja nicht immer nur um Menschenhandel wo wir hinschauen müssen. Ausbeutungssteuer z.b. das ist bei uns auch gang und gebe, dass den Frauen Gelder abgeknüpft werden. Mit dem Hinweis und würdest jetzt meine Steuer bei mir zahlen. Ein Steuer ist in den westlichen Bundesländern noch üblich. 300-450€ Steuern im Monat einem Betreiber abgeben, bekommen keinen Beleg darüber und wer zahlt es auf seine Steuernummer ein? Das ist bei uns üblich das ist die Praxis.

Kann das alles sein? Ich habe die 70er miterlebt, in mancher Hinsicht waren die fortschrittlicher. Auch die Frauenbewegung. „Slogan- mein Unterleib, mein Bauch gehört mir!“ Das war stark. Heute: Der Unterleib gehört nicht euch, ihr müsst machen was wir sagen. Mit manchen Beratungsstellen sprechen wir einfach nicht mehr, sie sind rassistisch, die Motivation ist rein rassistischer Natur. Z.b Argumente zur Zwangsuntersuchung. Wäre für unsere nicht so wichtig aber die aus dem Osten.. Hier werden den Menschen aus dem Osten als minderbemittelt dargestellt. Das hat nichts mit der Bildung zu tun. Dass jede Frau auf ihren Körper schaut, da brauche ich keine erstklassige Bildung, sondern ein Verständnis. Dass ich da im Vorhinein sage, dass sie zwangsuntersucht werden-darauf geht meistens die Diskussion hinaus. Ich brauche es eh nicht- aber die braucht es. das ist gelebter Rassismus, den wir in Österreich vorfinden. Wir sind weltweit das einzige Land das Zwangsuntersuchungen durchführt. Ungarn hat es mit Hinweis auf Menschenrechtsverletzung abgeschafft.

Das was in den Medien dargestellt wird, darüber kann man nur den Kopf schütteln. In den Medien wird Markt gemacht. Tatort.. ich tu mir sehr schwer mit den Klischees. Es gibt eine Tatortkommissarin Zeller, und hat in ihrer Rolle Menschenhandel bekämpft und sitzt 4 Wochen später bei einer Podiumsdiskussion als Wachfrau für Menschenhandel auf der Bühne.

Wir haben zum buuuhen begonnen, wir haben gesagt, das darf doch nicht sein. Die Veranstaltung wurde daraufhin abgebrochen. Man macht Markt damit. Und das ist nicht in unserem Sinne.

I: Wie hängen für die Menschenhandel und die neue Selbstständigkeit zusammen?

C: Damit kann ich Menschenhandel bekämpfen. Wenn ich Angestelltenverhältnisse und den Betreiber der unter Umständen ja Täter sein könnte, oder in diesem Täterkonstrukt drinnen ist. Wenn ich den als Chef etabliere, als Vorgesetzter, dann tut sich der leichter. Und nachdem wir ja zum Teil glauben zu wissen, wie die Straße des Menschenhandels speziell in Wien oder auch in anderen Bundesländern funktioniert, dann ist mir schon klar, dass man den Betreiber nicht unbedingt als Vertrauensperson sehen sollte. Wenn ich Menschenhandel durchführen möchte im Zuge der Prostitution, dann brauche ich einen Betreiber. Doch man weiß, dass sich heute Menschenhandel so abspielt, dass wer daherkommt und Frauen um 50€ 20€. Vor ca. 3 Jahren gab es Menschen die mit Kataloge mit Sexarbeiter*innen von Bordell zu Bordell gefahren sind. Und die Frauen haben 20 € gekostet. Allerdings pro Tag. Und die Sexarbeiterin hat 20 € abgegeben, dass sie vermittelt wurde. Ist das gesetzlich Menschenhandel?

Eine Geschichte: Mich hat vor Jahren jemand von der Polizei kontaktiert wegen einer Gruppe von Chinesinnen, die in Wien Fuß gefasst hat, ob wir was darüber wissen. Wir wussten nicht viel und wir haben von uns jemanden der uns nahe steht gebeten, recherchiere dort, tritt als Kunde auf. Das war ohnehin ein Kunde, der gerne etwas mit chinesischen Sexarbeiter*innen unternommen hat und wir haben gebeten, dass er uns dabei hilft, dass wir mit einer Frau sprechen können. Eine unserer Moderatorinnen ist Chinesin, sie spricht fließend Kanton und auch fließend wienerisch. Sie hat mitgeholfen. So hatten wir dann Kontakt zu einer Frau. Die Erkenntnis war: Ja ich bin gehandelt, das ist keine Frage, aber ich bin glücklich, denn in China mit der ein Kind Politik, steh ich als 2. Kind bis zu den Knien im Wasser im Reisfeld. Und so zähle ich wieder was. Ich bringe Geld unter Umständen nach Hause, so bin ich wieder wer. Ob das jetzt in Ordnung ist, ist ganz weit weg von mir, ich habe das nicht zu beurteilen. Aber ich habe es zu Kenntnis zu nehmen, dass das was dort als Menschenhandel gilt mit unserem nicht zamstimmt. Die Frage ist, ob die Strafbarkeit dessen, oder das Abschieben des Opfers wirklich was bringt. Nein, Wie passiert so was überhaupt. Nach einem halben Jahr war sie in Frankreich und wir sind mit ihr noch immer in Kontakt.

Es gibt Frauen die sagen Sexarbeit ist grauenhaft, aber es gibt auch Menschen die sagen mir ist das wurscht. Ich habe einen andern oder keinen Bezug zu meiner Sexualität. Da ist die Empfindung eine Andere. Diesem Fakt begegnen wir immer wieder. Es gibt Sexarbeiter*innen die sagen, dass sie z.b niemanden in einem Pflegeheim waschen könnten. Man muss individuell hinschauen. Nicht bevormunden. Ein Polizist sagt. Wer es nicht zu gibt Opfer zu sein, hat es noch nicht herausgefunden.

Beispiel: Destilliertes Wasser. Jetzt sofort. Bin zur Tankstelle gefahren und bin dann zur Frau in die Wohnung. Ich habe das ernst zu nehmen um 4 in der Früh, wenn mich wer anruft und das als wichtig empfindet. Der Grund war, ihr Zimmerbrunnen war leer und ihr wurde gesagt, wenn er leer laufen würde wird er kaputt, dass man ihn abstecken kann habe ich ihr in Ruhe erklärt. Sie war dankbar und die Frau wird mir in Zukunft auch etwas erzählen. Ich habe ein komplett anderes Verhältnis, als wenn ich ihnen am Amt begegnen würde. Oder in einer Uniformierten Situation gegenüber trete, das ist komplett der Horror. Mir hat noch keine einzige Sexarbeiterin gesagt, die abgeschoben wurde, dass ihr jemand vom österreichischen Staat geholfen hat indem er mich jetzt abgeschoben hat, ganz im Gegenteil. Ich maximiere das Schicksal des Opfers durch solche Aktionen.

..Sexarbeiterin spricht im Hintergrund...

C: Sandra sagt gerade, dass wir auch einen Fall haben von der chinesischen Botschaft. Eine Sexarbeiterin in Wien hat einen Asylantrag gestellt, hat geheiratet, der Asylantrag wurde abgelehnt, mit dem Hinweis es wäre eine Scheinehe, sie muss das Land verlassen. Das hat die Frau getan. Ist dann in ihrem Heimatland auf die österreichische Botschaft gegangen, hat einen neuen Asylantrag gestellt. Ihr Mann ist dann zu ihr gereist nach Peking. Jetzt muss man wissen, wenn man sich auf die Botschaft in China wendet, dann wird das Schreiben über einen offiziellen Übersetzer abgehandelt, also der chinesische Staat läuft mit. In der Ablehnung steht drinnen. Von ihr besteht die Gefahr, die Zucht und Ordnung in Österreich anzunehmen, weil sie als Prostituierte gearbeitet hat. Das haben sie ihr über einen Übersetzer zugestellt, die Frau hat uns das per Mail geschickt. Und sie und ihr Mann sind seither nicht mehr erreichbar. In China gilt der Zuhälterei die Todesstrafe und Sexarbeiterinnen kommen ins Arbeitslager. Sie haben keine Zwangsuntersuchung bekommen. Man muss schon nachdenken, wie weit geht man.. Mit unseren Maßstäben kann man einen Europäer helfen.. Auch da sitzt das Problem. Wenn die Einkommensunterschiede nicht so groß wären, würden die Leute auch weniger drängen. Wenn die Leute auch mehr Informationen hätten würden sie weniger drängen. Wien

wird als Lebenswerteste statt der Welt genannt, nur für wen ist es lebenswert? Für Leute die verarmt sind glaub ichs nicht. Das wirft auch ein Bild auf Österreich, dass bei uns alles so wunderbar ist. Das ist es aber nicht. Ganz im Gegenteil.

I: Welche Veränderungen konnten durch die Covid 19 Pandemie in der Neuen Selbstständigkeit festgestellt werden. (FRAGE WURDE FALSCH VERSTANDEN)

C: Die ist ja nicht neu, die neue Selbstständigkeit. Die gibt es seit 15-20 Jahren. Die Feststellung, Sexarbeiter*innen durften noch nie angestellt werden. Man durfte früher nicht einmal heiraten als Sexarbeiterin. Man musste vor 16 Jahren noch Fingerabdrücke geben. Als Sexarbeiterin, damit ma weiß wo du liegst wenn man dich tot findet.

Was sich sehr wohl verändert hat, ist das Bewusstsein der Frauen. Ein enormes Umdenken und eine Kraft zu spüren, die vor 15 Jahren undenkbar war. Wir haben da auch im Forum feministische Diskussionen. Wir waren beispielsweise eine der Ersten die Gegendert haben. Auch der Umgang mit Tranpersonen- geschlechtsangleichung nicht Anpassung. Das musst man sich erarbeiten. (.....) Der Wunsch des möglichen Opfers steht für uns im Vordergrund. Auch wenn wir denken, dass das Opfer eine Anzeige machen sollte. Wenn sie sagt, bitte keine Polizei, dann ist das so. Wenn Gewalt im Spiel ist, sind die ersten Sätze meistens, bitte keine Polizei. Muss eher schauen, woher kommt der Ruf, warum vertrauen die Leute nicht mehr der Polizei. Das hat mit dem Umfeld, den Ämtern zu tun. Wenn ich lese, dass sie 30 Wohnungen von Sexarbeiter*innen durchfilzt haben. Polizisten geben vor in Freier Foren Kunde zu sein. Buchen Frauen über die Plattformen mit Texten wo einem graust. Und beamtshandeln sie dann, bestrafen sie dann. Diese Sexarbeiterin vertraut der Polizei nicht mehr. Wenn der Polizist vorspielt... Ein Fall: Das war eine ältere starke Domina, die vielleicht 1-2 Jobs im Monat macht, damit sie ihre Miete zahlen kann. Die Frau haben sie nach Linz bestellt, die Frau fährt mit ihrem letzten Geld dahin und dann stehen dort 7 Polizisten und machen sich lustig über sie. Ist das wirklich die Aufgabe der Polizei? Sollte man nicht in anderen Kanälen mehr investieren, um etwas bekämpfen zu können? Dass die Frau aus Gaude bestellt wurde, sieht man daran, dass sie nicht angezeigt wurde. Sie hat keine Strafe bekommen. Aber diese Peinlichkeit.. Sie sagte, dass sie sich dadurch vergewaltigt gefühlt hat... Sie haben dementsprechend Kommentare losgelassen. Und als wir versucht haben in Linz darüber Behörden zu informieren- keine Reaktion. Hier wird totgeschwiegen was passiert ist. Und

diese Frauen reden natürlich in den Kreisen. Wenn einer Sexarbeiter*in so ein Schicksal passiert, ist klar, dass die nächste Frau lieber keine Polizei rufen möchte.

Weil ich anfangs gefragt wurde wie wir mit Menschen in Kontakt treten. Nie. Wir treten mit niemanden in Kontakt. Im Gegenteil, wenn ich in ein Bordell reingehe und mich jemand sieht, ich grüße nicht einmal. Ich habe nicht das Recht jemanden zu Grüßen, außer die Person grüßt mich. Wir treten mit niemanden in Kontakt aber wir haben andere Sexarbeiter*innen die unsere Kontakte weitergeben. Und in einem Bordell ist es anzunehmen, dass jemand von uns drinnen ist. Wenn etwas auffällig ist hören wir das, aber auch dann habe ich nicht das recht auf die Person heranzutreten. Ich kann nur die Sexarbeiterin, die uns weiterempfehlen würde bitten, erzähl ihr bitte von uns. Lass ihr eine Visitenkarte liegen, aber sage nicht sie soll sich melden. Wenn wir ein Glück haben, ruft sie an und wir haben Moderator*innen die aller Fremdsprachen mächtig sind. Und so hat das bis jetzt gut funktioniert.

I: Was hat sich durch die Covid 19 Pandemie verändert?

C: Das vertrauen an die Regierung ist geschrumpft. Eine Gruppe möchte genannt werden, im Gesetz berücksichtigt werden. Wir von sexworker.at, also die Sexarbeiter*innen lassen durch mich sagen, wir sind froh, dass wir als Körpernahe Dienstleister gelten. Und damit keine Sonderregeln brauchen. Wir sind gegen Sondergesetze, die uns betreffen. Alles was man vor gibt in einem Gesetz zu regeln, wurde in anderen Gesetzen schon festgelegt. Du sollst nicht ausbeuten, du sollst nicht schlagen... Wozu brauche ich Sondergesetze? Und bei Covid ist es so, dass tatsächlich viele Sexarbeiter*innen durch den Rost gefallen sind, weil sie eben durch die Steuergeschichte mit den Betreiber*innen, keine eigene Steuernummer haben. Das ist die Grundvoraussetzung, um diese Förderung zu bekommen ist die eigentliche Steuernummer. Das Zweite ist der KünstlerInnen Fon, den man auch in Anspruch nehmen könnte. Der scheitert aus einem anderen Grund. Das ist eine bewusste Negierung europäischer Gesetze, und zwar es gibt seit ungefähr sein 1,5 Jahre eine Vereinbarung, die sepa Vereinbarung, die besagt, dass ausländische Konten innerhalb der EU, genauso zu werten und zu behandeln und durchzuführen sind wie inländische Konten. Also eine Überweisung nach Rumänien darf nicht länger dauern als innerhalb von Wien. Die müssen auch gleich staatlich akzeptiert werden. Der österreichische Staat verlangt aber bei allen Förderern ausnahmslos ein österreichisches Konto. Weil nur da sind sie in der Lage über die Startnummer beziehungsweise dem Steuerakt zuzugreifen auf die Unterschriftenberechtigung. Man sieht bei jedem österreichischen Konto

wer zugriffsberechtigt ist. Das hat sich die Steuer so ausverhandelt. Jetzt ist da wieder ein Großteil der Sexarbeiter*innen durch den Rost gefallen. Und dann gibt es zum Teil auch Fehlinformationen von dem neu gegründeten Verein, dass sie gewisse Förderungen nicht bekommen. Was aber nicht stimmt. Wir von sexworker. at haben mehrfach hineingeschrieben, dass sie vielleicht doch was kommen, sie sollen sich melden. Aber da haben die Leute auch gewisse Scheu gehabt. Natürlich bei 2 unterschiedlichen gegenteiligen Informationen. Ich glaub, dass viele bei den Fons nicht hängen geblieben sind. Dass Sexarbeiterinnen sich zum Teil bei Kunden zurückgezogen haben, ist etwas dass wir, nicht toll empfinden. Weil wir vermuten, dass es eine gewisse Verpflichtung einhergeht. Die wird zwar nicht unbedingt ausgesprochen. Sexuelle Selbstbestimmung heißt, selbstbestimmt und nicht weil ich dort wohnen, muss ich vielleicht, bin ich dem was schuldig oder glaube ich dem was schuldig zu sein. In dieser Situation wollen wir keine Sexarbeiterin haben. Und es sind natürlich auch Sexarbeiterinnen bei Betreiberinnen untergekommen, wo natürlich auch im Raum steht, wie weit sie da eine Verpflichtung herausentwickeln könnte. Dass der sagt: Jetzt müsst ihr dann wieder da bleiben.. Was ein gravierender Fehler war, dass man in manchen Bundesländern einen Termin zur Gesundenuntersuchung nur durch den Betreiber bekommt. Z.b in der Steiermark, kann man sich als Sexarbeiterin nicht persönlich dort melden. Und sagen ich brauche eine Karte und einen Untersuchungstermin, in Salzburg und Tirol genauso, Oberösterreich zum Teil. Ohne Betreiber geht da gar nichts. Er meldet sie zur Untersuchung an. Hat sie keinen, weil sie keinen will, bekommt keine Untersuchung, ist also in der Illegalität und somit vulnerabel, leichter angreifbar. Jetzt hat sich ein Schwarzmarkt der Betreiberinnen entwickelt, die Termine von den Gesundheitsämtern bekommen haben, also 10 Zimmer, 10 Termine. Es waren dann aber keine Sexarbeiter*innen da, jetzt haben sie hald Termine verkauft, an Leute, die ohne Betreiber tätig sind und das waren ca. 450€ pro Termin. Hier ist zu erkennen, dass das Konstrukt mit Untersuchung, Anmeldung, dafür brauche ich einen Betreiber- das ist alles kontraproduktiv. Wir würden uns eine Welt wünschen, wo eine Sexarbeiterin entscheiden kann, ob sie mit einem Betreiber zusammenarbeiten möchte. Es soll kein Nachteil daraus entstehen, wenn kein Betreiber.

I: Das heißt, wenn eine Frau Selbstständig tätig ist, kann sie trotzdem in der Illegalität stehen, weil sie nicht über einen Betreiber gemeldet ist.

C: Absolut. Oder sie würde gerne legal arbeiten, aber es geht nicht. Weil z.B. der Stempel Sexarbeit verhindert, dass sie als Kinderkrankenschwester arbeiten kann. Weil diese Daten können alle herausgefunden werden. Ich hatte letztens erst einen Fall. Bei einem Einblick aufs Pensionskonto ist der Mann draufgekommen, dass seine Frau früher in einer Bar gearbeitet hat. Und hat sich daraufhin scheiden lassen. Das sind eigentlich Daten, die nicht gebraucht werden, daher ist mir der Begriff Neue Selbstständige wesentlich lieber als alles andere. Man braucht es nicht definieren, mit der Untersuchung definiere ich es aber. Erst durch Registrierung und Untersuchung mache ich eine illegale Sexarbeiterin. Sie will es vielleicht nicht, sie kann es vielleicht nicht, weil sie für keinen Betreiber arbeiten möchte. BSP) Ich bin Kindertagesmutter, ich kann mich nicht registrieren lassen, sonst verliere ich meinen Job. Und mit dem Hauptjob habe ich nicht genug zum Leben. Ich treibe somit viele in die Illegalität. Es gibt aber auch einige die sich damit erpressbar machen, und eine andere Gruppe schamlos ausnutzt. Freier: Zeig mir deinen „DECKEL“, wenn nicht bist du eine Illegale und ich zeig dich an. Geheimprostitution ist Verwaltungsrecht, Falschparken, Schwarzfahren, Erpressung ist aber Strafrecht. Nötigung, Erpressung ist Strafrecht. Ich glaube, dass diese Illegalität künstlich konstruiert ist. Wenn man das Deutsche Prostitutionsgesetz von 2002 anschaut, wurde ein Schritt in die richtige Richtung gemacht. Registrierung und Zwangsuntersuchung wurde aufgehoben durch Empfehlung des Gesundheitsamtes. Die Gesundheitsämter waren in Deutschland die Stärkste Lobby gegen die Zwangsuntersuchung. Wir wollen helfen, untersuchen, behandeln. Der österreichische Ansatz behandelt nicht. Das ist der Stempel, ich darf die Fleischnutzung verwenden oder nicht (Vergleich Fleisch). Wir sagen, nein! Das ist falsch!

Bei welchem Beruf als Neue Selbstständige muss man sich bei der Polizei registrieren lassen? Bin ich Verbrecherin? Das ist das Bild in der Öffentlichkeit, dass man gröber umgehen kann, da sie eh nichts wert sind. Das geht Hand in Hand mit der Polizei. Gesetzgebung mit der Meinung der Bevölkerung. Wir kämpfen um eine Veränderung. Unser Hauptthema ist die Aufhebung der Zwangsuntersuchung.

Geschichte: Ich habe in der ZIB 24 Auftrittsverbot, ich darf nicht mehr vor die live Kamera. Die Polizei hätte mich klagen können, das haben sie nicht getan. Haben einfach nur Druck gegen den ORF ausgeübt. Ich habe selbst erlebt, wie drei Sexarbeiterinnen an mich herangetreten sind, die mir erzählt haben wie sie nach Ö kamen, wo sie untergebracht sind, wo sie arbeiten und was sie dafür in Summe gezahlt haben und noch müssen. Wir wussten das Hotel, den

Betrieb und die Route. Ich habe gefragt was ich tun soll, was sie sich wünschen von mir. Sie hätten gerne bei der Polizei eine Aussage gemacht und dass ich sie als Vertrauensperson begleite. Selbstverständlich. Wir machen uns einen Termin aus. Wann wollt ihr? Sie meinten sofort. (19 UHR). Ich bin vor das Lokal gegangen, habe die Polizei angerufen, wurde vom Journaldienst für Menschenhandel verbunden. Am Telefon war einer, der meiner Meinung nach angetrunken war, er hat gelallt, vielleicht ein Zuckerschok. Ich habe ihn um einen Termin gebeten und gesagt, dass ich hier drei Frauen von Opfer des Menschenhandels habe, ich würde jetzt gerne zu euch kommen. ER: Najo na.. Kummans murgen. Ich habe es nicht geschafft, am gleichen Tag einen Termin zu bekommen. In Folge, haben wir das diskutiert, wir haben uns um Mitternacht ins Auto gesetzt und ich habe die Frauen nach Bukarest geführt und die Geschichte war gegessen. Aber, das ist die Bekämpfung von Menschenhandel. Jemand der sich selbst meldet und sagt sie möchte aussagen. Ich sage, dass ich ebenfalls Zeuge bin, da es mir gerade erzählt wurde. Und ich kann das alles nachvollziehen, ich kenn das Hotel.. Wenn mich jemand fragt: warum tust du so wenig in diese Richtung. Ich glaube an diese Behörde nicht. Ich habe es damals etwas höflicher gesagt. Die in der ZIB waren erschüttert. Ich wurde gefragt was ich mir wünschen würde: Mehr Ressourcen für die Polizei. Weil scheinbar habe die zu wenig. Und das war ein großer Fall. Da waren mindestens 30 Frauen drangehängt und 3 wollen aussagen. Und das ist genau die Erfahrung die ich dort gemacht habe und das ist kein Hören-Sagen, weil das hab ich erlebt.

Gespräch wurde nach dem Beenden der Aufnahme wieder aufgenommen.

C: Sexarbeit ist Verwaltungsrecht, aber wenn ich eine gewisse Anzahl von Verwaltungsstrafen habe, in Summe 1000 € kann ich abgeschoben werden. Das Fatale am Prostitutionsgesetz ist, dass das alles nicht drinnen steht. Aber es greifen viele Gesetzte ineinander und die Folgen sind verharrend. Im Wiener Prostitutionsgesetz steht genau was drinnen was weltweit wahrscheinlich nicht ist. Wortwörtlich: Der Polizei muss jeder Zeit Zutritt zu Gebäuden gewährt werden und notfalls darf sie dieses Zutrittsrecht mit Gewalt umsetzen. Die Polizei darf also bei Verdacht, der Geheimprostitution, bei einer Verwaltungsübertretung, im Vergleich des falsch Parkens, jederzeit meine Wohnungstür eintreten ohne einem richterlichen Beschluss, ohne dass ein Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt einen Einblick hat. Und darf in mein Schlafzimmer stürmen, im Verdacht dass ich der Geheimprostitution nachgehen täte. Das steht so im Wiener Prostitutionsgesetz drinnen. Und das ist etwas, wo

sich in jedem anderen Bereich eine Lobby bilden würde. Das ist einfach unerträglich. Wir haben das schon so oft in den Medien gebracht, Reaktionen sind: naja das sind ja nur die Huren. Das hören wir auch so. Die Europäische Menschenrechtskonvention ist bei uns in der Verfassung, ist bei uns eigentlich das höchste Gesetz und der §5.6 sagen eindeutigen den Schutz der Privats- und Intimsphäre. Wenn die Wohnung nicht Privatsphäre ist, dann weiß ich nicht... Man hört jetzt bei Corona auch immer, die Wohnung ist unantastbar. Da darf die Polizei nicht kontrollieren. Bei der Prostituierten haben sie das ins Gesetz reingeschrieben vor 10 Jahren. Sie dürfen eine Wohnungstür eintreten. Man erkennt, dass diese Gruppe nicht nur entrechtet wurde. Da gab es einfach keine Verbesserung. Es gibt keine Lobby und niemanden der drauf hört. Ich habe vor 2 Wochen eine Zoom Konferenz mit dem Anschober gehabt, wo wir unsere Forderung auch vorgetragen haben. Antwort haben wir keine bekommen. Ein Grüner sollte doch das Anliegen verstehen, vor allem jetzt bei der Corona Diskussion.

Es wurde das Prostitutionsgesetz evaluiert und da steht drinnen, dass der Boden sauber zu halten ist. Das ist eine niederträchtige Bevormundung eines Menschen. Im Winter kann doch der Boden verschmutzt sein. Ist total Unverhältnismäßig, wenn ich dem die Hütte zusperre. Den Missstand kann man in 2 Minuten mit aufwischen beheben. Das heißt die Polizei kann jetzt eine Boden Sauberkeit Kontrolle durchführen, da dies im Gesetz steht. Im Prostituiertengesetz, nicht im Betreibergesetz. Da kann ich nur sagen, dass das Prostituiertengesetz gemacht wurde um den Beruf zu reglementieren und zu verunmöglichen. Das sind solche Schikanen, das ist wo anders auch nicht nötig. Da gibt's zwar die Lebensmittelbehörde, aber wenn der Eingang in einem Gasthaus verschmutzt ist, dann ist er hald verschmutzt. Was solls. In a dreckiges Puff geht eh kein Kunde rein. Es muss z.b jetzt eine Alarmanlage eingebaut werden, die sind ja bereits Vorschrift, dass bei jedem Bett eine Alarmanlage sein muss. Und jetzt verlangen sie eine direkte Leitung zur Polizei. Das kann nur über eine Festnetz Nummer gehen. In den meisten Geschäftslokalen gibt es kein Festnetzanschluss mehr. Das heißt die müssen zum Teil die Straße aufreißen. So einen Fall gibt es schon. Das muss noch in den nächsten vier Monaten geschehen. Die Sexarbeiter*innen sagen, sie haben zu 99 % Fehlalarme, weil der Kunde es ausprobiert ob es geht oder sie ankommt.

Drittes Interview

Die Interviewpartner*in möchte anonym bleiben. Das Interview fand am 16.3.2021 statt und dauerte ungefähr 39 Minuten. Name und Orte wurden anonymisiert oder durch „Westen“ ersetzt. Darunter wird die von Wien aus westliche Region Österreichs verstanden.

I: Meine erste Frage wäre „Wie kommst du mit Sexarbeiter*innen in Kontakt und wie oder woher weißt du, dass sie eventuell auch von Menschenhandel betroffen sind?“

A: Okay. Also ich komme mit Sexarbeiter*innen zurzeit oder überhaupt in Kontakt?

I: Gerne überhaupt und später zurzeit.

A: Überhaupt hauptsächlich durch Streetwork. Eigentlich wie es sich sehr oft verbreitet ist Mundpropaganda. Das die Frau XY mich kennt und das Spannende ist, dass sich das Sexarbeiter*innen aus ganz Österreich oder international an mich wenden. Also aus Italien. Mundpropaganda ist die beste Möglichkeit. Da kannst du 3000 Schilling Webseiten haben, da wird keine Person draufschauen. Einfach, schau ich bin fast 15 Jahre in diesem Gewerbe der Sozialen Arbeit und natürlich ist das immer der gleiche Kopf. Lustigerweise auch durch Öffentlichkeitsarbeit, durch Fernsehinterviews kommen die Frauen zu mir, aber hauptsächlich durch das Streetworken, direktes hineingehen in die Lokale, Kontakt zu den Betreibern, sind nicht meine Freunde, aber manchmal gibt es auch Betreiber*innen die anrufen und ein Problem melden. Kannst du bitte helfen. Ein Betreiber hat angerufen, dass eine afrikanische Frau am Gesundheitsamt, den Deckel nicht bekommen sollte, weil sie beschnitten war. Und ich war zufälligerweise gerade in der Nähe zum Gesundheitsamt hin und die Frau konnte nicht so gut Deutsch, komischerweise mit mir hat sie dann fließend gesprochen. Die Ärztin meinte, dass die Beschneidung so etwas schlimmes ist, dass man die Prostitution der Frau nicht mehr antun kann und gar nicht erlauben darf.

Die Frau hat mir auch erklärt, dass sie ein sehr großes Kind tot geboren hat und dass sie einen großen Dammschnitt gehabt hat. Das mit der Beschneidung war daher nicht ganz klar, oder ob das bei einer Geburt passiert ist. Also ich bin mir auch nicht sicher, ob sich eine Hautärztin so genau auskennt bei Beschneidungen oder bei den Auswirkungen von Beschneidungen. Es steht in keinem Gesetzblatt, dass Frauen die von der Beschneidung betroffen sind, ausgeschlossen werden dürfen.

Wie komme ich jetzt mit den Frauen in Kontakt?

Wir haben diverse Kontakte über Whats App, Frauen die mich kennen. Es war eine Frau bei mir, die sich beruflich umorientieren möchte und muss und sie erzählte, dass eine Freundin von ihr ein Baby bekommen hat und wir haben festgestellt, dass ich sie kenne. Doch die Frau dachte, dass ich nur Frauen in der Sexarbeit helfe. Seit sie das Kind hat und vom Vater des Kinds verlassen wurde, hat sie nicht gewusst, dass ich sie dann (jetzt) auch unterstützen würde. Also manchmal ist es sehr schwierig. Es laufen dann die Kontakte nicht ganz so direkt, sondern über Buschtrommeln- Mundpropaganda.

Auch spannend zu erkennen ist, dass Frauen die sich beruflich umorientiert haben, die schon 4-6 Jahre in anderen Jobs arbeiten, die jetzt kommen, da der Westen für die Gastronomie bekannt ist, haben jetzt ihre Jobs verloren. Oder die bei Leihfirmen in Ausbeutungsverhältnisse gearbeitet haben. Interessanterweise habe ich einen großen Zusammenhang zwischen Leihfirmen und der Verbreitung von Corona feststellen können. Wie in Deutschland die prekären Arbeitsverhältnisse in der Wurstfabrik. Und ich habe prekäre Arbeitsverhältnisse beim Corona-Test. Das war eine Frau, die diese Schnelltests gemacht hat. Sie hat gesagt, dass sie keinen Schutzanzug bekommen hat, sie hat bei einer Leihfirma gearbeitet. Wenn sie sich über die Sicherheit der Mitarbeiter beschwert hat, dann ist sie gleich schlecht behandelt worden. Bei Putzfirmen und in der Bio-Lebensmittelproduktion- bei Leihfirmen. Ausbeutung hoch Drei. Ich höre von fast jeder Frau: zuvor scheiße, aber so scheiße war es nicht. Oder Puff war toll, manchmal gut manchmal schlecht aber diese Ausbeutungsverhältnisse von den Leihfirmen sind ein Wahnsinn. Und das wird von unserer Gesellschaft viel zu wenig betrachtet.

I: Und das sind jetzt Jobs die die Frauen, statt der Sexarbeit machen in der Coronazeit oder

A: Nein schon lange... 4,5,6 Jahre und die immer auf der Hoffnung sind nach einer festen Stelle und nach einem gescheiterten Arbeitsverhältnis. Jetzt wird sie 4 Monate genommen, dann wird sie wieder 1-2 Monate weg oder zu einer anderen Firma und hin und her. Also das hat nichts mit Corona zu tun. Nur Corona zeigt vielmehr diese Auswirkungen auf.

I: Meine Nächste Frage wäre: Welche Erfahrungen hast du mit der Neuen Selbstständigkeit gemacht und Sexarbeiter*innen?

A: Also ich denke, dass die Neue Selbstständigkeit einfach der einzige Weg oder ein guter Weg ist. Weil ich auf der anderen Seite. Wir haben gerade über die Frauen gesprochen, die schon lange ausgestiegen sind. Bei uns im Westen ist es üblich, dass Frauen auch angemeldet werden. In Bars verlangt das bei uns sogar. Neue Selbstständige sind bei uns nur in Laufhäusern. Bei uns in den Bars und Saunabetrieben usw. sind die Frauen angemeldet. Dann denkt man, ja das klingt eh nicht so schlecht. Unterm Strich kann man sagen, die Frauen müssen für die Anmeldung selber zahlen, zwischen 600 und 800€ im Monat, aus ihren Einnahmen mit den Kunden. Ein weiterer übler Effekt ist, dass die Versicherungszeiten vom potenziellen neuen Arbeitsgeber ein geschaut werden können. Wieder zur Leihfirma. Ich hab mehrmals die Fälle, dass die Leihfirmen, des einschauen und auch die Frauen outen. Die Sekretärin hat das gelesen. Es ist eine kleine Stadt, jeder weiß was in der Straße abgeht.. Eine Frau hat sich in einer Bäckerei beworben. Sie hat in der Zwischenzeit bei einem Fischschnellrestaurant gearbeitet, sie hat in der Zwischenzeit bei einer großen Handelskette gearbeitet. Sie hat in der Zwischenzeit noch bei einer Firma gearbeitet, die im Hotel und der Gastronomie mit Lebensmittel ausstattet. Also drei sehr lange Arbeitsverhältnisse. Vorher war sie in einer Bar angestellt, aber nicht als Sexarbeiterin sondern zum Getränke verkaufen. Der Bäcker, der sie nehmen hätte sollen., hat sich die Versicherungszeiten kommen lassen und hat sie sofort auf dieses Arbeitsverhältnis konfrontiert. Hat sich natürlich erledigt.

Mit der neuen Selbstständigkeit kannst du immer noch, wenn du jetzt Frauen bei der beruflichen Umorientierung unterstützen möchtest, da kann man immer noch sagen, eventuell in der Pflege. .. Jemand hat letztens gesagt, Sexarbeit ist doch keine Arbeit wie jede andere, sagte ich ja, solange ich es in keinen Lebenslauf reinschreiben kann, ist es auch keine Arbeit wie jede andere. Das liegt nicht an der Person, sondern an der Außenwirkung und ich denke, dass es eben in der neuen Selbstständigkeit, leichter die Möglichkeit gibt, sich beruflich umzuorientieren. Diese Anstellungsverhältnisse sind ganz scheiße.

I: Also es bietet den Frauen Möglichkeiten

A: Ja und abgesehen davon, ich brauche keine Sexarbeiterin mit einem Chef, der ihr sagt, du bist bei mir angemeldet und der Kunde zahlt jetzt 400€ und für die 400€ bleibst jetzt die ganze Nacht mit ihm. Das geht doch gar nicht. Sexarbeit kann nur, das Merkmal ist die Selbstständigkeit und das Merkmal ist, dass es eine Sache ist, die zwischen Frau* und Kunde ausgemacht wird und die Frau die Bedingungen und Zeit und Drumherum angibt und da hat

niemand Drittes etwas verloren. Deswegen geht das auch nicht in einem Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis.

I: Was sagst du zu der Aussage, dass die Neue Selbständigkeit Menschenhandel begünstigt.

A: Warum? Wer sagt das? Wie kommt derjenige/diejenige dazu?

I: Wir haben das z.B. auch auf der Uni gehört, dass in einer der ersten Vorlesungen, dass eben mit der Neue Selbständigkeit, das Gesetz nützen Menschenhändler*innen, um Frauen nach Österreich zu bringen, die dann Asyl anfragen, die dann gezwungen werden in der Sexarbeit zu arbeiten.

A: Erstens einmal haben wir sehr wenig Asylwerber*innen überhaupt in der Sexarbeit. Es gibt sicher Opfer von Menschenhandel in der Sexarbeit. Die gibt es in der Neuen Selbständigkeit, die gibt's wahrscheinlich in den Angestelltenverhältnissen und die gibt's im kompletten unsichtbaren Bereich. Ich denke, umso mehr Rechte die Person hat und die Person Neue Selbständige ist, und sie ist versichert und im legalen Bereich, dann hat sie doch selber auch viel mehr Möglichkeiten wenn sie Opfer von Menschenhandel, Ausbeutung ist, etwas dagegen zu tun. Wenn sie überhaupt nichts hat. Wenn sie nicht einmal eine Versicherung hat oder gar nichts- das ist für mich, da halte ich mir Schweden vor Augen. Wo eben die Rechte von Sexarbeiter*innen komplett ausgeblendet werden und das wird komplett illegalisiert. Es gibt auch die eine Studie aus Nordirland, die sagt, je weniger Sexarbeiter*innen Rechte haben, egal ob sie Opfer von Menschenhandel sind oder nicht, sind sie der Gewalt und Ausbeutung ausgeliefert. Ich habe vor längerer Zeit am Berliner Gesundheitsamt über die Auswirkungen der Kriminalisierung des schwedischen Modells geforscht und ich habe die letzten 4 Jahre Sexarbeiterinnen aus Israel, Frankreich, Nordirland, Schweden, Norwegen und hab darüber geforscht und einen Vortrag gehalten. Man kann feststellen je weniger Rechte die Menschen haben.. Ich sehe die Neue Selbständigkeit als Recht und als Chance, umso mehr sind sie der Ausbeutung und Gewalt ausgeliefert. Wenn ich Bordellbetreiber bin... es ist derzeit so, dass wir sehr wenig legale Arbeitsplätze haben, und es wird von Jahr zu Jahr weniger, und die Betreiberszene dünnt sich aus. Ein Bordellbetreiber, will jetzt nicht unbedingt ein Opfer von Menschenhandel in seinem Betrieb haben. Abgesehen davon, ich glaube, dass sich Menschenhandel in der Form, wie das immer erzählt wird sowieso nicht ausgeht. Ich glaub dass jedes chinesische Fingernagelstudio mehr mit Menschenhandel zu tun hat. Aber man kann das nicht so skandalisieren wie ein Puff. Ich glaube, dass Ausbeutung und

Menschenhandel sehr vielfältig gibt und ich war vor 12 Jahren bei einer Konferenz in München, wo ich dann mit einem Obersten der Polizei zusammengesessen bin, und der hat mir nach einigen Gläsern Wein erzählt: Das Menschenhandel im Puff eh nicht so ist. Das sind alles selbstständige Frauen. Aber wo es Menschenhandel gibt, das ist in arabischen Haushalten, die z.B zum Operieren nach München kommen. Die z.B pakistanische Frauen mithaben oder junge Buben, die extrem ausgenutzt werden und dann hat er noch gesagt, dass auf den Donauschiffen sehr oft Personal ausgebeutet und ausgenutzt wird und dass da Menschenhandel stattfindet aber die Polizei wenig machen kann.

Und weißt du, was richtig Auswirkungen hatte auf meinen Beruf: vor einigen Jahren wurde der Straßenstrich im Westen sehr verfolgt. Plakate: Ficke nicht die Tochter von Jugoslav, bring deiner Frau lieber Blumen... und so blöde sachen oder: statt Vogelweiderstraße Das ist nicht die Vögelweilderstraße.. oder bring deiner Frau lieber Blumen statt Herpes. Ich war bei einer Podiumsdiskussion wo der Bürgermeister ja wahrscheinlich aus vielen Gründen den Wahlkampf gewonnen hat. Weil der SPÖ Bürgermeister ja verurteilt wurde, und weil er mit Bettlern und Straßenstrich richtig Meinung gemacht hat und der hat dann in einer Podiumsdiskussion erzählt, dass das in den 80ern so toll war. Da hat man die Frauen vom Straßenstrich zusammengefangen im Winter und hat sie mit dem Polizei Mannschaftswagen am Berg rausgefahren, da ist der Sender drauf, steiler als der Küniglberg und da hat man die Frauen dort mit den Stöckelschuhen und Miniröckerln da oben ausgesetzt und da hat es noch kein Handy gegeben und sie haben dann schauen können, wie sie wieder runter kommen bis in der Früh. Wurde vor nicht all zu langer Zeit gesagt. Wie verträgt sich das mit der Menschenrechtsstadt. Dann gab es eine Bürgerinneninitiative. Die wollten den illegalen Straßenstrich noch mehr bestrafen. Ich habe gefragt was sie wollen? Die Todesstrafe einführen oder was? Ich bin dann in den Landtag eingeladen worden und dann hat die Polizei berichtet, sie sind so erfolgreich, weil sie sofort die Frauen abschieben und das sind sowieso alles Opfer von Menschenhandel-alle und ich habe dann gesagt wie es aussieht mit den Tätern? Mir tun ja die Frauen nichts. Wurde gefragt wie ich das meine? Sie haben die Frage nicht verstanden. Es gibt keine Täter, da die Frauen nicht mit der Polizei reden. Ich würde nun als halbwegs intelligenter Mensch sagen, dass es entweder keine Täter gibt oder wenn es Täter gibt, fürchten sich die Frauen und sagen euch nichts, weil es eh egal ist, da sie sowieso abgeschoben werden und haben dann vielleicht noch mit Angst oder irgendwelchen Konsequenzen zu kämpfen. Dann bin ich dort aufgeschlagen und am nächsten Tag wurde von

dem zuständigen Politiker entschieden, dass meine Arbeitsstelle, eine komplette Prüfung durch den Rechnungshof bekommt. Natürlich wurde dies auch bei meiner Chefin kommuniziert, da ich den Mund nicht halten kann. Die Prüfung dauerte zwei Jahre, es ist nichts passiert, interne Stimmung war nicht so gut. Im Endeffekt hatte ich nachher viel mehr Einblicke in unser Budget, also für mich von Vorteil und mehr Mitbestimmungsrecht. Bei einer Neueinstellung werde ich gefragt. Das war vorher nicht der Fall. Man darf sich nicht vor allem fürchten. Ich habe Frauen auch in der Abschiebehaft betreut und besucht und war schockiert über die miese Behandlung. Es gibt keine Menstruationshygiene. Es gibt keinen warmen Pyjama, es gibt nix. Es gibt kein Obst mit Vitaminen, teils dauert die Abschiebehaft zwischen 14 und 21 Tage. Und ich habe auch Opfer von Menschenhandel betreut, vor langer Zeit. Sie wurde abgeschoben, da sie den Originalnamen ihres Täters nicht kannte. Sie sagte, wenn ich nach Hause komme nach Benin bin ich tot. Und ich habe dann geschaut. Dass eine Kontaktperson in Benin, die in einer NGO arbeitet und die hat quasi die Frau dort aufgefangen. Österreich hat die Frau nicht geschützt. Wenn man Opfer von Menschenhandel wird. Als würde man sagen, ja guten Tag sie sind mein neuer Menschenhändler, wie heißen sie.... als wenn man das als Opfer wüsste...

I: Was soll der Staat Österreich tun?

A: Opfer schützen und nicht bestrafen. Täter härter bestrafen, nicht zu lange zuschauen.

Beispiel Gewalt in der Ehe haben wir weniger gemacht, das heißt nicht, dass es keine Gewalt mehr gibt. Aber es gibt die Wegweisung. Sie haben die Frauen mit Rechten ausgestattet. Früher haben Frauen nicht einmal einen Beruf wählen dürfen. Die haben den ehelichen Pflichten nachkommen müssen. Also warum bekommen Sexarbeiter*innen nicht auch Rechte durch Schutz. Und eben auch Anerkennung. Und nicht die Polizei nicht erreichen und „Duzen“.

I: Welche Alternativen haben Sexarbeiterinnen um ein Einkommen zu lukrieren?

A: Ich habe schon öfters zu tun gehabt mit Frauen die Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel waren. Die haben zu mir gesagt, dass das mit der Sexarbeit gar nicht schlimm war. Nur das kein Geld übergeblieben ist, das war schlimm. Ich denke, dass der IBF dazu da ist, Opfern von Menschenhandel zu helfen, dass sie sich für ihre Rechte einsetzen, das kann ich hier nicht und habe auch nicht die Fälle so. Alternativen sind schwierig, egal wer das ist,

wer sich beruflich umorientieren will. Wir sind momentan in der Krise. Wahrscheinlich sind wir noch relativ am Anfang wir wissen noch gar nicht, was auf uns zukommt. Dass diese Krise und jetzt auch spaltet, wird Arm und Reich noch weiter auseinander gehen.

I: Was denkst du passiert mit den Sexarbeiter*innen? Was werden die Auswirkungen sein? Oder was sind sie jetzt schon?

A: Prekäre Verhältnisse. Viele Seilschaften, dass Anhängigkeiten entstehen aber auch Zusammenhalt. Zusammenhalt, gegenseitige Unterstützung gibt es auch.

I: Möchtest du noch einen wichtigen Standpunkt anmerken? Was für meine Masterarbeit wichtig ist.

A: Ich habe diese Auswirkungen mit den Verbotsländern, genau beforscht und diese Verbote sind der absolute Wahnsinn und der nächste Wahnsinn ist eben, dass die Frauen kein Vertrauen zur Polizei haben können und eigentlich auch, wenn ich mit jungen Frauen darüber rede, dass die dann sagen, wenn ich etwas Schierches erlebe, dass sie nicht wissen ob sie ein Vertrauen zur Polizei haben. Hier müsse grundlegend drüber nachgedacht werden und unsere Frauenpolitikerinnen müsste noch mehr in die Pflicht genommen werden und sie wirklich fragen. Frauenbeauftragte. Wer hat euch beauftragt? Das Thema muss angesprochen werden. Und nicht, lügend gestraft wird. Was erzählen die da? Es ist noch viel schlimmer als das was ich mitbekomme. Weil ich bekomme wahrscheinlich nicht alles mit. Ich habe in einer privaten Angelegenheit im Westen mit einer Frau zu tun gehabt die Opfer von massiver häuslicher Gewalt war. Eine alte Frau die sehr krank war und wahrscheinlich umgebracht wurde. Sie hat dem Täter am Tag bevor sie erstickt ist, das Haus überschrieben. Ich hatte dort mit einem Polizisten zu tun und der hat gemeint, was wollen Sie? Die Frau hat keine blauen Flecken, das ist keine Gewalt, wenn der Mann sie einsperrt im Haus und wenn er die Rettung nicht reinlässt. Das ist keine Gewalt, wenn er sie bedroht. Das ist nicht so schlimm. So eine Polizei haben wir noch irgendwo. Vielleicht nicht in Wien oder doch? Keine Ahnung. Vor allem in ländlichen Regionen. Ich hatte einmal eine Praktikantin mit zum Streetworken und die Polizei ist zugefahren, als wir aus dem Lokal rauskamen. Sind zwei Männer ausgestiegen und haben gefragt wer sie sind. Ah die Frau A. Ah Passt. Was tun sie hier? Ich antworte: arbeiten. Und

Sie? Polizei antwortet, dass sie auch arbeiten. Ich: Naja bei Männern ist das nicht immer ganz so klar habe ich gesagt. Frauen arbeiten immer im Bordell, egal ob als Sexarbeiterin, Sozialarbeiterin, zum Vergnügen gehe ich da sicher nicht hin. Bei Männern ist das nicht immer klar. Und daraufhin meinte der eine Polizist, während er die Praktikantin mustert, „Möchte wissen was die Frau X ihrer Praktikantin im Bordell beibringt“. .. Wir sitzen im Auto. Praktikantin hatte vor zwei Tagen nach Polizeivertrauen gefragt. Ich: Das sind die Zwei, die haben eine Führungsposition und im Menschenhandel. Würdest du denen irgendetwas anvertrauen, wenn du Opfer von Menschenhandel bist? -Nein- Bitte nicht, wenn die schon zu uns so dumm sind, wie sind die dann zu den Frauen?

Ich war an einem Runden Tisch und wurde von der Polizei eingeladen. Sie haben eine Power Point gemacht zu ihrem Vortrag über Menschenhandel im Westen. Es kam nichts heraus außer eine Geschichte, dass eine Frau die Beschaffungsprostitution betrieben hat und ihren Freund und sich mit Drogen versorgt hat- gibt es sicher. Aber der Wahnsinnseffekt war, dass die Power Point mit „netten Bilder“ aus den 60er oder 70er Jahren mit Frauen in kleinen Dessous an einer Bar sitzend, mit Zigarettenspitzen... und die Präsentation hieß Menschenhandel in xy und ich hab gesagt.. Wie passt denn das? Polizist: wir haben etwas gesucht, dass das netter aussieht. Ich: Wie glauben Sie würde es einem Opfer von Menschenhandel gehen, wenn sie so ein Bild sieht, wenn sie über Menschenhandel sprechen? Also wenn man sich diesem Thema nähert, das finde ich unappetitlich. Und dann sagt der eine Polizist zum anderen: Die xy ist wahnsinnig... und dann habe ich laut gesagt: wenn Sie mich als wahnsinnig bezeichnen und sich selber als normal, dann bin ich gerne wahnsinnig, weil so wie Sie möchte ich nicht sein. Und ich denke mir, wenn Stellen dort besetzt sind mit, Menschen die überhaupt nicht einmal wissen wie man Menschenrechte buchstabiert, und die so vorgefasste Meinungen haben und auch politisch in eine Ecke reingehen, die es in Ö nicht mehr geben sollte, dann tu ich mir echt schwer. Das ist ja alles irgendwie gefärbt. Ich habe Letzens angeschaut, Bordelle in den Konzentrationslagern und da hab ich mir auch gedacht, da kommen so viele Narrative hervor, die jetzt auch immer wieder verwendet werden. In Österreich viel mehr als in Deutschland. Wie man die Frau sieht, die Sexualitätsleitung anbietet. Egal ob Opfer von Menschenhandel oder nicht. Für mich sind die Frauen der KZs alle Opfer von Menschenhandel gewesen. Das ging ja vom System aus. Aber wie dieser Zugang.. der ist komplett der Gleiche, hier hat sich nicht viel Verändert.